

**„Partizipation als Weg zum Erfolg?“
Möglichkeiten der Partizipation in Kinderschutzverfahren – zwischen Anspruch
und Wirklichkeit**

Eine Gegenüberstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde



„Partizipation als Weg zum Erfolg?“
**Möglichkeiten der Partizipation in Kinderschutzverfahren – zwischen Anspruch
und Wirklichkeit**

Eine Gegenüberstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Master in Sozialer Arbeit, Bern | Luzern | St. Gallen

Eingereicht von: Fenja Holm

Studienbeginn: Herbstsemester 2021

Fachbegleitung: PD Prof. Dr. Gesine Fuchs

Abgabedatum: 10.01.2024

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Abstract

Die Arbeit in Kinderschutzverfahren des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in Deutschland und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in der Schweiz bewegt sich in einer komplexen Verflechtung aus Spannungsfeldern. Vor allem die Handlungsmaxime der Partizipation beruht stets auf Ansprüchen der Fachwelt und den Gegebenheiten der Wirklichkeit, was die praktische Umsetzung erheblich erschwert. Somit ist es das Ziel der vorliegenden Masterthesis die Möglichkeiten der Partizipation in Kinderschutzverfahren zu erforschen, so dass notwendige Faktoren zum Gelingen einer partizipativen Praxis erarbeitet werden können. Um ein vielschichtiges Ergebnis zu ermöglichen, wurden für die Ausarbeitung der ASD und die KESB gegenübergestellt und miteinander verglichen. Aufbauend auf einer vertieften theoretischen Auseinandersetzung, wurde sich anhand von sechs qualitativen Expert*inneninterviews mit Fachkräften der deutschen und schweizerischen Behörde der Thematik auf einer empirischen Ebene genähert. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass sich trotz vielfältiger Ambivalenzen eindeutige Faktoren festmachen lassen, die zu einem Gelingen einer partizipativen Kinderschutzpraxis maßgeblich beitragen können. Hierbei können vor allem den organisationalen Rahmenbedingungen eine wichtige Bedeutung beigemessen werden, da diese eine Grundlage für viele weitere Bereiche wie der professionellen Haltung der Fachpersonen bilden. Es sind vor allem die Führungskräfte der Organisationen, die eine entscheidende Verantwortung zur Sicherstellung der notwendigen Ressourcen tragen. Darüber hinaus zeigt die Arbeit, dass insbesondere den Themenfeldern der Qualitätssicherung und Kontrolle, aber auch den gesetzlichen Gegebenheiten in der Zukunft eine bedeutende Rolle zugeschrieben werden sollte, da diese bisher ungenutzte Potenziale für die Ermöglichung von Partizipation in Kinderschutzverfahren beinhalten.

Danksagung

Mit Abschluss dieser Masterthesis neigt sich ein besonderes Kapitel meines Lebens dem Ende zu. Mein erster und größter Dank gilt daher meinen Eltern, ohne deren Unterstützung ich es nicht bis hierhin geschafft hätte. Danke für das offenes Ohr, das gute Zureden und das Ermöglichen – aus der Nähe und der Ferne.

Ebenfalls möchte ich mich bei meiner Gutachterin Frau PD Prof. Dr. Gesine Fuchs bedanken. Aus den Gesprächen und kritischen Fragen habe ich stets hilfreiche Anregungen für meine weitere Arbeit mitgenommen.

Ein weiterer Dank gilt allen Expert*innen, die sich für die Interviews bereiterklärt haben und mit ihren Ausführungen wertvolle Erkenntnisse für diese Masterthesis erbracht haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2	Ziel und Fragestellung	2
1.3	Aufbau der Arbeit	2
2	Theoretische Ausgangslage	3
2.1	Partizipation	3
2.1.1	Definition	3
2.1.2	Bedeutung	9
2.2	Annäherungen an die Begrifflichkeiten des Kindesschutzes	11
2.3	Paternalismus und Soziale Arbeit	17
2.4	Paradigmenwechsel	19
2.5	Selbstverständnis der Sozialen Arbeit	23
2.6	Die Rolle von Macht und Haltung in der sozialarbeiterischen Praxis	24
2.7	Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)	26
2.7.1	Rechtliche Grundlagen zur Partizipation im ASD	27
2.8	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).....	29
2.8.1	Rechtliche Grundlagen zur Partizipation bei der KESB	32
3	Methodisches Vorgehen	33
3.1	Datenerhebung	35
3.1.1	Expert*inneninterviews	35
3.1.2	Sampling und Fallbeschreibung	36
3.1.3	Vorbereitung und Durchführung der Interviews.....	38
3.2	Datenauswertung	41
3.2.1	Transkription.....	41
3.2.2	Qualitative Inhaltsanalyse	42
4	Reflexion des Forschungsprozesses	46
5	Darstellung und Diskussion der Ergebnisse	48
6	Konkrete Beantwortung der Fragestellungen	86
7	Fazit und Ausblick	103
8	Literaturverzeichnis	106
9	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	115
10	Anhang	116
	Anhang 1 Interviewleitfaden.....	116

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (...)“ (Art. 6 GG). Können die Eltern das Wohl des Kindes jedoch nicht mehr gewährleisten oder die Gefährdung dessen nicht abwenden, ist es die Aufgabe des Staates zum Schutz des Kindes zu handeln (ebd.). Hierfür überträgt dieser insbesondere einer spezifischen Behörde ein so genanntes staatliches Wächteramt. In Deutschland obliegt dies dem Jugendamt mit dem Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als ein öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schweiz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Beide Behörden befinden sich somit in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und damit immer in einer Abwägung zwischen dem Wohl und Willen der Klient*innen. In der Öffentlichkeit überwiegt jedoch das kontrollierende Erscheinungsbild und die Kritik um beide Behörden (Schone & Wagenblast, 2010, S. 150). Dennoch zeigen Gesetzesänderungen wie das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 oder der Revision des SGB V III zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Deutschland sowie das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) aus dem Jahr 2013 in der Schweiz, dass sich der Fokus verschiebt. Beide Gesetzesgrundlagen verfolgen unter anderem das Ziel, die Rechte ihrer Klient*innen stärker in den Fokus zu rücken.

Grundsätzlich steht die komplexe Realität der behördlichen Kinderschutzpraxis, geprägt von Zwangskontexten, hoher Fallbelastung und asymmetrischen Machtverhältnissen, somit im Kontrast zur professionellen Legitimierung und dem Bestreben nach einer partizipativen Praxis. Die Bedeutung von Partizipation in Kinderschutzverfahren wird anhand von Forschungsergebnissen unterstrichen. So argumentiert Gabriel (2013, S. 139), dass „die Forschungslage [...] eindeutig [zeigt], dass die angemessene Beteiligung von Heranwachsenden und ihren Familien den stärksten Wirkungsfaktor gelungener Hilfsprozesse darstellt.“

1.2 Ziel und Fragestellung

Die exemplarisch aufgezeigte Ausgangssituation zeigt sehr prägnant, welche Problemstellung in dem Themenfeld der vorliegenden Masterthesis besteht und welche Relevanz diese mit sich bringt. Es wird auf der einen Seite deutlich, welche Bedeutung die Partizipation in Kinderschutzverfahren aufweist und wie wichtig eine Orientierung der Sozialen Arbeit an dieser Maxime ist. Dennoch ist die behördliche Kinderschutzarbeit auf der anderen Seite mit komplexen Rahmenbedingungen verbunden, die eine solche Ausrichtung in der Praxis erschweren und teilweise entgegen dieser wirken.

Wie diese Realitäten miteinander verbunden werden können oder sogar müssen, damit Partizipation in Kinderschutzverfahren gelingt, kann als Ziel dieser Masterthesis definiert werden. Hierfür soll vor allem eine theoretische und empirische Gegenüberstellung des deutschen Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Schweizer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dienen. Es handelt sich hierbei um zwei Behörden, die auf eine vergleichbare Historie und gegenwärtigen Herausforderungen blicken, sich dennoch in ihrer Organisation stark unterscheiden und auf diese Weise eine komplexe Analyse ermöglichen sollen. Somit ergeben sich folgende Fragestellungen, die im Verlauf dieser Arbeit beantwortet werden sollen:

1) Welche Faktoren tragen zum Gelingen von Partizipation in Kinderschutzverfahren bei?

2) Wie unterscheidet sich die behördliche Kinderschutzpraxis in Deutschland und der Schweiz und worauf lassen sich diese Unterschiede zurückführen?

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beginnt damit, sich im Rahmen einer theoretischen Ausgangslage, den relevantesten inhaltlichen Bausteinen der Partizipation in Kinderschutzverfahren zu nähern. Hierfür wird zunächst das Phänomen der Partizipation betrachtet, indem dieses definiert und die Bedeutung dessen herausgearbeitet wird. Um ein grundlegendes Verständnis für den weiteren Verlauf der Arbeit zu schaffen, wird sich in einem nächsten Schritt mit den Begrifflichkeiten des Kinderschutzes, des (Kindes-)wohls beziehungsweise der

Kindeswohlgefährdung und des (Kindes-)willens auseinandergesetzt. Weiter ist es für den Hintergrund der Thematik entscheidend, den Zusammenhang zwischen dem Paternalismus und der Sozialen Arbeit herzustellen und den Paradigmenwechsel zu präsentieren, welcher sich in beiden Ländern historisch entwickelt hat. Diese Erkenntnisse resultieren dann in dem heutigen Selbstverständnis der Profession. In Kapitel 2.6 soll dann die Rolle der Macht und Haltung in Kinderschutzverfahren hervorgehoben werden, so dass die theoretische Ausgangslage mit allgemeinen und rechtlichen Informationen zum Allgemeinen Sozialen Dienst und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen werden kann. Der darauffolgende Abschnitt des „Methodischen Vorgehens“ beschreibt die Planung und Durchführung des Forschungsprozesses und endet mit einer abschließenden Reflexion dessen. In einem nächsten Schritt werden die Ergebnisse der Expert*inneninterviews entlang der gebildeten thematischen Kategorien präsentiert und mit den vorgestellten theoretischen Inhalten verknüpft. Bereits auf diese Weise wird sich den zu Beginn dargestellten Forschungsfragen genähert, sie werden jedoch in gesonderten Kapiteln in Form einer Synthese der Ergebnisse konkret beantwortet, indem ein Faktorenkatalog zum Gelingen von Partizipation in Kinderschutzverfahren aufgestellt wird und die Unterschiede beider Kinderschutzpraxen dargestellt werden. Abschließend sollen dann die wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zusammenfassend dargestellt und darauf aufbauend ein Ausblick gewagt werden.

2 Theoretische Ausgangslage

2.1 Partizipation

2.1.1 Definition

Partizipation lässt sich als eine bedeutende Handlungsmaxime in der Sozialen Arbeit beschreiben (Thiersch et al., 2012, S. 188). Dennoch ist der Begriff von Mehrdeutigkeiten geprägt und lässt sich für die Praxis nicht eindeutig definieren. Er ist mit vielfältigen Bedeutungen verbunden und kann auf verschiedenen Theorielinien wie einer demokratietheoretischen oder dienstleistungstheoretischen Begründung aufgebaut werden, so dass je nach Handlungskontext eine neue Konkretisierung vorgenommen werden muss (Eberitzsch et al., 2023, S. 13). In einem allgemeinen Verständnis wird Partizipation jedoch überwiegend mit Begrifflichkeiten wie der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitbestimmung oder Einbeziehung assoziiert (Reichenbach, 2006, S. 54).

Um sich dem Begriff der Partizipation konkret nähern und diesen strukturieren zu können, werden nicht selten verschiedene Stufenmodelle herangezogen. Diese dienen darüber hinaus dazu, die unterschiedlichen Formen von Partizipation und somit auch echte Partizipation und Scheinpartizipation zu differenzieren. Letzteres ist im Kontext von Kinderschutzverfahren ein nicht zu vernachlässigendes Themenfeld. Trotz einer Vielzahl an Modellen, soll für diese Arbeit das Stufenmodell der Partizipation nach Michael T. Wright, Hella von Unger und Martina Block (2010) herangezogen werden (s. Abbildung 1), welches die Ausprägungen von Partizipation ausführlich beschreibt und sich daher als sehr geeignet erweist. Dieses wurde in Anlehnung an das Stufenmodell von Sherry Arnstein entwickelt, welche mit der „Ladder of Citizen Participation“ im Jahr 1969 das erste Stufenmodell zur Systematisierung von Partizipation erarbeitete (Arnstein, 2003, S. 246). Auf diese Weise soll ein umfassendes Verständnis des Partizipationsbegriffs geschaffen werden, welches als Grundlage für die folgenden inhaltlichen Ausführungen dieser Masterthesis dienen soll.

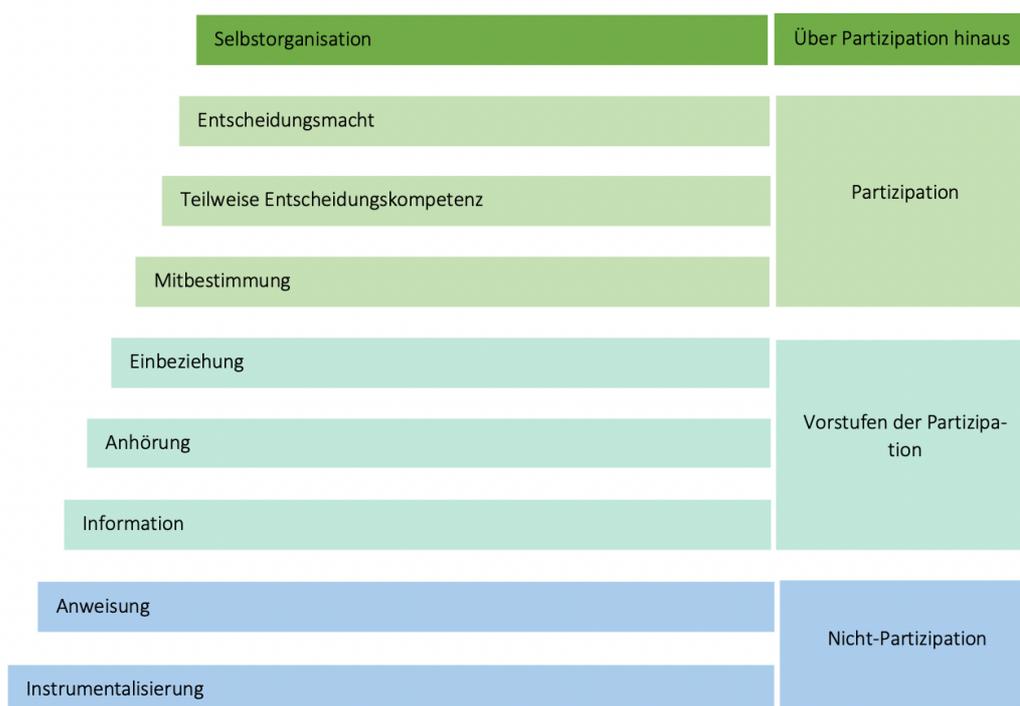


Abbildung 1: Stufenmodell der Partizipation (Wright et al., 2010, S. 42ff.)

Das vorliegende Modell der Abbildung 1 konkretisiert sich in insgesamt neun Stufen, die sich auf vier Ebenen aufteilen und von einer Nicht-Partizipation zur Partizipation und über diese hinaus reichen. Die Ebene der Nicht-Partizipation beschreibt zwei Stufen: Die Instrumentalisierung und die Anweisung (Wright, 2020).

Nicht-Partizipation

Stufe 1: Instrumentalisierung

Die Entscheidungen werden unabhängig von den Klient*innen getroffen und ihre Bedürfnisse demnach nicht berücksichtigt. Es stehen ausschließlich die Interessen der Entscheidungsträger*innen, beispielsweise der Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Vordergrund. Die Adressat*innen nehmen am Hilfeprozess teil, ohne jedoch das Ziel und den Zweck dessen zu kennen (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Stufe 2: Anweisung

In der zweiten Stufe werden die Problemlagen der Klient*innen von den Fachkräften zwar wahrgenommen, jedoch findet die Situationseinschätzung letztlich ohne die Berücksichtigung der Perspektive der betroffenen Personen statt. Es sind ausschließlich die Entscheidungsträger*innen, die die Problemdefinitionen vornehmen und entsprechende Maßnahmen festlegen. Es findet eine direkte Kommunikation von Seiten der Fachkräfte statt (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Vorstufen der Partizipation

Auf die Ebene der Nicht-Partizipation folgen die Vorstufen der Partizipation, die in drei Stufen gegliedert sind. Die Adressat*innen werden zunehmend in den Hilfeprozess eingebunden, haben jedoch weiterhin keinen direkten Einfluss auf diesen (Wright, 2020).

Stufe 3: Information

Die Entscheidungsträger*innen informieren die Klient*innen über die von ihnen definierte Problemlage und die möglichen Handlungsschritte für die Bearbeitung dieser. Gleichzeitig erklären und begründen sie ihr weiteres Vorgehen (Bethmann et al., 2019, S. 3). Laut Duncan (2019) handelt es sich bei der Stufe der Information um eine wesentliche Grundlage der Partizipation. Es stellt die notwendige Voraussetzung für die Entwicklung eines selbstbestimmten Lebens dar und die Möglichkeit, Entscheidungen treffen zu können (S. 135).

Stufe 4: Anhörung

Die Partizipationsform der Anhörung zeichnet sich durch ein Interesse der Fachkräfte an der Perspektive der Klient*innen aus. Diese werden angehört, haben jedoch keinen Einfluss darauf, ob ihre Sichtweise im weiteren Hilfeprozess berücksichtigt wird (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Stufe 5: Einbeziehung

Die Fachpersonen beziehen die Blickwinkel von nahestehenden Personen der Klient*innen mit ein und lassen sich von diesen beraten. Auch dies muss jedoch nicht mit einem bindenden Einfluss auf den Entscheidungsprozess verbunden sein (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Partizipation

Weiter folgt die Ebene der Partizipation, bei der die Klient*innen eine eindeutige und formale Funktion im Hilfe- und Entscheidungsprozess einnehmen (Wright, 2020).

Stufe 6: Mitbestimmung

Die Klient*innen haben ein Mitspracherecht und es werden in Aushandlung wesentliche Aspekte einer Maßnahme mit ihnen abgestimmt. Dennoch obliegt den Adressat*innen keine alleinige Entscheidungsbefugnis (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Stufe 7: Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenzen

In dieser Ausprägung der Partizipation haben die Klient*innen ein Beteiligungsrecht inne und besitzen damit eine erste Entscheidungskompetenz. Somit ist es ihnen möglich, über spezifische Aspekte einer Maßnahme selbst zu bestimmen. Die Fachkräfte tragen jedoch die Verantwortung für die Maßnahme (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Stufe 8: Entscheidungsmacht

Die letzte Stufe der Partizipation ist von einer partnerschaftlichen Arbeitsbeziehung zwischen den Klient*innen und den Fachkräften geprägt. Den betroffenen Personen wird die Entscheidungsmacht für alle wesentlichen Aspekte einer Maßnahme übertragen. Die

Fachkräfte nehmen statt einer bestimmenden Rolle eine unterstützende Funktion ein (Bethmann et al., 2019, S. 3).

Über Partizipation hinaus

Die höchste Stufe des Modells geht über die Partizipation hinaus und bezieht sich auf alle Formen selbstorganisierter Maßnahmen (Wright, 2020).

Stufe 9: Selbstorganisation

Ist eine derartige Ausprägung vorliegend, werden Maßnahmen oder Projekte von den Klient*innen selbst initiiert und durchgeführt. Ihnen obliegt sowohl die Entscheidungsmacht als auch die Verantwortung für das entsprechende Vorhaben. Die Entscheidungsträger*innen sind in diesem Fall somit gleichzeitig auch die Zielgruppe. Der Auslöser für die Initiativen findet sich häufig in dem Aspekt der Betroffenheit wieder (Wright, 2020). Diese Situation trifft nur selten auf den Kontext von Kinderschutzverfahren zu. Trotz dessen existieren Beispiele, die sich dieser Stufe zuordnen lassen und auf Grundlage des Kinderschutzkontextes entstanden sind.

In einem Beispiel aus dem Bundesstaat New York wurde erfolgreich eine Reduzierung von Fremdunterbringungen von etwa 50.000 im Jahr 1994 auf etwa 10.000 im Jahr 2015 erreicht. Der Sozialarbeiter David Tobis und seine Organisation, der *Child Welfare Fund*, spielten eine entscheidende Rolle dabei. Im Gegensatz zu Deutschland, wo eine Zunahme von Fremdunterbringungen zu verzeichnen ist, setzten Tobis und sein Team auf die Erweiterung von Budgets, die direkt den betroffenen Personen zugute kamen. Statt Budgetkürzungen wurden Mittel genutzt, um Programme für Ausbildung, Arbeit und Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Ein Hauptfokus lag darauf, den Klient*innen eine Stimme und Beteiligungsmacht zu verleihen. Das gemeinsame Interesse der Klient*innen und der Organisation, die Kinder wieder in den Familien unterbringen zu können und einen Weg aus der Armut zu finden, war die Motivation der sich bildenden sozialen Bewegung. Viele Klient*innen, im New Yorker Beispiel insbesondere Mütter, schafften es aufgrund der gegebenen Unterstützungsmöglichkeiten ihre Lebenssituationen zu verändern und das Sorgerecht für ihre Kinder wiederzuerlangen (Tobis, 2016). Als Resultat dieser gewonnenen Kraft ließen sich Klient*innen zu „parent organisers“ (Tobis, 2016, S. 1) ausbilden, die Einblicke in das Kinderwohlfahrtssystem erhielten und Strategien entwickelten, um ihre Lebenssituation und die anderer betroffener Personen zu verbessern. Sie wurden zu Aktivist*innen, die sich erfolgreich für eine Begleitung und Unterstützung von Familien einsetzten. Das Beispiel zeigt, dass eine kollektive Bewegung von Klient*innen, unterstützt von Fachkräften und anderen Organisationen, eine grundlegende Veränderung des Systems bewirken kann (Tobis, 2016).

Insgesamt soll das Stufenmodell somit als Instrument dienen, welches den Fachkräften in der Praxis hilft, ihr partizipatives Handeln zu reflektieren und fortwährend die Qualität der Partizipationsmöglichkeiten zu überprüfen. So kann bereits das Streben nach einem hohen Grad an Partizipation ein Qualitätsmerkmal darstellen (Wright et al., 2010, S. 49).

Wie bereits zu Beginn des Kapitels angeführt, gilt es vor diesem Hintergrund vor allem eine Scheinpartizipation von einer tatsächlichen Partizipation zu unterscheiden und das sozialarbeiterische Handeln entsprechend auszurichten. Denn nicht selten findet man in der Sozialen Arbeit Partizipationsformen vor, die der Ebene der Schein-Partizipation entsprechen und somit nur scheinbar den Anspruch echter Partizipation erfüllen. Diese Erkenntnis kann unter anderem an Hilfeplanverfahren festgemacht werden, die ein bedeutender Bestandteil der deutschen Kinderschutzverfahren zur Konkretisierung und Vereinbarung möglicher Hilfen darstellen. Auch wenn die Hilfeplanung als Ort der Aushandlung und Beteiligung verstanden wird und grundlegende Aspekte gesetzlich bestimmt sind, liegt die endgültige Ausgestaltung und Umsetzung bei den Fachkräften. Entsprechend individueller Haltungen und Kompetenzen finden vielfältige Arten des Hilfeplangesprächs statt (Dettmann, 2017, S. 69). In ihrer Untersuchung zur Hilfeplanung erkennt Heike Schmid (2004) jedoch, dass es sich hierbei grundsätzlich um ein expertenlastiges Vorgehen handelt. Häufig wird den Klient*innen keine Möglichkeit geboten, sich selbst mit ihrer Situation auseinander zu setzen, da die Sozialarbeitenden entsprechend ihrer individuellen Ansichten vorgehen (S. 183).

Pluto (2007) bestätigt diese Untersuchung mit ihrer Beschreibung zum Vorgehen in Hilfeplanverfahren. Demnach werden die Klient*innen zu Beginn im Sinne der Beteiligung zwar aufgefordert ihren Willen und ihre Vorstellungen zu formulieren, jedoch stellt genau dies häufig eine Herausforderung für die Klient*innen dar. Nicht selten ist es den betroffenen Personen nicht möglich, dieser Anforderung nachzukommen. Im Umkehrschluss führt es dazu, dass viele Fachkräfte den Adressat*innen daraufhin die Kompetenz absprechen, sich im Hilfeplanverfahren weiter beteiligen zu können, so dass es auf das beschriebene expertenlastige Handeln hinausläuft (S. 83f.).

Schmid (2004) ist der Auffassung, dass es sich bei der Hilfeplanung zum größten Teil um das Einhalten von rechtlichen Vorgaben handele und nicht um eine reale Partizipation (S. 183). Eine Voraussetzung und Basis für gelingende Partizipation bildet jedoch ein kommunikativer Austausch zwischen den beteiligten Personen. Es sollte zunächst dialogisch ausgehandelt werden, welche Faktoren gegeben sein müssen, um die Klient*innen zu erreichen und eine aktive Mitgestaltung ihrerseits zu ermöglichen. Die Sozialarbeitenden sollten offen dafür sein, einen Verstehensprozess einzugehen (Dettmann, 2017, S.61).

Entsprechend der vorgestellten Begriffsannäherung und dem Verständnis dieser Arbeit kann Partizipation in der sozialen Arbeit mit Klient*innen zusammenfassend „(...) als ein Bemächtigungsprozess [verstanden werden], mit dem Ziel mehr Entscheidungsmacht für die AdressatInnen zu erreichen“ (Dettmann, 2017, S. 74).

2.1.2 Bedeutung

Seit über vier Jahrzehnten wird Partizipation als Indikator für Qualität in Kinderschutzverfahren erforscht. Anhand der Forschungsergebnisse wird klar ersichtlich, dass die Beteiligung der Klient*innen den größten Einflussfaktor für einen erfolgreichen Hilfeprozess darstellt (Gabriel, 2013, S. 139). Auf welche Weise sich die Partizipation positiv auf die entsprechende Praxis auswirkt, wird im Folgenden näher betrachtet.

Ein entscheidender Faktor stellt die Selbstwirksamkeitserfahrung der Klient*innen dar. Zur Verdeutlichung kann das Konzept der Selbstwirksamkeit nach Albert Bandura (Bandura et al., 1980, S. 39) hinzugezogen werden.

Aufgrund von Informationsverarbeitungsprozessen im Gehirn entwickeln Menschen Erwartungen, die inhaltlich gegenwärtige Situationen mit solchen aus der Vergangenheit vergleichen und diese auf die eigenen Fähigkeiten und Umweltbedingungen beziehen (Lenz, 2006, S. 17). Dies bringt das Individuum zu der Einschätzung, inwiefern die aktuelle Situation zu einem positiv bewerteten Ereignis führen wird. Hierbei handelt es sich stets um eine subjektive Wahrnehmung (Lenz, 2006, S. 17). Eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung als „individuelle ausgeprägte Überzeugung, dass man in einer bestimmten Situation die angemessene Leistung erbringen kann“ (Gerrig, 2015, S. 543) beeinflusst die Handlungswirksamkeit der Personen hinsichtlich ihrer Motivation und Ausdauer maßgeblich. Eine geringe Selbstwirksamkeitserwartung kann hingegen Gefühle der Resignation und ein Vermeidungsverhalten auslösen (Lenz, 2006, S. 17). Gelegenheiten der Partizipation bieten Adressat*innen demnach die Möglichkeit, sich als selbstwirksam erleben zu dürfen. Werden ihnen durch die Fachkräfte der Sozialen Arbeit Erfahrungen von Partizipation verwehrt oder keine Partizipationskompetenzen zugetraut, kann dies folgenschwere Konsequenzen mit sich bringen (Dettmann, 2017, S. 69). Zur Erklärung dessen können die Ergebnisse der Deprivationsforschung hinzugezogen werden. Diese besagen, dass sich das Erleben von Handlungssohnmacht in der eigenen Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung verfestigen kann und letztlich Auswirkungen auf die Fähigkeit hat, die eigenen Lebensverhältnisse zu gestalten (Grundmann, 2010, S. 134). Individuelle personelle Ressourcen werden von den Klient*innen nicht mehr als diese verstanden und bleiben dementsprechend ungenutzt. Derartige Erfahrungen können nicht nur auf die einzelnen

Lebenswirklichkeiten der Adressat*innen negativen Einfluss nehmen, sondern auch auf zukünftige Kontakte mit anderen Sozialarbeitenden (Dettmann, 2017, S.69).

Speziell für die Entwicklung von Kindern und das Stärken ihrer inneren Ressourcen sind Möglichkeiten der Selbstwirksamkeitserfahrung entscheidend (Rosch & Hauri, 2018, S. 449). Positive Erfahrungen von Selbstwirksamkeit ermöglichen es ihnen, eine Überzeugung zu entwickeln, auch zukünftige schwierige Situationen durch eigenes Handeln bewältigen zu können (Wigger, 2012, S. 28). Kinder in entsprechenden Entscheidungsprozessen partizipieren zu lassen, ist daher essentiell, um zur Förderung der Selbstwirksamkeitserwartung beizutragen, so dass die Partizipation in diesem Kontext als Schutzfaktor bezeichnet werden kann.

Aus einer psychologischen Perspektive nimmt auch das Kohärenzgefühl eine entscheidende Rolle in Bezug auf Partizipationserfahrungen ein. Es bildet eine bedeutende Ressource in der Bewältigung von Problemlagen (Lenz, 2006, S. 24f.). Das Gefühl der Kohärenz beschreibt

(...) eine globale Orientierung, die ausdrückt, in welchem Ausmass man ein durchgehendes, überdauerndes und dennoch dynamisches Gefühl der Zuversicht hat, dass die Ereignisse der eigenen inneren und äusseren Umwelt im Lebenslauf strukturiert, vorhersehbar und erklärbar sind; die Ressourcen verfügbar sind, um den durch diese Ereignisse gestellten Anforderungen gerecht zu werden; und diese Anforderungen als Herausforderungen zu verstehen sind, die es wert sind sich dafür einzusetzen und zu engagieren (Antonovsky, 1997, S. 16).

Ist es den Klient*innen im Hilfeprozess möglich zu partizipieren und damit eine Handlungswirksamkeit zu erleben, wird ihr Kohärenzsinn gestärkt, was sich wiederum positiv auf die internen Ressourcen für die Lebensbewältigung und die grundsätzliche Resilienz der Menschen auswirkt.

Auch eine pädagogische Perspektive auf Partizipation stellt deren Bedeutung heraus. So kann eine partizipative Arbeitsweise insbesondere bei Kindern die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme oder das selbstständige Lösen von Konflikten fördern (Schnurr, 2005, S. 1336).

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Kinderschutzverfahren im ASD und der KESB nicht selten um Zwangskontexte handelt, sind Formen des Widerstandes auf Seiten der Klient*innen ein häufig zu beobachtendes Gefühl. Eine entsprechende Partizipation in der

Entscheidungsfindung kann daher dazu beitragen, die Akzeptanz der Entscheidungen zu steigern und dabei helfen, den Widerstand bei Kindern und Eltern abzubauen. Die Klient*innen können sich im besten Fall mit dem Verfahren identifizieren, was wiederum ein gelingenderes Kinderschutzverfahren ermöglichen kann (Liebel, 2011, S. 38).

Die aufgeführten Faktoren, die die Relevanz von Partizipation in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und im Speziellen in Kinderschutzverfahren verdeutlichen, zeigen, dass es sich hierbei um eine „(...) notwendige Voraussetzung für fachliches Handeln in der Sozialen Arbeit [handelt]“ (Pluto, 2006, S. 156). Dies wird im Verlauf der Masterthesis weiter vertieft werden.

2.2 Annäherungen an die Begrifflichkeiten des Kinderschutzes

Um sich der Frage nähern zu können, wie Partizipation in Kinderschutzverfahren stattfinden kann, erscheint es zunächst maßgebend, sich mit den naheliegenden Begrifflichkeiten in diesem Kontext auseinanderzusetzen und diesem einen inhaltlichen Rahmen zu geben. Es soll folglich versucht werden die Begriffe des Kinderschutzes, des (Kindes)-wohls beziehungsweise der Kindeswohlgefährdung und des (Kindes)-willens inhaltlich einzuordnen. Auch wenn die Bezeichnungen Wohl und Wille häufig als feststehende Ausdrücke in Zusammenhang mit Kindern verbunden werden, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Arbeit die gesamte Klientel der Kinderschutzverfahren mit einbeziehen möchte. Im Verlauf werden die Kinder und Jugendlichen als Adressat*innen lediglich vereinzelt aufgrund spezifischer Eigenschaften hervorgehoben.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (Art. 6 GG). Dementsprechend handelt es sich beim Kinderschutz gleichzeitig um eine öffentliche Aufgabe, die auf verschiedenen Ebenen zu verorten ist. In Deutschland lässt sich das Kinderschutzsystem auf der Makro-, Meso- und Mikroebene unterscheiden. Während auf der Makroebene vor allem sozialpolitische Akteur*innen eine Rolle bei der Sicherstellung des Kindeswohls spielen, sind es auf der Mikroebene die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die näheren Bezugspersonen des sozialen Umfeldes. Auf der Mesoebene werden dann Institutionen wie das Jugendamt relevant, denen die Aufgabe obliegt, den Kinderschutz professionell und auf Grundlage der gesetzlichen Gegebenheiten zu gestalten. Hierbei gehen sie verschiedene Kooperationen mit anderen Professionen ein (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 28). Die folgende Abbildung soll eine Übersicht über die verschiedenen Ebenen bieten.

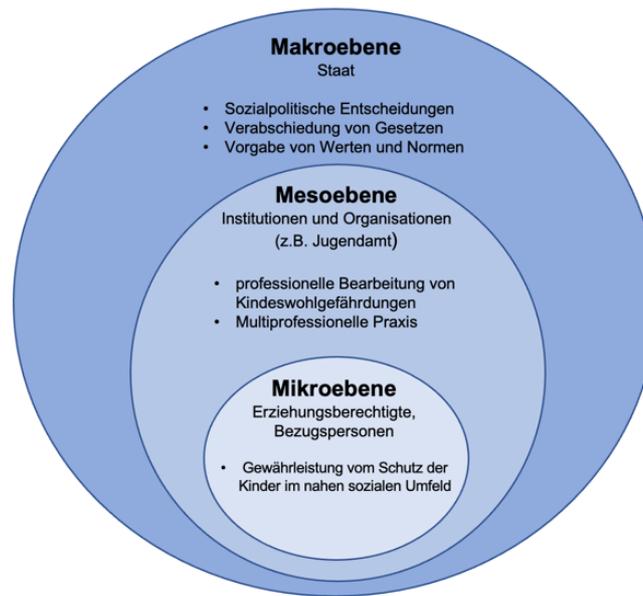


Abbildung 2: Unterscheidung des deutschen Kinderschutzsystems auf Makro-, Meso- und Mikroebene (eigene Darstellung auf der Basis von Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 28)

Auch in der Schweiz wird das Kindesschutzsystem in verschiedene Bereiche aufgeteilt, die entsprechende Aufgaben wahrnehmen: dem freiwilligen Bereich, welcher nichtbehördliche Institutionen wie Beratungsstellen beinhaltet, dem öffentlich-rechtlichen Bereich, bestehend aus Kindergärten und Schulen, dem strafrechtlichen Bereich mit der Polizei und der Justiz und zuletzt dem zivilrechtlichen Bereich. In diesem ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dafür zuständig, das Wohl von Kindern- und Jugendlichen zu schützen (Häfeli, 2016, S. 385f.). Diese Bereiche werden in der nachfolgenden Abbildung 3 grafisch dargestellt.

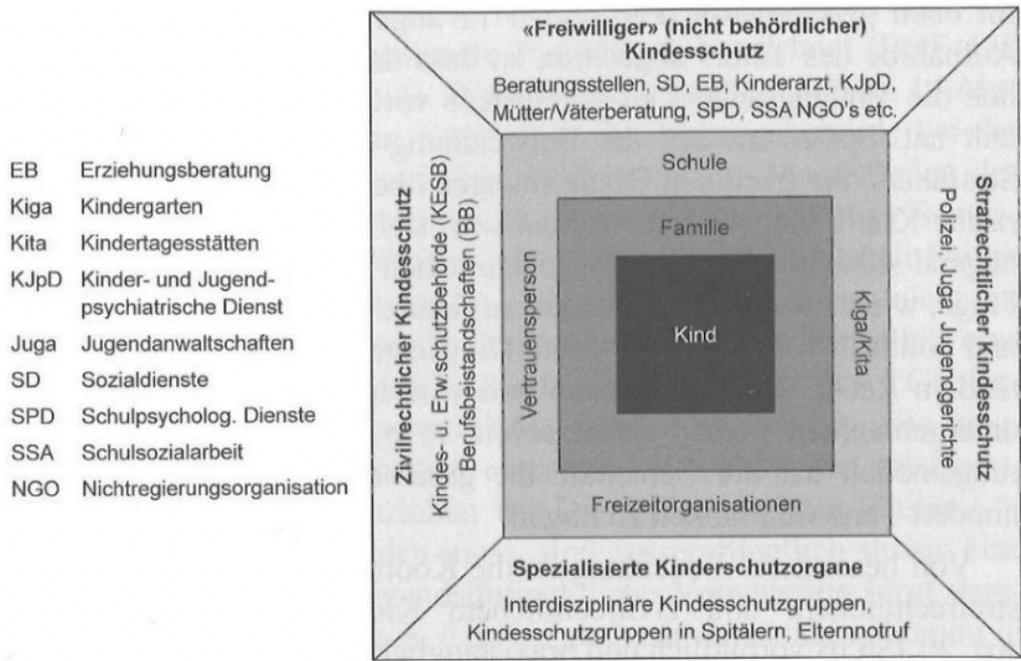


Abbildung 3: Bereiche des Kinderschutzes (Häfeli, 2016, S. 385)

Betrachtet man den Begriff des Kinderschutzes genauer, wird schnell deutlich, dass keine eindeutige Definition diesbezüglich möglich ist. Kinderschutz kann sowohl nach einem engen oder breiten Verständnis ausgelegt werden und verändert sich je nach zugrundeliegender Konzeption oder Orientierung (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 31). Auch handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, da zwar verschiedene Aspekte des Kinderschutzes in den Gesetzesgrundlagen erwähnt werden, der Begriff an sich jedoch nicht definiert wird (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 19). Aufgrund dieser unklaren Definitionslandschaft erscheint es daher umso bedeutender, sich als Fachkraft allgemein und im Speziellen für diese Arbeit damit auseinanderzusetzen, was man unter dem Begriff versteht und auf welcher Grundlage demnach gehandelt wird. Fokussiert man sich auf die häufig verwendete breite und enge Auslegung des Kinderschutzes, versteht man unter einem breiten Verständnis „(...) alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone & Struck, 2013, S. 791). Somit ist in dieser Auslegung auch klar der präventive Gedanke vorhanden, während ein enges Verständnis des Kinderschutzes vielmehr bei bereits bestehenden Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zutragen kommt. So definieren Biesel & Ulrich-Stahl (2018) den Kinderschutz nach einem engen Begriffsverständnis als „eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedenen Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems wahrgenommen wird, um auf

Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Familien oder Institutionen antworten zu können (...)“ (S. 20f.). Auch wenn insbesondere die Aufgaben des Jugendamtes deutlich vielfältiger sind, soll sich in dieser Arbeit an einer engen Auslegungsweise des Kinderschutzes orientiert werden, da diese insgesamt mehr Überschneidungen beider Behörden zulässt und gleichzeitig den Rahmen dieser Arbeit nicht überschreitet.

Wie bereits zuvor angeführt, liegen dem jeweiligen Begriffsverständnis des Kinderschutzes unterschiedliche Konzeptionen und Orientierungen zugrunde. Da in dieser Arbeit die Länder Deutschland und die Schweiz fokussiert werden, soll vor allem thematisiert werden, welche Kinderschutzkonzeptionen innerhalb dieser Länder eine Rolle spielen. Insgesamt existieren drei Orientierungen im Kinderschutz: die Gemeinwesenorientierung, die Familienorientierung und die Gefährdungsorientierung, welche auf der folgenden Abbildung 4 ersichtlich werden.

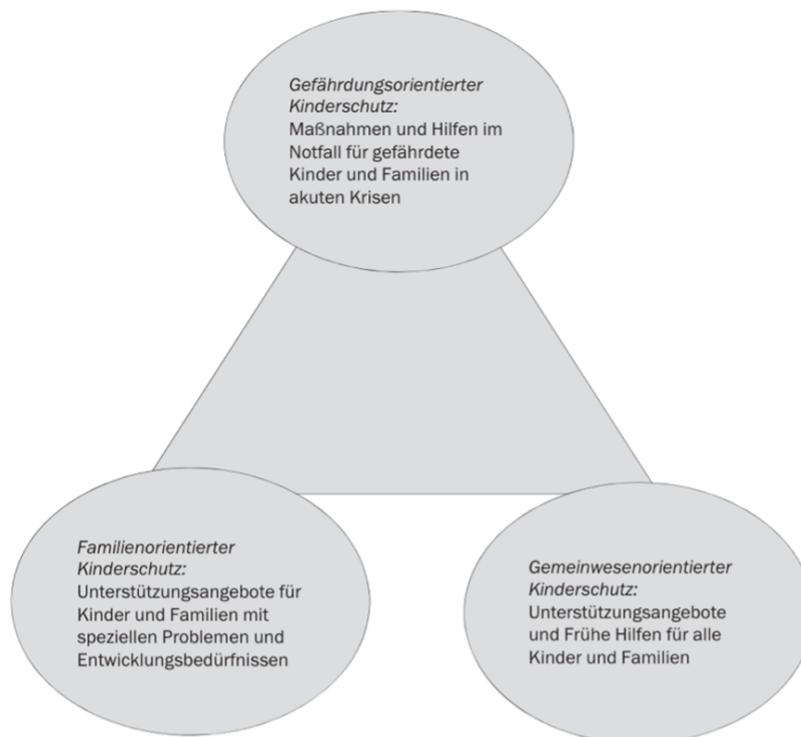


Abbildung 4: Tripolare Kinderschutzstrategie (Wolff et al., 2023, S. 25ff.)

Laut Wolff et al. (2013) bedarf es einer tripolaren Kinderschutzstrategie, also einem Kinderschutz, der aus allen drei Perspektiven agiert, um möglichst wirksam zu sein (S. 25ff.). Trotz dessen kann in Deutschland von einer vorherrschenden familienorientierten Kinderschutzkonzeption gesprochen werden. Diese kennzeichnet sich dadurch, dass vor allem die Stärkung der Eltern im Zentrum des Ansatzes steht und diese daher bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder, auch präventiv, unterstützt werden und so im Sinne des Kindeswohls gehandelt wird (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 22-23). In der Schweiz erweist

sich die Lage jedoch als nicht gleich eindeutig. Es existieren verschiedene Ansichten darüber, ob der Kinderschutz in der Schweiz einer Familienorientierung oder einer Gefährdungsorientierung zugrunde liegt. So existieren zwar auf nichtbehördlicher Ebene, Institutionen, die Eltern freiwillige Angebote zur Unterstützung anbieten (Jud & Gartenhauser, 2015, S. 342), dennoch sei laut Schnurr (2017) nur die KESB vollständig institutionalisiert und mit einer rechtlichen Grundlage versehen. Insgesamt unterliegen die Organisationen, die in der Schweiz auf Kindeswohlgefährdungen reagieren, einem besseren Ausbau, als die Institutionen, die sich auf die Unterstützung von Familien spezialisieren. In Fällen möglicher Kindeswohlgefährdungen reagieren die Kantone demnach auch überwiegend mit Eingriffen in die Rechte der sorgeberechtigten Personen (S. 124).

Im Kontext von Kinderschutz-(verfahren) existieren darüber hinaus weitere zentrale Schlüsselbegriffe, die für das Gesamtverständnis der Arbeit näher betrachtet werden sollten. Wie bereits zu Beginn des Kapitels erwähnt, handelt es sich hierbei um die Begrifflichkeiten des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. Wie auch im Kinderschutz zeichnen sich diese durch ihre Unbestimmtheit aus. Es handelt sich bei beidem nicht um Tatsachen, die aus einer neutralen Perspektive zu erfassen sind, sondern sind nach Rosch und Hauri (2016) als „wertausfüllungsbedürftig“ (S. 412) zu bezeichnen. Das bedeutet, dass es in den überwiegenden Situationen den Fachkräften obliegt, darüber zu urteilen, ob und inwiefern im konkreten Einzelfall das Wohl des Kindes gefährdet ist (Hauri & Zinargo, 2020, S. 12). Dies kann wiederum erhebliche Unsicherheiten sowohl bei den betroffenen Personen als auch den Fachkräften auslösen. Aus diesem Grund haben Expert*innen im Kinderschutz beider Länder verschiedene Richtlinien entwickelt, um das Wohl von Kindern in potenziellen Gefährdungsfällen zu gewährleisten. Diese Leitfäden, wie das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz oder das Essener Kinderschutzkonzept, wurden erstellt, um in Anbetracht der skizzierten Unsicherheiten das Wohl der Kinder so weit wie möglich zu erfassen (Rosch & Hauri, 2016, S. 414).

Biesel und Urban-Stahl (2018) verstehen das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung als soziale Konstrukte. Demnach verändert sich die Auffassung darüber, wann eine Gefährdung des Wohls vorliegt entsprechend der gegenwärtig vorherrschenden Normalitätsvorstellungen von Kindheit und Familie (S. 43). Diese können sich kontinuierlich verändern. Neben dieser Grundlage weist Witte (2018) darauf hin, dass die Vorstellungen zum Kindeswohl auch immer eine ethische Komponente beinhalten (S. 250). Dies entspricht den oben angeführten Kinderschutzorientierungen. So zeigt der internationale Vergleich beispielsweise, dass Deutschland der Bindung und Beziehung zu den Eltern eine besonders hohe Gewichtung beimisst, was sich dann wiederum auf die Anschauung zum Kindeswohl auswirkt (ebd.). Somit

schließt sich der Kreis zu der familienorientierten Kindesschutzkonzeption Deutschlands. Trotz oder gerade wegen der unklaren Begriffslage, orientieren sich Deutschland und die Schweiz überwiegend an zwei Definitionen zur Kindeswohlgefährdung. Deutschland folgt einer vom Bundesgerichtshof verfassten Definition, die unter einer Gefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [versteht], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ, 1956 zitiert nach Schatzschneider, 2022, S. 213). Die Schweiz orientiert sich stattdessen an einer Definition von Hauri & Zingaro (2020), die eine Kindeswohlgefährdung dann vorliegen sieht, sobald die Möglichkeit besteht, dass das Wohl des Kindes in körperlicher, moralischer, mentaler oder psychologischer Hinsicht bedroht ist, auch wenn die Gefährdung noch nicht aufgetreten ist (S. 12). Eine übergreifender und bekannter Definitionsversuch von Maywald (2010) weist abschließend auf die Rechte und die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als zentrale Bezugspunkte bei der Bestimmung des Kindeswohls hin (S. 57). Hierfür können unter anderem die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) oder Modelle wie die Bedürfnispyramide nach Maslow (1970) hinzugezogen werden (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 35-36).

Betrachtet man den Begriff des Kindeswohls im Kontext des Kindesschutzes und der Kindeswohlgefährdung, muss gleichzeitig auch der (Kindes-)wille thematisiert werden. Es handelt sich hierbei um einen essentiellen Bestandteil des Kindeswohls (Rosch & Hauri, 2018, S. 448). Hierbei geht es um „das vom Kind selbst definierte Interesse“ (Dettenborn, 2017, S. 65), welches somit nur erkannt werden kann, wenn es durch die Fachkräfte aktiv erfragt wird (Rosch & Hauri, 2018, S. 448). Dettenborn (2017) definiert vier Komponenten, die gegeben sein müssen, damit es sich um den Willen des Kindes handelt. Ein Wille kennzeichnet sich somit unter anderem durch eine Zielorientierung aus, den es von einem unverbindlichen Wunsch unterscheidet. Weiter ist die Intensität von Bedeutung, so dass der Wille auch bei Widerstand beständig bleibt. Darüber hinaus muss eine Stabilität gegeben sein, indem der Wille auch über einen längeren Zeitraum Bestand hat. Letztlich ist die Autonomie des Willens entscheidend, dass dieser beispielsweise nicht durch Fachkräfte fremdbestimmt wird (S. 67f.). Diese Bedingungen müssen gegeben sein, um den Willen von Emotionen und Intuitionen zu unterscheiden (Dettenborn, 2017, S. 66). Es ist entscheidend, dass der (Kindes-)wille in jeder Kindesschutzabklärung Berücksichtigung findet. Dennoch kann der Wille nicht mit dem Wohl gleichgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um ein häufig wiederkehrendes Spannungsfeld von Fachkräften in Kindesschutzverfahren, da nicht selten die Situation auftritt, dass vor allem der Kindeswille dem Kindeswohl widerspricht und daher diesem nicht immer nachgekommen werden kann (Rosch & Hauri, 2018, S. 449). Die Sozialarbeitenden müssen somit regelmäßig zwischen den komplexen Polen von Schutz und Selbstbestimmung navigieren (Wolff et al.,

2014, S. 9). Dieses Spannungsfeld wird insbesondere in der Darstellung der empirischen Daten dieser Arbeit erneut vertieft.

Vor allem die Ausführungen zu den Begriffen des (Kindes-)wohls und (Kindes-)willens sollten aufgezeigt haben, dass sich die Beschreibungen zum Großteil auch auf die Klientel der Erwachsenen übertragen lassen und es vorwiegend das Alter der Kinder ist, welches die Thematik mit Komplexität verleiht und diese Zielgruppe fokussieren lässt.

2.3 Paternalismus und Soziale Arbeit

Im folgenden Kapitel soll ein Bezug zwischen Paternalismus und Sozialer Arbeit hergestellt werden. Dieser Zusammenhang erscheint besonders bedeutsam vor dem Hintergrund der historischen Praxis im Kinderschutz auf die im Kapitel 2.4 näher eingegangen wird. Gleichzeitig spielt er jedoch auch in aktuellen Kinderschutzverfahren eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Diese Tatsache wird im Verlauf der Arbeit weiter vertieft.

Die Geschichte der Sozialen Arbeit, vor allem hinsichtlich des professionellen Handelns war über lange Zeit hinweg von der Annahme beeinflusst, dass es die alleinige Aufgabe der Fachkräfte sei, das Wohl der Nutzer*innen zu definieren. Als Expert*innen ihrer Profession oblag es ihnen über das Wohl der betroffenen Person und die hierfür zielführenden Mittel zu entscheiden. Eine hingegen partizipative Handlungsweise galt gar als unerwünscht und nicht förderlich für die Zielerreichung (Strassburger & Rieger, 2014, S. 42). Diese Tatsache kann in dem Begriff des Paternalismus beschrieben werden, der in der Regel als ein Eingriff in das Verhalten anderer Personen, zu deren vermeintlichen Wohl verstanden wird (Schaber, 2019, S. 173). Auch wenn sich diese Auffassung insbesondere seit den 1960er Jahren zu einem erheblichen Teil aufzulösen scheint, sind weiterhin viele Praktiken im Sinne einer paternalistischen Expertokratie in der Sozialen Arbeit zu finden (Strassburger & Rieger, 2014, S. 44).

Wenn man das Thema des Paternalismus in der Sozialen Arbeit näher betrachtet, ist es wichtig zwischen verschiedenen Wirkungsebenen zu unterscheiden, die sich in der Interaktion mit den Nutzer*innen zeigen. Sozialarbeitende haben in ihrer beruflichen Praxis mit einer Vielzahl von Menschen zu tun, die jeweils individuelle Eigenschaften und Bedürfnisse aufweisen. Nicht selten handelt es sich laut Ulrich Steckmann (2014) um Personen, denen eine „Selbstbestimmungsfähigkeit (...) nicht in hinreichendem Maße vorausgesetzt werden kann“ (S. 197). Insbesondere in Bezug auf die Klient*innen der Kinder und Jugendlichen, der Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oder einer psychischen Erkrankung wird die

Frage nach vorhandener Autonomie in Entscheidungsfragen und damit der Legitimität der paternalistischen Handlungsweisen aufgeworfen (Steckmann, 2014, S. 196). In Kinderschutzverfahren stellt dies insbesondere bezogen auf die Kinder und Jugendlichen als Adressat*innen ein relevantes Thema dar.

Grundsätzlich muss in diesem Kontext zwischen weichem und hartem Paternalismus differenziert werden. In Situationen, in denen Personen per se oder partiell als nicht autonom angesehen und aus diesem Grund Entscheidungen für sie getroffen werden, wird von einem weichen Paternalismus gesprochen. Derartige Eingriffe in einer solchen Konstellation sind leichter zu legitimieren. Hier stellt sich jedoch erneut die Frage, ab wann ein Mensch als autonom oder mündig gilt und ab wann ihm dieses Recht abgesprochen werden darf (Krüger, 2020).

Hart paternalistische Eingriffe unterliegen hingegen einer hohen Rechtfertigungshürde. Insbesondere in liberal geprägten Gesellschaften stellt ein harter Paternalismus ein Problem dar, da autonome Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind und geachtet werden sollten. Ein harter Paternalismus liegt dann vor, wenn Entscheidungen zum vermeintlichen Wohl der Person getroffen werden, ohne sich dabei an deren Willen zu orientieren oder der Frage nach Autonomie Beachtung zu schenken (Krüger, 2020).

Helmut Richter (2019) führt entsprechend dieser Überlegungen wichtige Erkenntnisse aus dem Liberalismus an, die das Spannungsverhältnis von Freiheit und Zwang deutlich machen, welches in Kinderschutzverfahren äußerst zentral ist. Er bezieht sich auf John Stuart Mill, welcher der Auffassung ist, dass nur gegen den Willen einer Person gehandelt werden darf, sofern es den Schutz Dritter bedeutet. Ist dies nicht der Fall, erklärt Mill (1973; zitiert nach Richter, 2019) dass „man [...] [das Gegenüber] nicht gerechterweise nötigen [kann], etwas zu tun oder zu unterlassen, weil dies für ihn besser wäre, weil es ihn glücklicher machen würde, weil es, nach der Meinung anderer verständig oder auch recht ist“.

Nach der Auffassung der Autorin sollte in jedem Fall neu überprüft werden, inwieweit eine autonome Willensäußerung möglich ist und inwiefern paternalistische Entscheidungen gerechtfertigt sind. Darüber hinaus kann sich jedoch grundsätzlich die Frage gestellt werden, ob Paternalismus prinzipiell notwendig ist und legitimiert werden kann oder ob entsprechende Ansätze, die in dieser Arbeit erläutert werden, diese Art des Handelns außer Kraft setzen können.

2.4 Paradigmenwechsel

Um die gegenwärtige Bedeutung der Partizipation nachvollziehen zu können und den stattgefundenen Paradigmenwechsel aufzuzeigen, erscheint es als sinnvoll, einen historischen Rückblick sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf rechtlicher Ebene zu vollziehen. Es soll der Frage nachgegangen werden, welche Ausgangspunkte für die verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema der Partizipation sowohl in Deutschland als auch der Schweiz relevant waren.

Hierfür müssen zunächst die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Reaktionen der Sozialpädagogik ab den 1970er Jahren aufgezeigt werden. Die gestalteten sich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz auf eine ähnliche Weise. Als Resultat der Student*innenbewegung der 1960er Jahre lag die Überwindung der spätkapitalistischen Arbeitsgesellschaft im damaligen Fokus. Das Thema der Mündigkeit sollte in der Gesellschaft verankert werden (Richter, 2019, S. 26). Grundsätzlich kann in dieser Zeit von einem Wohlstandszuwachs, gekennzeichnet unter anderem durch die Bildungsexpansion, einer hohen sozialen Sicherheit durch den Ausbau an sozialen Leistungen und einer Liberalisierung der Werte gesprochen werden. Insgesamt entwickelte sich in den 1970er Jahren damit eine gesellschaftliche Diskussion um den Wertewandel (ebd.). Geprägt wurde diese zunächst von dem Soziologen Ronald Inglehart. Es wurde deutlich, dass sich ein Wandel von materialistischen Werten wie dem eigenen Vermögen hin zu postmaterialistischen Werten wie der Selbstverwirklichung oder der sozialen Anerkennung vollzog (Müller, 2012, S. 195). Passend hierzu konnte zu dieser Zeit eine Individualisierung der Lebensführung und eine Pluralisierung der Lebenslagen wahrgenommen werden. Thiersch (2009) beschreibt ersteres damit, „(...) daß [sic!] tradierte Lebensformen und Deutungsmuster in ihrem Verständnis brüchig werden und sich damit neue, offenere Möglichkeiten der Lebensführung für Gruppen und für einzelne ergeben (...)“ (S. 20). Die Pluralisierung von Lebenslagen drückt sich laut Thiersch (2009) wiederum in der Veränderung der Lebensstrukturen hin zu einer zunehmenden Unterschiedlichkeit aus.

Der gesellschaftliche Wertewandel trug in der Schweiz auch dazu bei, dass es seit diesem Zeitpunkt zu einer Vielzahl an Gesetzesreformen zugunsten einer stärkeren Verankerung der persönlichen Rechte und gesteigerter Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Kinderschutzverfahren kam (Schoch et al., 2020, S. 7). Weiter entstanden wichtige Gesetzesänderungen als Antwort auf die im Jahr 1974 in der Schweiz ratifizierte Europäische Menschenrechtskonvention und die schweizerische Vergangenheit bezüglich fürsorglicher Zwangsmaßnahmen (Schoch et al., 2020, S. 1). Letztere waren geprägt von Erfahrungen der Verdingung und Verstöße gegen die Integrität und Beteiligung der Klient*innen. Dies bezieht

sich auf zehntausende Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz im letzten Jahrhundert in Pflegefamilien und Heimen untergebracht worden sind. Aufgrund der im 19. Jahrhundert stark verbreiteten Armut in vielen Teilen der Schweizer Bevölkerung, wurde die Fremdunterbringung lange Zeit als Maßnahme zur Bekämpfung dieser Armut eingesetzt. Unter dem Begriff der „Verdingung“ wurden insbesondere in ländlichen Gebieten Kinder durch staatliche Behörden als kostengünstige Arbeitskräfte vermittelt. Das Leben, der vor allem in der Landwirtschaft tätigen Kinder war geprägt von Gewalt, Hunger, Durst und Lieblosigkeit (Gabriel, 2023, S. 25). Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurden die Maßnahmen zur Armutspolitik durch den Fokus auf die Reduzierung der „Verwahrlosung“ der Kinder und Jugendlichen abgelöst. Dieser Begriff galt als Überschrift für soziales Elend, physische und psychische Misshandlung und Defiziten in der elterlichen Rollenausübung. Mit der Herausnahme der Kinder aus ihren Herkunftsfamilien sollte so die soziale Ordnung aufrechterhalten und Normalität hergestellt werden. Somit wurde gleichzeitig das staatliche Eingriffsrecht in die familiären Belange und Rechte der Eltern weiter ausgeweitet (Gabriel, 2023, S. 26). Das Zitat eines von der Unterbringungspraxis betroffenen Mannes zeigt deutlich, unter welchen Bedingungen die Kinder und Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt lebten: „Ja, klar. Mein Gott, die hätten uns genauso gut wegschmeißen können. [...] Man war einfach überflüssig, wie ein Stück Fleisch. Man hat uns am Leben erhalten, mehr nicht“ (Gabriel, 2023, S. 28). Es handelte sich um Erfahrungen von Objektivierung und Integritätsverletzungen, die in vielen Fällen bis heute weiterwirken (Bombach et al., 2020, S. 281).

Es war somit eine Sozialpolitik vorherrschend, die den Rechten der betroffenen Personen, der Partizipation und der Chancengleichheit nur eine geringe Bedeutung beigemessen hat. In der Schweiz kam zu dieser politischen Ausrichtung verstärkend die Tatsache hinzu, dass bis ins Jahr 2013 keine zentralisierten und professionalisierten Regulierungsbehörden existierten und somit Interventionen anstelle von Fachkräften auch durch Laien durchgeführt werden konnten (Gabriel, 2023, S. 26).

Erst die zu Beginn des Kapitels beschriebene kulturelle Öffnung und der wachsende Wohlstand in den 1950er und 1960er Jahren ermöglichten eine zunehmend liberale Haltung gegenüber der Familie und Jugend und dem Beginn einer Orientierung am Individuum (Gabriel, 2023, S. 26).

Auch in Deutschland lässt sich auf eine vergleichbare Geschichte bezüglich der Fremdplatzierung und Heimerziehung, insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren, zurückblicken. So galt bereits eine geringe Abweichung von der Norm als „verwahrlost“ oder „gefährdet“. Dies äußerte sich konkret in Verhaltensweisen wie Widerspenstigkeit oder

Schulabsentismus, aber auch in Kontexten von eingeschränktem Sorgerecht, einem alleinerziehenden Elternteil oder einem unehelich geborenen Kind. Dies führte häufig zu einer Übertragung des Sorgerechts auf einen gesetzlichen Amtsvormund des Jugendamtes, die dann wiederum eine Fremdunterbringung in einem Heim veranlassten. Dadurch, dass eine institutionelle Heimaufsicht erst 1961 mit dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) im Bundesgesetz etabliert wurde, wurde bis dahin nur in seltenen Fällen überprüft, ob eine Unterbringung tatsächlich notwendig war und stattdessen durch die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Gefährdung“ und „Verwahrlosung“ widerspruchslos gerechtfertigt. Der Heimalltag war dann geprägt von Gewalt, Rechtslosigkeit und der Einschränkung des Zugangs zu Bildungs- und Berufsmöglichkeiten (Bayrisches Landesjugendamt, 2011).

Neben und aus den Erkenntnissen zur Heim- und Anstaltshistorie sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz, kann auch die Rolle und Funktion des Kindes in der Gesellschaft als wesentlicher Bezugspunkt für die Partizipationsdebatte angesehen werden (Pluto, 2007, S. 28). Hierbei spielte insbesondere die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 eine bedeutende Rolle. Diese wurde in Deutschland im Jahr 1992 und in der Schweiz im Jahr 1997 ratifiziert, gewann im Verlauf der Jahre eine immer größer werdende Bedeutung und steuerte die Diskussion um einen sozialen Wertewandel. Es fokussierte den Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und verstärkte die Perspektive auf ihre Rechte und die Frage danach, wie ihre Sichtweise in rechtlichen Verfahren Gehör finden kann (Müller et al., 2020, S. 153ff.). Konkret sind die Einzelrechte in vier Grundprinzipien aufgeteilt, die somit den inhaltlichen Fokus der Konvention darstellen. Hierbei handelt es sich um das Grundprinzip des Rechts auf Gleichbehandlung, dem Grundprinzip des Kindeswohlvorrangs, dem Grundprinzip des Rechts auf Leben und auf persönliche Entwicklung und dem Grundprinzip der Achtung vor Meinung und dem Willen des Kindes (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 35). Letzteres spiegelt sich vor allem im Artikel 12 der UN-KRK wider, welcher die eigene Meinung der Kinder hervorhebt und die freie Äußerung und Berücksichtigung dieser von den Fachkräften der Vertragsstaaten verlangt. Konkret äußert es sich in der Formulierung: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Bischof, 2016, S. 240). Diese Sicherstellungspflicht gilt insbesondere auch für Verwaltungsverfahren, wie dem Kinderschutzverfahren.

Somit hat die UN-Kinderrechtskonvention einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, die Position der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft zu stärken und ein Bewusstsein dafür

zu verankern, dass es sich bei ihnen um ernst zu nehmende Expert*innen ihrer Lebenswelt handelt. Weiter verhalf es dazu, den Fokus auf eine Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu legen und gilt auch gegenwärtig als eine entscheidende Orientierungsbasis für die Praxis im Kinderschutz beider Länder (Pluto, 2007, S. 30).

Auch in der Sozialpädagogik vollzog sich daraufhin ein Perspektivenwechsel – die sogenannte Alltagswende. Mit dem Konzept der Lebensweltorientierung war Hans Thiersch der Wegbereiter für diesen neuen Ansatz. Mit der Lebensweltorientierung vollzog sich ein subjektorientierter Paradigmenwechsel, da erstmals versucht wurde die Adressat*innen in ihrem gegenwärtigen Leben zu verstehen und diese dahingehend ernst zu nehmen (Thiersch, 2014). Es stellte sich heraus, dass die Klient*innen mitsamt ihrer Problemlagen nicht unabhängig von ihrem Alltag und der gesellschaftlichen Gegebenheiten betrachtet werden können (Matolycz, 2013, S.11). Entgegen vergangenen Traditionen wurden die Lebenslagen der Menschen nicht mehr ausschließlich als selbstverschuldet erachtet, sondern im Kontext der äußeren Verhältnisse betrachtet (Thiersch, 2016, S. 24). Dies erwies sich als eine essentielle Erkenntnis für das weitere Fallverstehen. Gleichzeitig wurde damit die Anwendung von expertokratischem und wissenschaftlichem Wissen infrage gestellt, die insbesondere in den 1960er Jahren durch ein sozialtechnokratisches Verständnis in der Sozialpädagogik vorherrschte (Matolycz, 2013, S.11). Thiersch (2014) war der Auffassung, dass sich die Soziale Arbeit aufgrund ihres Fachwissens in einer allwissentlichen Position sieht, statt sich vermehrt mit der Sichtweise ihrer Klient*innen auseinanderzusetzen. Diese Aussage lässt sich darauf zurückführen, dass die Praxis der Sozialen Arbeit, wie bereits dargelegt, lange Zeit von einer Abwehr partizipativer Handlungsweisen geprägt war. Die Partizipation der Klient*innen war für viele Sozialarbeitende unerwünscht und sie empfanden es als hinderlich, um ihre Ziele zu erreichen (Rieger & Strassburger, 2014, S. 45). Es kann von einem paternalistischen Professionsverständnis gesprochen werden, das zu diesem Zeitpunkt vorherrschte. Wurden die Klient*innen damals noch als Empfänger*innen der professionellen Expertise angesehen, sollten sich die Betroffenen nun als „Subjekte ihrer Verhältnisse erfahren können“ (Thiersch & Grunwald, 2002, S. 172). Konkret bedeutet dies für die Soziale Arbeit, die Adressat*innen in deren eigensinnigen Lebensbezügen und daraus resultierenden Selbstdeutungen und Handlungsmustern anzuerkennen und ihnen zur Autonomie in ihrem Lebensalltag zu verhelfen (Nauerth, 2016, S. 23).

2.5 Selbstverständnis der Sozialen Arbeit

Trotz der zum Teil weiter vorhandenen paternalistischen Handlungsweisen in der Praxis kann grundsätzlich, wie zuvor verdeutlicht, der Versuch einer Neuausrichtung der Sozialen Arbeit beschrieben werden. Diese verfolgt das Ziel der Selbstbestimmung und Emanzipation der Adressat*innen (Steckmann, 2014, S. 192). Die entsprechenden Inhalte finden sich neben den gesetzlichen Veränderungen und Theorien der Sozialen Arbeit vor allem in der Global Definition of Social Work und den ethischen Prämissen der Profession wieder. Beide werden in der Berufsethik der Sozialen Arbeit zusammengefasst.

Grundlegend für das sozialarbeiterische Handeln ist die Entwicklung eines ethischen Bewusstseins auf Seiten der Professionellen (IFSW & IASSW, 2004). „Ihre Fähigkeit und ihre Verpflichtung ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die denjenigen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen“ (IFSW & IASSW, 2004, S.1). Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das dritte Mandat der Sozialen Arbeit als besonders relevant. Laut Silvia Staub-Bernasconi ist das dritte Mandat dann entscheidend, wenn Spannungsverhältnisse sowie Rollen- und Loyalitätskonflikte vorherrschend sind (Avenir Social, 2010, S. 7). Dies stellt, wie bereits angeführt, ein zentrales und wiederkehrendes Momentum in Kinderschutzverfahren dar. Um diese lösen zu können, bedarf es der Perspektive der eigenen Profession, welche sich aus einer ethischen Basis – der Berufsethik und dem Gegenstandswissen der Sozialen Arbeit zusammensetzt (Schmid, 2018, S. 219).

In diesem Zusammenhang kann die Global Definition of Social Work angeführt werden, die die Verteidigung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit als übergeordneten Grundsatz der Sozialen Arbeit deklariert (IFSW & IASSW, 2004, S. 3f.). Da die Menschenwürde die Grundlage der Menschenrechte darstellt und der Mensch Gegenstand der Sozialen Arbeit ist, spezifiziert Gruber (2009) dies mit der Auffassung, dass die Menschenwürde demnach den Fokus des Menschenbildes in der Sozialen Arbeit ergründet (S. 49). Der Code of Ethics leitet aus diesen Prinzipien bestimmte Konsequenzen für die Sozialarbeitenden ab. Hierzu zählt zum einen die Achtung des Rechtes auf Selbstbestimmung. Unabhängig von den Norm- und Wertvorstellungen oder den individuellen Entscheidungen, welche die Nutzer*innen für ihr Leben treffen, soll es ermöglicht und gefördert werden, dass diese selbstbestimmt entscheiden dürfen, sofern Dritte nicht gefährdet werden. Zum anderen wird das Recht auf Beteiligung aus den Grundsätzen abgeleitet. Die Sozialarbeitenden sollen in ihrer Arbeit dafür Sorge leisten, dass die Nutzer*innen vollumfänglich einbezogen werden und partizipieren dürfen. Dies soll sie gestärkt aus dem Arbeitsprozess hervorbringen (IFSW & IASSW, 2004 S. 3).

Bruckmeir (2014) definiert darüber hinaus einen weiteren ethischen Grundwert für die praktische Arbeit: die Toleranz (S. 8), welches sie mit einem Zitat von Gruber (2009) „[...] Toleranz als jene Haltung, die den Anderen in seiner Andersartigkeit grundsätzlich anerkennt und gelten lässt“ (S. 75) beschreibt. Die Arbeit mit Individuen bedeutet gleichzeitig die Konfrontation mit einer Vielzahl an Lebensentwürfen und daraus resultierenden Überzeugungen der Klient*innen. In der Sozialen Arbeit kollidieren diese nicht selten mit den vorzufindenden gesellschaftlichen Normen und den Wertvorstellungen der Sozialarbeitenden selbst. Eine tolerante Haltung als Fachkraft einzunehmen, ist keineswegs mit einer Form der Gleichgültigkeit zu verwechseln, sondern im Gegenteil mit dem Vertreten seines eigenen Standpunktes verbunden. Auch wenn dieser nicht mit der Ansicht des Gegenübers übereinstimmt, geht es genau in diesen Momenten darum, die Andersartigkeit und Eigensinnigkeit der Klient*innen anzuerkennen und zu respektieren.

Inwieweit die berufsethischen Prämissen in der sozialarbeiterischen Praxis tatsächlich eine Referenz für das Handeln bilden, wird beispielhaft in den empirischen Daten dieser Arbeit ersichtlich. Es zeigt dennoch eindeutig, dass es auf Seiten der Profession klare Grundsätze gibt, die das Ziel von partizipativen Kinderschutzverfahren unterstreichen. Darüber hinaus unterstützen diese das Bestreben eines essentiellen Paradigmenwechsels in der Sozialen Arbeit und stellen einen wichtigen Schritt in Richtung einer gesteigerten Professionalität dar.

2.6 Die Rolle von Macht und Haltung in der sozialarbeiterischen Praxis

Ob Partizipation im Sinne grundlegender Teilhabe verwirklicht werden kann, hängt entscheidend von dem Umgang mit dem Faktor Macht und der professionellen Haltung der Fachkräfte ab. Dies lässt sich auf jegliche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit übertragen, scheint jedoch im Kontext von Kinderschutzverfahren von besonderer Bedeutung.

In Kinderschutzverfahren kann von einer strukturellen Asymmetrie in den Machtverhältnissen gesprochen werden, die insbesondere vor dem Hintergrund der Kinder und Jugendlichen als entscheidende Adressat*innen noch einmal deutlich wird. Einerseits besitzen die Fachkräfte eine höhere Definitionsmacht, da sie häufig einen Wissensvorsprung bezüglich des Verfahrens gegenüber den Sorgeberechtigten und Kindern haben (Ackermann, 2017, S. 49f.) Andererseits ist in der Sozialen Arbeit grundsätzlich eine Expert*innenmacht vorzufinden, über die die Fachkräfte aufgrund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen (Gukenbiehl, 1998, zit. in Noack, 2012, S. 40). Betrachtet man die Position der Kinder und Jugendlichen genauer, besitzen diese darüber hinaus eine kleinere Handlungsmacht als die Erwachsenen in den Verfahren, da sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit als beschränkt handlungsfähig gelten wie es zum Beispiel im Art. 17 ZGB deutlich wird (Ackermann, 2017, S. 49f.). Um eine Handlungssohnmacht zu verhindern, ist es notwendig, dass die Sozialarbeitenden die

asymmetrischen Machtverhältnisse transparent machen (Pluto, 2007, S. 168). Eine Möglichkeit hierfür bietet eine verbindliche Beteiligung und damit Ermächtigung der Klient*innen. Eine notwendige Grundlage für die Ermöglichung von Partizipation liegt jedoch in der professionellen Haltung der Sozialarbeitenden.

In diesem Zusammenhang sind Aspekte wie die Selbstreflexion, das Selbst- und Partizipationsverständnis, aber auch die Organisationskultur von wesentlicher Bedeutung (Rieger & Straßburger, 2014). Wolff et al. (2014) stellen fest, dass ein entscheidender Aspekt für die Ermöglichung von Partizipation in Kinderschutzverfahren in der Angst der Fachkräfte vor Kontrollverlust liegt. Die Sozialarbeitenden befürchten, dass sie durch eine Beteiligung der Klient*innen und damit einer Verantwortungsabgabe die Kontrolle über das Verfahren verlieren und nicht mehr in ihrer professionellen Rolle wahrgenommen werden (S. 18). Dies hat zur Folge, dass viele Fachkräfte die Partizipation einschränken und kontrollieren (Pluto, 2007, S. 83). Darüber hinaus fühlen sich viele Sozialarbeitende in ihrer Fachlichkeit bedroht oder besitzen die Auffassung, dass ihre Klient*innen nicht in der Lage wären, derartig einbezogen zu werden. Legitimiert wird die Nicht-Gewährung der Partizipation dann durch die eigene Kompetenz und Verantwortung für das Verfahren (Pluto, 2006, S. 163). Diese Tatsache wird durch einen Ausschnitt aus einem Interview mit einer Fachkraft der Studie zur Partizipation in den erzieherischen Hilfen Plutos deutlich:

„Ich habe so viel Berufserfahrung, ich weiss bereits nach einer Viertelstunde, worauf das Ganze rauslaufen wird, warum soll ich da noch lange mit den Eltern über andere Hilfsformen, die nicht geeignet sind, reden“ (Pluto, 2006, S. 163).

Diese paternalistische Haltung wirkt auf Grundlage des zuvor Dargelegten als nicht mehr zeitgemäß. Vor allem das vorherige Kapitel bestätigt dies durch die Verankerung der Partizipation im Berufskodex als Grundwert der Sozialen Arbeit. Dennoch zeigt sich sowohl in der Theorie als auch in den folgenden empirischen Daten, dass diese Haltung weiterhin eine mögliche Realität in behördlichen Kinderschutzverfahren darstellen kann.

Ebenfalls kann auf struktureller Ebene die Organisationskultur als entscheidender Faktor für die professionelle Haltung hervorgehoben werden. Als Organisationskultur bezeichnet Walter Neubauer (2003) „die Gesamtheit gemeinsam geteilter Grundannahmen, Werthaltungen und Orientierungsmuster [...]“ (S. 22). Somit hat die gelebte Kultur einer Einrichtung gleichzeitig einen wesentlichen Einfluss auf die Haltung einer Fachkraft und damit auf ihr professionelles Handeln. Sind Sozialarbeitende in einer Einrichtung angestellt, die in ihrer Organisationskultur ein hohes Maß an Beteiligungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeitenden vorsieht, verändert sich ebenfalls die Bereitschaft der Fachkräfte in ihren Arbeitsbeziehungen ähnlich zu handeln. Neben der Etablierung von Mitbestimmungsrechten der Fachkräfte, tragen außerdem Aspekte

wie ein positives Teamklima, eine Autonomie im Handeln und eine ausgeglichene Aufgaben- und Ressourcenplanung zu einer Erhöhung der Teilhabechancen der Nutzer*innen bei (Albus et al., 2010, S. 161).

Es ist entscheidend, dass die Fachkräfte sich und ihr Handeln stetig reflektieren und überprüfen, um sich ihrem Machtvorsprung bewusst zu werden. Nur durch das vorhandene Bewusstsein kann damit begonnen werden, die Asymmetrie abzubauen und im Sinne einer Koproduktion zu arbeiten (Rieger & Straßburger, S. 44).

Trotz der Tatsache, dass die Machtasymmetrie am Ende stets zugunsten der Fachkräfte ausgelegt ist, erscheint es wichtig zu erwähnen, dass auch die Klient*innen über Machtpotentiale in der Arbeitsbeziehung verfügen. Diese können dann wiederum Ohnmachtsgefühle bei den Fachkräften auslösen. Eine Machtquelle liegt in der Offenheit der Klient*innen gegenüber den Sozialarbeitenden. Um eine Einschätzung bzgl. des Kindeswohls zu treffen, ist es für die Fachkräfte notwendig, dass die Klient*innen mit ihnen ein Gespräch eingehen und ihnen Einblicke in die Lebenswelt eröffnen. Darüber hinaus kann nie eindeutig der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Adressat*innen überprüft werden. Da die Fachkräfte in den wenigsten relevanten Situationen selbst anwesend waren, sind sie auf wahrheitsgemäße Informationen ihrer Klient*innen angewiesen. Verweigern diese die Zusammenarbeit oder beeinflussen die Arbeitsbeziehung auf andere Weise durch ihre Machtpotentiale, sind die Fachkräfte nur eingeschränkt handlungsfähig (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 175).

2.7 Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderschutzes obliegen in der Kinder- und Jugendhilfe vielfältigen Organisationen und Institutionen, die sich entweder in öffentlicher oder freier Trägerschaft befinden. Ein zentraler öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendamt (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 211). In diesem Kontext kann der Allgemeine Soziale Dienst in Deutschland als eine Organisationseinheit einer kommunalen Behörde bezeichnet werden. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass der ASD als eine Abteilung in einem Jugendamt angesiedelt ist (Gissel-Palkovich, 2011, S. 10). Dennoch gibt es keine einheitliche Vorgabe, so dass sich das Arbeitsfeld sowohl in der Namensgebung als auch der Organisation und der Aufgaben je nach Bundesland unterscheiden kann (Landes & Köhler, 2012, S. 34). Insgesamt existieren etwa 559 Jugendämter in Deutschland, wovon der ASD für zirka 27 Millionen Kinder und Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten zuständig (Müller, 2020, S. 8). Wie es bereits zuvor beschrieben wurde, ist der ASD der Tätigkeitsbereich des

Jugendamtes, welcher sowohl in Fragen des Kindesschutzes zum Tragen kommt als auch in der Vermittlung und Planung von Hilfen zur Erziehung. Besteht die Gefährdung des Kindeswohls, greift der Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, der dem Staat die Aufgabe zuweist, über die elterliche Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu wachen. Dieses wird von entsprechenden Stellen wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder dem Familiengericht wahrgenommen und verpflichtet sie nach dem § 8a SGB VIII, den Schutz des Kindes sicherzustellen und gegebenenfalls die Elternrechte einzuschränken (Wabnitz, 2014). Die Mitarbeitenden im ASD sind dazu beauftragt, Situationen einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu klären. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, dazu beizutragen, diese Situationen so weit zu verändern, dass der Schutz des Kindes ermöglicht wird (Gissel-Palkovich, 2011, S. 179). Anders als in der Schweiz obliegt die Entscheidungsgewalt jedoch dem Familiengericht und nicht dem Jugendamt (Schatzschneider, 2022, S. 235). Trotz des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen spezifiziert das Kinder- und Jugendhilfegesetz auch den deutlichen Hilfeauftrag des ASD's. Dieser spiegelt sich beispielsweise in der Beratung Minderjähriger nach § 8 SGB VIII, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemäß § 16 Abs. 2 SGB VIII, der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII oder der Elternarbeit nach § 37 Abs. 1 SGB VIII wider (Sozialgesetzbuch, Aches Buch, 2012). Durch das Agieren in diesem Spannungsfeld wird das doppelte Mandat des ASD's deutlich. Im Rahmen der Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die Hilfs- und Kontrollaufträge jedoch nicht klar voneinander zu trennen, sondern bedingen sich. So können in Hilfeleistungen Informationen bekannt werden, die ein Einschreiten zum Schutz des Kindes erforderlich machen. Gleichzeitig bedeutet ein kontrollierendes Agieren im Schutzauftrag auch die Ausübung einer unterstützenden Funktion bezüglich der Familie (Donath et al., 2018, S. 504). Um eine Vergleichbarkeit mit der KESB herzustellen, soll in dieser Masterthesis jedoch der Kontext des Kindesschutzes primär fokussiert werden.

2.7.1 Rechtliche Grundlagen zur Partizipation im ASD

Die zentrale Rechtsgrundlage des Allgemeinen Sozialen Dienstes bietet das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und das Grundgesetz (GG), welches die vielfältigen Aufgaben des ASD's festhält. Das SGB VIII legt den bundesrechtlichen Rahmen fest, wobei die Länder weitgehend zustimmungspflichtig sind. Innerhalb dieses Gesetzes existieren jedoch verschiedene Vorbehalte des Landesrechts, die es den Ländern ermöglichen, konkrete Regelungen festzulegen. Diese Unterschiede werden durch Landesausführungsgesetze zum SGB VIII konkretisiert. Die grundlegende Verantwortung für die Umsetzung des Rechts liegt dennoch bei den Kommunen (IJAB, ohne Datum). Im Allgemeinen handelt es sich bei dem Kinder- und Jugendhilfesystem Deutschlands um ein Handlungsfeld der Sozialen Arbeit,

welche sich durch eine vergleichsweise starke Verankerung der Partizipationsrechte auszeichnet (Schnurr, 2018, S. 1133). Dies hat sich mit der Reform des SGB VIII, welche mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Juni 2021 in Kraft getreten ist, noch einmal verstärkt. Auf diese Weise wurde die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fokussiert (Pluto, 2023, S. 51). Um einen Überblick darüber zu ermöglichen, inwieweit sich die Partizipation in Kinderschutzverfahren tatsächlich in den deutschen Gesetzestexten wiederfindet, sollen im Folgenden entsprechende Rechtsgrundlagen vorgestellt werden.

Dass die Partizipation der Klient*innen eine entscheidende Rolle in den Gesetzesgrundlagen spielt, zeigt sich bereits daran, dass das Recht auf Beteiligung (§ 8 SGB VIII) in den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII zu finden ist und somit einen Grundsatz für alle folgenden Regelungen darstellt. Auch der § 36 des SGB VIII macht deutlich, dass es sich bei der Hilfe zur Erziehung, um eine gemeinsam zu gestaltende Leistung handeln sollte, indem festgehalten wird, dass die Hilfepläne in Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und Adressat*innen aufgestellt werden sollen (Pluto, 2023, S. 50). Als eine Stufe der Partizipation weist der Paragraph ebenfalls darauf hin, dass die Klient*innen zuvor umfassend informiert und beraten werden müssen (Pluto, 2007, S. 271). Bezieht man sich konkret auf das Thema des Kinderschutzes, definiert der § 8a Abs. 1 SGB VIII eindrücklich, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kinder oder Jugendliche mit in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind, sofern dies nicht den Schutz des Kindes beeinträchtigt (Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, 2012). Ein weiterer bedeutender Inhalt stellt das Wunsch- und Wahlrecht des SGB VIII dar. Laut dem § 5 SGB VIII obliegt den leistungsberechtigten Personen somit das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen und Wünsche bezüglich der Hilfestaltung zu formulieren (ebd.). Darüber hinaus formuliert das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) durch den verstärkten Fokus auf die subjektiven Rechte und die Verbesserung der Beteiligung der Klient*innen entsprechend neue Regelungen. Hierzu gehören unter anderem der neu geschaffene § 4a „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“, der die öffentliche Jugendhilfe dazu anhält, Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern, die aus Personen bestehen, die nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind. Hierzu gehören vor allem leistungsberechtigte und leistungsempfangende Personen. Weiter wurde der elternunabhängige Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) dahingehend verändert, dass der Beratungsanspruch nun unabhängig von einer Not- und Konfliktlage besteht (Pluto, 2023, S. 52). Dies fördert einen niederschweligen Zugang. Letztlich wurden ebenfalls die Bestimmungen zur Verbesserung des Kinderschutzes verschärft. Durch die Implementierung des § 9a SGB VIII sollen die Länder sicherstellen, dass Ombudsstellen geschaffen werden, an die sich die Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Konfliktsituationen im Zusammenhang mit der öffentlichen

und freien Kinder- und Jugendhilfe wenden können. Diese agieren unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden (Pluto, 2023, S. 52).

In Fällen, die von einer Kindeswohlgefährdung geprägt sind, ist nicht zu bestreiten, dass das grundlegende Recht auf Mitbestimmung zum Schutz des Kindes vernachlässigt werden kann oder sogar muss. Dennoch kann auch dies nicht pauschal geschehen, da es ebenfalls Sorgeberechtigte gibt, die zu einer Kooperation bereit sind und daraufhin problembewusst handeln können (Rohde, 2015, S. 5). Ein wirksamer Kinderschutz ist grundlegend bedingt durch eine Vertrauensbasis und hier insbesondere durch das Vertrauen der betroffenen Personen in die Fachkräfte, wozu das Empfinden von Anerkennung maßgeblich beiträgt (Donath et al., 2018, S. 499). Laut Verena Klomann und Regina Rätz (2018) kann eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung nur in einem auf gemeinsamer Basis beruhenden Arbeitsprozess verwirklicht werden (S. 7). Auch in Zwangskontexten können vielfältige Räume für eine gemeinsame Gestaltung des Arbeitsprozesses eröffnet werden. Neben dem Kontrollauftrag besteht das Ziel der Fachkräfte im deutschen Kinderschutz unter anderem darin, die elterliche Erziehungskompetenz zu fördern und zu festigen. Hierbei sollten Fähigkeiten entwickelt werden, die zum Wohl des Kindes beitragen (Gissel-Palkovich, 2011, S. 182).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die im SGB VIII abgebildeten Grundlagen zur Beteiligung sehr allgemein formuliert sind und viele unbestimmte Rechtsbegriffe beinhalten, wie es bereits zu Beginn der Masterarbeit beschrieben wurde. Dies ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass die Soziale Arbeit überwiegend mit individuellen Fällen konfrontiert ist, die einzelfallorientierte Lösungen bedürfen. Grundlegend ist jedoch klar ersichtlich, dass das SGB VIII in den letzten drei Jahrzehnten von einem Ausbau und einer Konkretisierung bezüglich der Förderung und Sicherstellung von Beteiligung geprägt war (Pluto, 2023, S. 50). Dennoch handelt es sich bei der Frage nach Konkretisierung oder einer allgemeinen Gesetzesformulierung um ein Spannungsfeld, welches nicht vernachlässigt werden darf und im empirischen Teil der Arbeit erneut zum Thema werden wird.

2.8 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Durch die vollendete Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) im Jahr 2013, welches im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert ist, wurden die etwa 1420 Miliz- und Laien-Vormundschaftsbehörden durch 142 spezialisierte und interdisziplinär gestaltete Fachbehörden ersetzt – die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) (Häfeli, 2013). Somit entstand eine neue Behörde, die von nun an für Entscheidungen in Kinderschutzverfahren zuständig ist. Auf diese Weise wurde ein bedeutender Schritt in

Richtung einer Professionalisierung des Schweizer Kindesschutzsystems vollzogen (Schoch et al., 2020, S. 8). Die zentralen Aufgaben der KESB liegen in der Überprüfung von Meldungen über potenzielle Kindeswohlgefährdungen, der Anordnung geeigneter Maßnahmen und gleichzeitig der strategischen Steuerung dieser angeordneten Kindesschutzmaßnahmen (KOKES, 2012, S. 17). Letztere lassen sich in vier Arten unterscheiden, die in aufsteigenden Stufen anzuordnen sind. Hierzu zählen auf unterster Stufe die *geeigneten Maßnahmen* (Art. 307 Abs. 3 ZGB) zu denen die Ermahnung, Weisung und Erziehungsaufsicht gehören (Hauri & Zingaro, 2013, S. 20). Auf einer zweiten Stufe der Maßnahmen ist die *Beistandschaft* (Art. 308 ZGB) angesiedelt, woraufhin die *Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts* (Art. 310 ZGB) und letztlich die *Entziehung der elterlichen Sorge* (Art. 311 und Art. 312 ZGB) folgt.

Im Sinne des Föderalismus sind die Kantone für die Organisation der KESB zuständig, so dass sich die entsprechenden Strukturen je nach Kanton stark voneinander unterscheiden können. Kindesschutz in der Schweiz kann somit in vielerlei Hinsicht als ein Flickenteppich aus 26 Regimen bezeichnet werden (Schnurr, 2017). So kann die KESB je nach Kanton entweder als Verwaltungsbehörde oder gerichtliche Behörde fungieren, die kantonal oder (inter-)kommunal organisiert ist. Konkret tritt die KESB somit in 20 Kantonen als Verwaltungsbehörde und in sechs Kantonen als Gerichtsbehörde auf. Ebenfalls folgen 21 Behörden einer kantonalen Organisation, wohingegen fünf Behörden (inter-)kommunal organisiert sind (KOKES, 2023).

Um sich mit der Reorganisation dem Ziel der Professionalisierung weiter zu nähern, empfahl die KOKES ein Einzugsgebiet pro KESB von mindestens 50.000 bis 100.000 Einwohner*innen (KOKES, 2012, S. 22). Diese Empfehlung wurde in den jeweiligen Kantonen jedoch unterschiedlich umgesetzt. So haben bevölkerungsstarke Kantone wie zum Beispiel der Kanton Zürich mit 13 KESB ein Einzugsgebiet von 56.000 - 421.0000 Einwohner*innen, wohingegen der Kanton Bern trotz der starken Bevölkerung ein Einzugsgebiet von 50.000 bis 140.000 Einwohner*innen besitzt (KOKES, 2023). Einen Überblick über die weiteren Kantone bietet die nachfolgend abgebildete Tabelle der KOKES (2023):

	Einzugsgebiet pro KESB (Einwohner/innen ¹ , Stand 1.1.2021)
	Zone desservie par APEA (habitants ¹ , état 1.1.2021)
AG	34'000 – 147'000
AI	16'000
AR	55'000
BL	19'000 – 76'000
BS	197'000
BE	50'000 - 140'000
	Burger: 13'245
FR	19'000 -106'000
GE	506'000
GL	41'000
GR	200'000
JU	74'000
LU	30'000 - 90'000
NE	50'000 - 70'000
NW	44'000
OW	38'000
SG	37'500 - 91'000
SH	83'000
SO	70'000 – 120'000
SZ	65'000 - 96'000
TG	48'000 - 69'500
TI	6'000 - 63'000
UR	37'000
VD	44'000-168'000
VS	15'000-60'000
ZG	129'000
ZH	56'000 – 421'000

Tabelle 1: KESB: Organisation in den Kantonen. Einzugsgebiet pro KESB (KOKES, 2023)

Grundsätzlich ist der Aufbau der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden durch einen Spruchkörper gekennzeichnet, der sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt. Neben Fachkräften mit psychologischer, sozialer, pädagogischer, treuhändischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung, ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass das Kollegium aus mindestens einem/r Jurist*in besteht. Die am häufigsten vorkommende Zusammensetzung der Mitarbeitenden besteht jedoch aus Fachkräften mit einem sozialarbeiterischen und juristischen Hintergrund (Rieder et al., 2016, S. 40). Dieser interdisziplinäre Ansatz wurde gewählt, um den diversen Anforderungen und Rahmenbedingungen der Kindesschutzfälle begegnen zu können (Schnurr, 2017, S. 125ff.). Gemäß dem Art. 446 Abs. 2 ZGB kann die KESB die Abklärungen in Kindesschutzverfahren innerhalb ihrer Organisation vornehmen oder diese an eine andere Stelle wie einem Sozialdienst verweisen. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu der deutschen Struktur dar, da der ASD dort ohne Ausnahme für den gesamten Prozess des Kindesschutzverfahrens, somit auch der Abklärung zuständig ist. Der endgültige Entscheid bezüglich der Schutzmaßnahmen wird jedoch auch in der Schweiz immer von dem Spruchkörper selbst getroffen (Art. 440 ZGB).

2.8.1 Rechtliche Grundlagen zur Partizipation bei der KESB

In den schweizerischen Gesetzestexten lassen sich verschiedene Grundlagen festmachen, die über Partizipationsrechte der Klient*innen allgemein und insbesondere der Kinder verfügen. Vor allem seitdem der beschriebene Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention in Kraft getreten ist, fand eine Kodifizierung der dort vorgegebenen Partizipationsrechte auf unterschiedlichen Rechtsgebieten statt. Unter anderem im Zivilrecht, welches somit auch die Kinderschutz- und familienrechtlichen Verfahren umfasst. Im Vergleich zu Deutschland besitzt die Schweiz kein spezifisches Bundesrecht, welches den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe behandelt. Es ist somit vor allem das Zivilgesetzbuch (ZGB) relevant, welches als Bundesrecht insbesondere die Rechte zum Eingreifen des Staates in Familien und Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen regelt (Art. 252-327c ZGB) (Eberitzsch, 2023, S. 44f.).

Relevante Artikel bezogen auf eine Umsetzung der Partizipationsrechte stellen die Anhörung des Kindes (Art. 314a ZGB) und das generelle Recht auf Anhörung der betroffenen Person (Art. 447 ZGB) dar. Beide Artikel stellen eine allgemeine Pflicht der KESB dar und sollen zur größtmöglichen Selbstbestimmung der am Verfahren beteiligten Personen dienen (Fassbind, 2018, S. 182). Der Art. 314a ZGB definiert, dass „das Kind durch die Kinderschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört [wird], soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen“. Darüber besagt das Recht, dass das Kind ein Recht auf Vertretung besitzt. So ordnen die Kinderschutzbehörden „wenn nötig“ eine Kindesvertretung an, die als unabhängige Person Erfahrungen in rechtlichen und fürsorgerischen Fragen erfahren ist (314 bis 314b ZGB). Da die Kindesvertretung sich allein auf die Interessen der Kinder konzentriert und darüber hinaus während des gesamten Verfahrens einbezogen werden kann, stellt es eine wichtige Grundlage dar, um den Rechten und Standpunkten der Kinder von Beginn an Bedeutung zu verleihen (Kinderanwaltschaft, ohne Datum., S. 3). Das Kind wird somit als Rechtssubjekt gestärkt und die Partizipation der Kinder im Verfahren gesteigert (Fassbind, 2018, S. 174). Dennoch muss auch hier angemerkt werden, dass der Art. 314abis ZGB dem Kind keineswegs ein subjektives Recht auf eine neutrale Vertretung ermöglicht, sondern lediglich auf die Pflicht der Behörden hinweist, die Anordnung einer Kindesvertretung zu prüfen (Schoch et al., 2023, S. 87). Hier zeigen sich die Machtsymmetrien zwischen der Behörde und den Klient*innen erneut deutlich.

Fassbind (2018) beschreibt darüber hinaus weitere Partizipationsrechte der Klient*innen. Demnach besteht sowohl für Kinder und Jugendliche als auch die Erziehungsberechtigten das Recht auf Akteneinsicht (S. 173). Wird hiermit jedoch der Schutz des Kindes gefährdet, kann

es zu einer Beschränkung der Akteneinsicht kommen (Murphy & Steck, 2016, S. 774). Außerdem haben die Verfahrensbeteiligten das Recht inne, über den begründeten Entscheid der KESB informiert zu werden (Fassbind, 2018, S. 191). Hierbei wird sich jedoch erneut auf die Urteilsfähigkeit des Kindes bezogen, so dass die Information über den Entscheid in den meisten Fällen von einer Altersgrenze von etwa 14 Jahren abhängig ist. Dies wird von verschiedenen Seiten auf Grundlage der UN-KRK mehrheitlich kritisiert und ein kindsgerechtes Informieren sowohl dem urteilsfähigen als auch urteilsunfähigen Kind gegenüber gefordert (Kilde, 2020, S. 199).

Wie in Deutschland wurde auch in der Schweiz die Notwendigkeit von Beschwerdemöglichkeiten und Ombudsstellen für Klient*innen in Kindesschutzverfahren erkannt und auf diese Weise eine weitere Möglichkeit der Beteiligung implementiert. Aus diesem Grund wurde die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) geschaffen, die von einer Maßnahme betroffene Personen informieren und beraten (Eberitzsch, 2023, S. 43).

Darüber hinaus wurde auch das Erfordernis einer nationalen Ombudsstelle spezifisch für Kinder(rechte) identifiziert. Dies wurde unter anderem aus dem Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention ersichtlich, der aufwies, dass bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz große Lücken bestehen. Zwar existieren in zehn Kantonen parlamentarische Ombudsstellen, diese sind für Kinder jedoch nur schwer zugänglich und allgemein wenig bekannt. Aus diesem Grund ist die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) der Auffassung, dass eine nationale Ombudsstelle Kinderrechte notwendig sei, um entsprechende Lücken zu schließen. Aktuell existiert jedoch nur eine Übergangslösung durch eine private Stiftung, bis diese voraussichtlich im Jahr 2026 von einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle mit dem Bund als Träger abgelöst wird. Die Aufgabe dieser Art der Ombudsstelle ist es vor allem, die Kinder in kindgerechter Sprache zu ihrem Recht zu beraten und zwischen ihnen und den entsprechenden Fachkräften zu vermitteln und Mediationsaufgaben zu übernehmen. Gleichzeitig wäre die Institution dafür zuständig, die Umsetzung der Kinderrechte in der gesamten Schweiz zu überprüfen und die im Kontext der Kinderrechte tätigen Stellen zu vernetzen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020, S. 3).

3 Methodisches Vorgehen

Trotz einer in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Erforschung des expandierenden Kindesschutzsystems auf nationaler und internationaler Ebene besteht im Bereich des Kindesschutzes weiterhin ein erheblicher Mangel an zuverlässigen empirischen Daten (Wolff

et al., 2013, S. 24). Speziell in der Schweiz besteht darüber hinaus ein geringes empirisches Wissen hinsichtlich der seit den 1970er Jahren vorgenommenen Gesetzesreformen und ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Autonomie- und Partizipationsmöglichkeiten der Klient*innen in Kinderschutzverfahren. Ähnlich verhält es sich mit der grundlegenden Arbeit, der seit 2013 bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der Frage, wie diese von den Klient*innen wahrgenommen wird (Schoch et al., 2020, S. 2) Darüber hinaus wird die Partizipation als Qualitätsfaktor in Kinderschutzverfahren seit mehr als 40 Jahren untersucht, was den Fokus dieser Arbeit unterstreicht und das methodische Vorgehen weiter unterstützt (Ackermann, 2017, S. 47).

Ein qualitativer Zugang wurde gewählt, da er sich für die Erschließung von bisher wenig erforschten Phänomenen eignet. Ferner bietet die qualitative Forschung die Möglichkeit, die Gegenstände in ihrer Komplexität und Ganzheitlichkeit innerhalb ihres alltäglichen Kontextes zu untersuchen (Flick et al., 2004, S. 22ff.).

Um sich dem komplexen Thema dieser Arbeit und den entsprechenden Fragestellungen zu nähern, wurde sich bewusst für die Gegenüberstellung zweier Länder entschieden. Auf verschiedenen Ebenen wird sich erhofft, dass auf diese Weise eine vertiefte Analyse möglich ist und die Erkenntnisse somit vielschichtiger und weitreichender sein werden. Durch das Identifizieren von Unterschieden und Gemeinsamkeiten, aber auch Mustern und Trends, können bestimmte Phänomene im einzelnen Land erkennbar werden, die ohne einen Vergleich nicht direkt sichtbar wären. Es kann zu einem besseren Verständnis über das entsprechende Land und die sozialarbeiterische Praxis beitragen und das Wissen um Problemstellungen und -lösungen erweitern. Gleichzeitig erlaubt eine Gegenüberstellung, erfolgreiche Ansätze der jeweiligen Länder festzustellen, die dann für die Lösung gemeinsamer Herausforderungen genutzt werden können. In einem Optimalfall trägt es dazu bei, dass die Länder im Kinderschutz voneinander lernen und profitieren können und auf diese Weise zu einer Professionalisierung der Praxis beitragen. In der Rolle als Sozialarbeiter*in kann es zudem äußerst relevant sein, das Blickfeld der eigenen Arbeit zu erweitern, indem eine vergleichende Perspektive mit den Praxen anderer Länder eingenommen wird. Die Fachkräfte können durch die Integration verschiedener Betrachtungsweisen ein ganzheitlicheres Bild ihrer Arbeit und des zugrundeliegenden Systems erlangen, was wiederum einen entscheidenden Einfluss auf die professionelle Haltung haben kann.

Insgesamt bietet die Gegenüberstellung zweier Länder eine systematische Methode, um Erkenntnisse zu gewinnen, die über die spezifischen Merkmale eines Landes hinausgehen.

Sie trägt dazu bei, umfassendere und nuanciertere Einblicke in komplexe Fragestellungen zu gewinnen

Speziell Deutschland und die Schweiz als Länder für eine Gegenüberstellung auszuwählen, liegt darin begründet, dass beide trotz ihrer unterschiedlich organisierten Behörden ähnliche Rahmenbedingungen und Historien aufweisen, die zur heutigen Praxis geführt haben. Darüber hinaus stehen sowohl der Allgemeine Soziale Dienst als auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stets vor vergleichbaren Herausforderungen und Ansprüchen, so dass sich die Länder für eine Gegenüberstellung eignen und sinnvolle und tragfähige Schlussfolgerungen ermöglichen könnten.

Zur möglichst umfassenden Herstellung einer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, wird in diesem Kapitel ein Fokus auf die begründete Wahl der Erhebungs- und Auswertungsmethode und die entsprechende Anwendung gelegt. Gemeinsam mit der Reflexion des Forschungsprozesses soll diese Vorgehensweise den Gütekriterien qualitativer Forschung, vor allem der prozeduralen Reliabilität und der Validität gerecht werden (Flick, 2010, S. 490ff.).

3.1 Datenerhebung

Die vorliegenden Daten dieser Arbeit wurden anhand von qualitativen, leitfadengestützten Expert*inneninterviews erhoben. Hierbei handelt es sich um eine Erhebungsart, die sich sowohl durch eine spezifische Fallauswahl anhand des Status der Interviewpartner*innen als auch einen vorstrukturierten Leitfaden kennzeichnet (Helfferrich, 2022, S. 875). Nachfolgend werden die Eigenschaften von Expert*inneninterviews weiter hervorgehoben und die einzelnen Schritte der Datenerhebung näher erläutert.

3.1.1 Expert*inneninterviews

Expert*inneninterviews als Teilbereich der qualitativen Sozialforschung stellen eine häufig verwendete Erhebungsmethode dar. Im Fokus steht hierbei vor allem die Besonderheit der Zielgruppe: die befragte Person in der Rolle als Expert*in eines bestimmten Handlungsfeldes und weniger als Privatperson (Flick, 2011, S. 214). In dieser Arbeit steht daher das Interesse im Vordergrund, die Interviewpartner*innen auf Grundlage ihrer Funktion als Expert*innen im Handlungsfeld der Kinderschutzverfahren zu interviewen. Eine Frage, die in diesem Kontext jedoch regelmäßig Gegenstand methodologischer Diskussionen ist, zeigt sich darin, wer als Expert*in bezeichnet werden kann und wie sich das entsprechende Expert*innenwissen für die Forschung nutzen lässt (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 118).

Wie bereits verdeutlicht, werden im Rahmen dieser Masterthesis Personen als Expert*innen verstanden, die ein spezifisches Rollenwissen besitzen, dieses auch zugeschrieben bekommen und die damit verbundene Kompetenz für sich selbst in Anspruch nehmen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 121). Dieses Rollenwissen äußert sich auf verschiedene Weise. Es kann sich hierbei um spezialisiertes Wissen bzgl. institutioneller Abläufe, im Sinne eines „Betriebswissens“ (Meuser & Nagel, 2005, S. 74) handeln, um professionsbasiertes Deutungswissen oder auch implizites Wissen (Helfferich, 2022, S. 887). Gleichzeitig ist jedoch auch das Kontextwissen als relevant anzusehen, welches Zusatzwissen zu anderen im Fokus der Forschung stehenden Bereiche bietet (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 121).

3.1.2 Sampling und Fallbeschreibung

Der Auswahl der Untersuchungseinheiten, dem Sampling, kommt in einer qualitativen Untersuchung eine entscheidende Bedeutung zu. Dies liegt unter anderem daran, dass es in qualitativen Forschungen selten möglich ist, alle Fälle oder Einheiten des relevanten Sachverhaltes einzuschließen, weshalb eine konkrete Auswahl getroffen werden muss. Auch, wenn in der qualitativen Sozialforschung keine statistische Repräsentativität im Vordergrund steht, wie es in der quantitativen Forschung der Fall ist, erscheint der Einzelfall für die Forschung besonders relevant, wenn er etwas repräsentiert und nicht ausschließlich für sich selbst steht. Demnach können Fälle in qualitativen Untersuchungen beispielsweise repräsentativ für eine Generation oder ein Milieu stehen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 177f.).

Wenn es somit um die Verallgemeinerung der Endergebnisse einer Untersuchung geht, erscheint es als essentiell, der Fallauswahl eine besondere Bedeutung beizumessen. Diese Art der Vorentscheidungen konstruieren die untersuchte Wirklichkeit, indem bestimmte Aspekte hervorgehoben und andere ausgeblendet werden. Es wird folglich durch das Sampling entschieden, inwiefern die Ergebnisse verallgemeinert werden können (Flick, 2011, S. 170; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 177). Eine inhaltliche Repräsentativität kann somit durch eine angemessene Zusammenstellung der Untersuchungsobjekte hergestellt werden (Kruse, 2015, S. 40).

Im Fall der vorliegenden Arbeit können die einzelnen Einheiten der Stichprobe als repräsentativ für eine bestimmte Berufsgruppe, der Fachkräfte in behördlichen Kinderschutzverfahren, angesehen werden, die sich durch ihr spezifisches Wissen bezüglich ihrer Tätigkeit und den Kontext der Organisation auszeichnen. Aufgrund der bereits beschriebenen und noch folgenden Ausführungen zu den erschwerten Rahmenbedingungen

der Fachkräfte in Kinderschutzverfahren, war der Zugang zu den Interviewpartner*innen erschwert. Aus diesem Grund wurde sich dafür entschieden, für den Interviewteil der deutschen Fachkräfte ehemalige Kolleg*innen aus einer vergangenen Tätigkeit in einem deutschen Allgemeinen Sozialen Dienst anzufragen. Dieser befindet sich in einem norddeutschen Flächenstaat. Die Sozialarbeitenden erklärten sich ausnahmslos für die Interviews bereit. Der Zugang zu den schweizerischen Interviewpartner*innen gelang durch den Besuch einer Fachtagung der Fachhochschule Nordwestschweiz zum Thema „Partizipation in Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung“. An dieser versammelten sich eine Vielzahl an Fachkräften, die auf unterschiedliche Weise im Bereich des Kinderschutzes tätig oder hieran interessiert sind. Durch den Besuch dieser Tagung lag die Vermutung nah, dass die entsprechenden Fachkräfte bereits eine gewisse Offenheit und ein Interesse für die Thematik besaßen und dementsprechend einer Interviewanfrage zustimmen könnten. Durch den Besuch von dort stattfindenden Workshops gelang die Kontaktaufnahme zu den passenden Fachkräften, die sich dann für ein Interview bereit erklärten. Diese arbeiten für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, die sowohl in der Zentral- als auch der Ostschweiz angesiedelt sind. Da es im Allgemeinen bereits große Unterschiede zwischen den Strukturen der deutschen und schweizerischen Behörde gibt, erschien es als notwendig, dass eine grundlegende Organisationseigenschaft übereinstimmt, um sich einer vergleichenden Perspektive nähern zu können. Somit wurden ausschließlich Fachkräfte in der Schweiz interviewt, die in einer Behörde arbeiten, welche die Abklärungen nicht extern durch Sozialdienste durchführen lässt. Da der gesamte Prozess der Kinderschutzverfahren im deutschen Allgemeinen Sozialen Dienst ebenfalls intern vollzogen wird, konnten die Hilfeprozesse so sinnvoller gegenübergestellt werden. Durch die Vielfalt an Berufserfahrungen und Funktionen der ausgewählten Fachkräfte, wurde sich ein vielschichtiges Antwortenspektrum erhofft, welches ein ganzheitliches Bild auf die Thematik der Masterthesis ermöglicht. Insgesamt erklärten sich sieben Fachkräfte für ein Interview bereit, wovon ein Interview mit zwei Personen gleichzeitig geführt wurde. Somit wurden vier Personen mit einem Hintergrund im deutschen ASD und drei Personen der schweizerischen KESB interviewt.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die entsprechenden Interviewpartner*innen und ihren fachlichen Hintergrund geben. Hierbei wurden die Eigenschaften aufgeführt, die für die Ergebnisdarstellung und dessen Verständnis als relevant erscheinen. Dies beinhaltet die Berufsbezeichnung, das Alter und aktuelle sowie, sofern relevant, die vergangenen Positionen. Das Alter lässt gleichzeitig auf die Länge der bisherigen Berufserfahrung schließen.

Interview	Deutschland	Schweiz
Interview 1	Sozialarbeiterin, Ende 20, ehemalige Fachkraft im ASD, aktuell Bundestagsabgeordnete u.a. für Kinder- und Familienpolitik	
Interview 2	Sozialarbeiterin, Anfang 40, ehemalige Regionaldienstleitung im ASD, aktuell Leitung der Beratungsstelle in einem Kinderschutzzentrum	
Interview 3		Sozialarbeiterin im Fachdienst Sozialabklärung der KESB, Anfang 30
Interview 4		Juristin, Leitungsfunktion bei der KESB, 60 Jahre
Interview 5	Sozialarbeiterin im ASD, Mitte 40 & Sozialarbeiterin in der Jugendgerichtshilfe, Mitte 40	
Interview 6		Behördenmitglied und Leitungsfunktion KESB, Experte Familienrat, Anfang 50

Tabelle 2: Stichprobenauswahl sortiert nach Interviewabfolge (eigene Darstellung)

3.1.3 Vorbereitung und Durchführung der Interviews

Expert*inneninterviews können als eine spezifische Anwendungsform des Leitfadenterviews bezeichnet werden (Flick, 2011, S. 217).

Leitfadenterviews

Laut Helfferich (2022) gilt es einen Leitfaden „so offen wie möglich [und] so strukturierend wie nötig“ (S. 876) zu gestalten. Dieses Prinzip diene als Orientierung bei der Erstellung des Interviewleitfadens dieser Arbeit. Es besteht somit einerseits die Möglichkeit dem Gütekriterium der Offenheit gerecht zu werden und Raum für vielfältige Aussagen zu lassen. Andererseits erweist es sich als sinnvoll diese Offenheit in Form einer Strukturierung einzuschränken, so den Interviewablauf zu gestalten und auf diese Weise das Forschungsinteresse im Fokus zu behalten (Helfferich, 2022, S. 876). Gleichzeitig ermöglicht der Leitfaden aufgrund einer ähnlichen Erhebungssituation eine Vergleichbarkeit der

Interviews untereinander (Helfferrich, 2022, S. 881). Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der Gegenüberstellung der deutschen und schweizerischen Kinderschutzpraxis als sehr hilfreich. Insgesamt soll der Leitfaden dazu dienen, das subjektive Alltags- und Expert*innenwissen der Interviewpartner*innen zu rekonstruieren und demnach für die weitere Analyse nutzbar zu machen (Helfferrich, 2005, S. 159).

Betrachtet man die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Leitfadens im Sinne eines Spektrums, lässt sich der hier erarbeitete Interviewleitfaden auf der stärker strukturierten Seite einordnen (s. Anhang 1) (Helfferrich, 2022, S. 882). Daher bestand dieser im Hauptteil bereits aus einer Liste an konkreten Fragestellungen. Diese Strukturierung wirkte zum einen aufgrund der bereits beschriebenen Vergleichbarkeit als notwendig und zum anderen bestand durch den Hintergrund der Bachelorthesis der Autorin und der beruflichen Erfahrungen bereits ein breites Wissen mit Hypothesen, die überprüft werden sollten. Dennoch wurden in den jeweiligen Interviews regelmäßig offene Erzählaufforderungen genutzt, wie zum Beispiel im Rahmen einer offenen Einstiegsfrage oder offenen Abschlussfragen. Auf diese Weise wurde die Möglichkeit geboten, eine Vielzahl an für die Forschung relevanten Themen anzusprechen, die durch individuelle Nachfragen weiter vertieft werden konnten (Helfferrich, 2022, S. 883). Zunächst war es ebenfalls geplant, den Interviewleitfaden durch einen Stimulus in Form einer Fallvignette zu erweitern (Helfferrich, 2022, S. 882). Die Bearbeitung des gleichen Falls durch Fachkräfte aus Deutschland und der Schweiz erschien im Kontext der Arbeit als sehr relevant und vielversprechend. Im Verlauf der konkreten Planung stellten dann verschiedene Aspekte eine Herausforderung dar, so dass sich letztendlich gegen ein derartiges Vorgehen entschieden wurde. Hierzu gehört zum einen die Tatsache, dass es sich bei Kinderschutzfällen überwiegend um sehr komplexe Fallgegebenheiten handelt, die nur schwer für den Kontext eines Interviews herunterzubrechen sind und häufig zusätzliche Informationen benötigen. Zum anderen sind die Organisation und die Arbeitsabläufe beider Behörden in vielen Aspekten sehr unterschiedlich gestaltet, so dass sich die Frage des tatsächlichen Mehrwerts gestellt hat. Schlussendlich erschien es wie ein schwer zu realisierendes Vorhaben, welches den Rahmen der Interviews im Kontext dieser Masterthesis überschreiten würden.

Die Fragen für den Interviewleitfaden wurden zunächst im Sinne eines Brainstormings ohne konkrete Überlegungen zur passenden Formulierung oder Eignung gesammelt. Sie entwickelten sich insbesondere aus den Forschungsfragen, den theoretischen Grundlagen und den hieraus entstandenen Hypothesen, die überprüft werden sollten. Gleichzeitig wurden Fragen formuliert, die sich durch die Literatuarbeit als relevant herausstellten, jedoch innerhalb der Literatur noch Lücken aufwiesen. Als zweiter Schritt fand eine kritische

Überprüfung der Fragen im Hinblick auf das Forschungsinteresse statt. Fragen, die sich als irrelevant herausstellten oder sich nicht eigneten, wurden folglich gestrichen. Anschließend wurde der Korpus an Fragen unter anderem nach ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit sortiert (Helfferich, 2022, S. 884).

Anhand dieses Vorgehens wurden acht Themenblöcke für den Interviewleitfaden der vorliegenden Arbeit gebildet:

Themenblöcke Interviewleitfaden
Einstieg
Bedeutung von Partizipation
Paradigmenwechsel
Voraussetzungen und Rahmenbedingungen
Partizipation in der Praxis
Hürden und Herausforderungen
Qualität und Kontrolle
Abschluss

Tabelle 3: Themenblöcke der Interviewleitfäden (eigene Darstellung)

Durchführung der Interviews

Grundsätzlich wurde für alle Expert*inneninterviews derselbe Leitfaden verwendet. Vereinzelt wurden jedoch minimale Anpassungen vorgenommen. Diese bezogen sich unter anderem auf Wortveränderungen in den Interviews mit deutschen Sozialarbeitenden im Vergleich zu den Interviews mit den Fachkräften aus der Schweiz, da in den Ländern zum Teil unterschiedliche Termini verwendet werden. Je nach Rolle der Fachkräfte wurde ebenfalls die Richtung einzelner Fragen verändert, jedoch nicht im Kern, so dass die Fragestellung im Kontext der Interviewpartner*inn weiterhin sinnvoll erschien. In Interview 6 wurde darüber hinaus ein vermehrter Fokus auf den Frageblog der Methoden gelegt, da es sich bei dem Interviewpartner um einen Experten bezüglich der Methode des Familienrates handelt.

Trotz der Betrachtung zweier Länder konnten fünf der sechs Interviews an den entsprechenden Arbeitsorten der Interviewpartner*innen durchgeführt werden. Das Interview 5 wurde hingegen digital via der Plattform „Zoom“ geführt, da es organisatorisch aufgrund der Distanz der Wohnorte im entsprechenden Zeitraum die einzige Möglichkeit darstellte. Die Gespräche dauerten zwischen 30 und 120 Minuten. Einige der Interviewpartner*innen baten darum, den Interviewleitfaden bereits vorab zugeschickt zu bekommen. Trotz der Überlegung, ob es bei einigen Fragen hätte sinnvoll sein können, wenn diese ohne vorherige Kenntnisse spontan beantwortet worden wären, wurde sich dafür entschieden jedem/r Interviewpartner*in den Leitfaden im Voraus zukommen zu lassen, um die Bedingungen der Interviews anzugleichen und die Antworten besser vergleichen zu können.

Nach sechs durchgeführten Interviews mit insgesamt sieben Fachpersonen zeigte sich, dass nur noch wenig neue qualitative Daten erhoben wurden und sich die Hauptaussagen der Interviewpartner*innen zum Großteil im Kern wiederholten. Es konnte somit von einer theoretischen Sättigung ausgegangen werden, so dass für die weitere Arbeit keine neuen Interviewpartner*innen angefragt wurden.

3.2 Datenauswertung

Nachfolgend soll dargelegt werden, auf welche Weise die Expert*inneninterviews ausgewertet wurden. Dies erfolgte grundsätzlich in zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsschritten.

3.2.1 Transkription

Die Interviews wurden zunächst nach Zustimmung der Interviewpartner*innen elektronisch aufgezeichnet und daraufhin mit Hilfe der Textverarbeitungssoftware Word transkribiert. Hierfür existieren jedoch keine allgemeingültigen Transkriptionsregeln. Viel mehr ist die Festlegung, welche Art der Transkription gewählt wird, von dem Ziel und Zweck der Analyse abhängig und sollte sich aus der Forschungsfrage ableiten. Je nach Vorgaben wird somit unterschieden, wie detailliert sowohl verbale als auch non-verbale Ausführungen bei der Transkription berücksichtigt werden. Dazu gehören beispielsweise Betonungen, Sprechpausen oder paraverbale Äußerungen wie ein Lachen (Kuckartz, 2016, S. 166f.).

Da es bei Expert*inneninterviews vielmehr um die Erhebung konkreter Inhalte geht als beispielsweise um menschliches Verhalten wie es unter anderem bei biografischen Interviews der Fall ist, kann der Grad der Transkriptionsgenauigkeit als weniger genau eingestuft werden. Eine sehr detailgetreue Transkription, erschien für diese Masterthesis daher nicht notwendig.

Aus diesem Grund wurden die im Rahmen der vorliegenden Arbeit geführten Interviews in Anlehnung an die Transkriptionsregeln nach Kuckartz (2016, S. 166f.) wörtlich transkribiert.

Die entsprechend verwendeten Regeln werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Verwendete Transkriptionsregeln	
Symbol	Bedeutung
(...)	Längere Pause
<u>Wort</u>	Besonders betonte Begriffe
WORT	Sehr lautes Sprechen
((lacht))	Lautäußerungen, die die Aussage unterstützen oder verdeutlichen
(unv.)	Unverständliche Äußerungen

Tabelle 4: Verwendete Transkriptionsregeln (eigene Darstellung auf der Basis von Kuckartz, 2016, S. 166f.)

Da bei der Erhebung von qualitativen Daten nicht selten sensible Inhalte vorzufinden sind, wurde bei der Transkription ebenfalls ein Fokus auf die Anonymisierung der Daten gelegt, so dass möglichst keine Rückschlüsse auf die interviewte Person gezogen werden können (Kuckartz, 2016, S. 168). Dies bezog sich in dieser Arbeit insbesondere auf Merkmale wie den Namen der Interviewpartner*innen, die konkrete Organisation mitsamt dem spezifischen Standort und sofern notwendig, wurde ebenfalls die genaue berufliche Funktion der Fachkraft unkenntlich gemacht. Um die spätere Analyse jedoch nicht einzuschränken und mögliche Rückschlüsse weiterhin zu ermöglichen, wurde darauf geachtet, dass die wesentlichen Merkmale weiterhin erkennbar bleiben. So wurde versucht, den grundlegenden Kontext der Eigenschaft beizubehalten. Dies zeigt sich konkret darin, dass bei entsprechenden Interviewpartner*innen beispielsweise aufgezeigt wird, dass diese eine Leitungsposition innehaben, jedoch nicht die konkrete Rolle auf dieser Ebene definiert wird.

3.2.2 Qualitative Inhaltsanalyse

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte entlang der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz. Der Kern dieser Analyse ist die „Arbeit mit Kategorien (Codes) und der Entwicklung eines Kategoriensystems (Kodierrahmen)“ (Kuckartz, 2019, S. 183). Nach Kuckartz können Kategorien auf drei verschiedene Arten konstruiert werden: Konzeptorientiert, auch bekannt als deduktiver Ansatz, was bedeutet, dass die Kategorien bereits vorab aus einer Theorie, der Literatur oder der Forschungsfrage abgeleitet werden. Weiter kann die Kategorienbildung datengesteuert, das heißt induktiv vollzogen

werden, so dass auf vorab definierte Kategorien verzichtet werden und sie stattdessen Schritt für Schritt in einer offenen Kodierung am Material aufgebaut werden (Rädiker & Kuckartz, 2019, S. 98). Eine dritte Möglichkeit ist eine Mischung aus beiden Ansätzen, was bedeutet, dass ein deduktiver Ansatz am Anfang der Auswertung steht und auf diesen eine induktive Kodierung folgt. Diese Mischform ist für die Forschungspraxis typisch (Schreier, 2012, S. 89). Der Vorteil der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz liegt darin, dass der Prozess nicht festgelegt ist, sondern „die Bildung von Kategorien und Unterkategorien und die Kodierung der Daten in mehreren Zyklen erfolgen kann“ (Kuckartz, 2019, S. 186). Somit ergibt sich ein laufend veränderbarer Prozess. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn das Forschungsvorhaben im Allgemeinen deduktiv gestaltet ist, aber gleichzeitig auch induktive Elemente enthält. Aus diesem Grund wurde in der vorliegenden Untersuchung ein deduktiv-induktiver Ansatz der Auswertung gewählt.

Zur Durchführung der folgenden Arbeitsschritte wurden die sechs Transkriptionen der Interviews zunächst in die Software MAXQDA importiert, so dass anschließend mit Hilfe dieser die Datenauswertung weiter vollzogen werden konnte. Die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse gliedert sich in verschiedene Phasen, die sich ausgehend von den Forschungsfragen gestalten (Kuckartz & Rädiker 2022, S. 132). Angepasst an die vorliegende Arbeit sollen die verschiedenen Stufen nachfolgend dargestellt werden. Zur Veranschaulichung und für eine leichtere Nachvollziehbarkeit des Prozesses dient die folgende Abbildung, welche in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132) erstellt wurde.

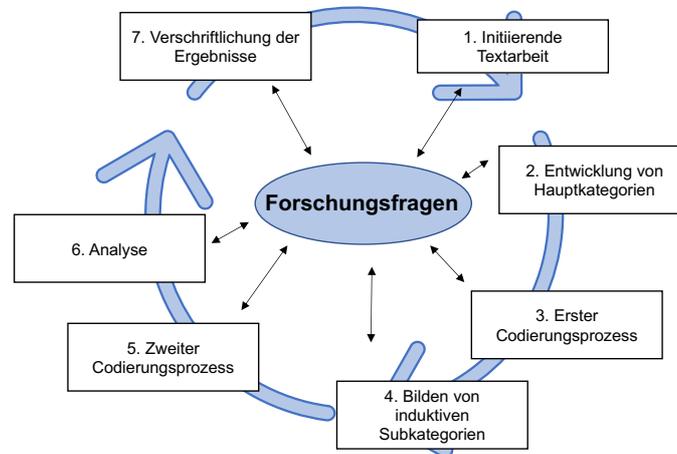


Abbildung 5: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (eigene Darstellung auf der Basis von Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 132)

Initiierende Textarbeit

Der erste wesentliche Schritt der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse fand in Form der initiierenden Textarbeit statt. Nachdem die Transkription der Interviews abgeschlossen war, wurden die Texte vor dem Hintergrund der Forschungsfragen intensiv gelesen. Hierbei wurden zentrale Aussagen und Unverständlichkeiten markiert und erste Gedanken in Form von Memos festgehalten. Das Ziel dieser Phase besteht vor allem darin ein erstes Gesamtverständnis für das jeweilige Material zu entwickeln. Abschließend wurden die Interviews in Form von kurzen Fallzusammenfassungen, die insbesondere die relevantesten Charakteristika enthalten, festgehalten. Diese Phase ermöglichte es, sich mit den einzelnen Fällen vertraut zu machen und auf diese Weise relevante Themen herauszuarbeiten und erste Ideen für die weiteren Analyseschritte zu generieren (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 119ff.).

Entwickeln von thematischen Hauptkategorien

Die vorliegende Inhaltsanalyse kennzeichnet sich in einem nächsten Schritt dadurch, dass anhand von Haupt- und Subthemen als Auswertungskategorien, die Daten inhaltlich strukturiert werden. Für die Hauptkategorien erscheint es zentral, dass die Themen bereits in der Datenerhebung von Relevanz waren und sich beispielsweise an den Forschungsfragen orientieren. In der vorliegenden Arbeit wurden die Hauptkategorien demnach überwiegend deduktiv, ausgehend von dem Interviewleitfaden, gebildet, da dieser auf Grundlage der Forschungsfragen entwickelt und bereits in thematische Blöcke unterteilt wurde. Um zu

überprüfen, ob die provisorischen Kategorien tatsächlich passgenau für das Datenmaterial sind, wurde ein erster Probecodierprozess durchgeführt. Hierbei wurden die Bezeichnungen einiger Hauptkategorien präzisiert oder Kategorien zusammengeführt. Insgesamt wurden dann 14 Hauptkategorien entwickelt. Eine Übersicht dieser findet sich im Kapitel der Darstellung der Ergebnisse wieder.

Erster Codierungsprozess

In einem ersten Codierungsprozess wurde jedes der sechs Transkripte sequenziell, demnach Zeile für Zeile durchgearbeitet. Dabei wurden passende Textabschnitte mit den zuvor erarbeiteten deduktiven Hauptkategorien versehen. Textpassagen, die keine Relevanz für die Forschungsfrage aufwiesen, blieben uncodiert. Enthielt ein Textabschnitt mehrere inhaltlich relevante Themen, wurden diesem mehrere Hauptkategorien zugeordnet, so dass es auch zu einer Überlappung codierter Textstellen kommen konnte (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 134).

Bilden von induktiven Subkategorien und zweiter Codierungsprozess

Auf den ersten Codierungsprozess folgt bei der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse eine Ausdifferenzierung der zuvor gebildeten Hauptkategorien, die bisher noch allgemein gehalten wurden. Hierfür konnte mit Hilfe von MAXQDA eine Liste mit allen Hauptkategorien und den dazugehörigen codierten Textstellen erstellt werden. Diese Übersicht vereinfachte es, aus dem entsprechenden Material heraus induktiv neue Subkategorien zu bilden. Konkret wurden somit die vorhandenen Textstellen in Subthemen ausdifferenziert. Zunächst wurden diese entlang jeder Hauptkategorie ungeordnet aufgelistet. Erst in einem nächsten Schritt wurde diese Liste geordnet und systematisiert, indem unter anderem relevante Dimensionen anhand ihrer zugeordneten Textstellen identifiziert oder mehrere Kategorien zu einer abstrakteren Subkategorie zusammengefasst wurden. Schlussendlich wurden Definitionen für die gebildeten Subkategorien formuliert und diese anhand von Memos mit Kategoriedefinitionen und Ankerbeispielen aus dem Material vervollständigt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 138-143). In einem zweiten Codierungsprozess wurden die definierten Subkategorien dann den entsprechenden Textstellen zugeordnet, so dass diese uncodiert wurden und somit ein neues Kategoriensystem entstand. Wie es die zuvor aufgeführte Abbildung zeigt, handelt es sich bei dem Prozess der inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse um ein zirkuläres Vorgehen. Dies lässt sich demnach auf die beschriebenen Phasen der Subkategorienbildung und dem zweiten Codierungsprozess übertragen. Diese Phasen wurden somit so lange zirkulär durchlaufen, bis eine erste Sättigung erreicht wurde, also zunächst keine neuen Kategorien mehr gebildet werden konnten oder alle Textstellen zugeordnet waren (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 93).

Analyse

Aufbauend auf dem zweiten Codierungsprozess folgte die Analyse des bearbeiteten Materials, welche auf vielfältige Weise, sowohl einfach als auch komplex erfolgen kann und die Darstellung der Ergebnisse vorbereitet. In der vorliegenden Arbeit wurde sich für eine kategorienbasierte Auswertung entschieden. Hierfür wurden die Ergebnisse entlang der Haupt- und Subkategorien systematisiert, abgeleitet und zusammengefasst. In diesem Schritt wurde sich dabei an den Fragestellungen orientiert, was zu dem Thema alles gesagt wurde und was möglicherweise auch nicht oder nur bedingt zur Sprache kam. Gleichzeitig wurde versucht für die beschreibende Auswertung der Kategorien eine sinnvolle Reihenfolge zu wählen, so dass eine Nachvollziehbarkeit ermöglicht werden kann (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 148). Neben dem reinen Beschreiben der Ergebnisse, wurden darüber hinaus Vermutungen und Interpretationen formuliert, die die Erkenntnisse vertiefen und erweitern sollen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 149). Abschließend wurden die gesammelten Ergebnisse verschriftlicht und zusammen mit Beispielen und Zitaten aus den Interviews im weiteren Verlauf der Arbeit dargestellt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 154).

4 Reflexion des Forschungsprozesses

Trotz der wiederkehrenden Reflexion bestimmter Aspekte des Forschungsprozesses im vorherigen Kapitel, erscheint es sinnvoll, einige methodische Entscheidungen im Folgenden ausführlicher zu reflektieren und zu begründen und auf diese Weise, die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse darzulegen.

Auswahl der Interviewpartner*innen

Eine Frage, die sich insbesondere vor der Thematik dieser Masterthesis berechtigterweise stellen lässt, findet sich in der Auswahl der Interviewpartner*innen wieder. Da der Inhalt der vorliegenden Arbeit explizit die Klient*innen der Kinderschutzverfahren in den Fokus stellen möchte, könnte sich gefragt werden, weshalb die Interviews nicht auch mit den betroffenen Personen anstelle der Fachkräfte geführt wurden. Dies hätte dem grundlegenden Anspruch der Autorin entsprochen, war in der Realität jedoch nur schwer umzusetzen. So war bereits der Zugang zu einigen Fachpersonen nicht einfach, weshalb sich dieser bezogen auf die Klient*innen noch schwerer gestaltet hätte. Zum einen hat die Arbeit bereits aufgezeigt, wie sensibel und komplex die Kinderschuttfälle sein können und wie schwer es sein kann, das Vertrauen der Klient*innen zu gewinnen. Zum anderen war die Autorin zur Zeit der Masterthesis nicht mehr in einer der entsprechenden Behörden tätig, was den Zugang hätte erleichtern können. Letztlich war die Erstellung dieser Arbeit ebenfalls an einen konkreten

zeitlichen Rahmen gebunden, der sich auch auf die Auswahl der Interviewpartner*innen ausgewirkt hat.

Im vorherigen Kapitel wurde bereits erläutert, welche Fachpersonen konkret für die Interviews ausgewählt wurden. Hierbei handelt es sich bezogen auf viele Eigenschaften wie der Berufserfahrung oder der gegenwärtigen Aufgabenfelder, um eine sehr heterogene Auswahl. Dennoch ist der Autorin im Nachhinein bewusst geworden, dass es sich bei allen Fachkräften um Personen mit einer ähnlichen professionellen Grundhaltung handelt, was bereits im Voraus hätte vermutet werden können. So kannte die Autorin die Fachkräfte des ASD's durch die eigene Zusammenarbeit und hatte bereits Einblicke in die Arbeitsweise und Haltung dieser. Aber auch bei den Fachpersonen der KESB hätten Rückschlüsse auf die Haltungen gezogen werden können. Dadurch dass sich alle Fachkräfte für die genannte Fachtagung angemeldet haben und zwei von ihnen sogar selbst einen Vortrag beziehungsweise Workshop veranstalteten, war es naheliegend, dass zumindest ein grundlegendes Interesse und ein Zugang zu der Thematik der Masterthesis bestehen würde. Auf diese Weise konnte es zwar gelingen, dass sehr passende inhaltliche Aussagen zur Partizipation in Kinderschutzverfahren getroffen wurden und sich trotz dessen auch kritische und unterschiedliche Stimmen wiederfinden. Dennoch hätte es von großem Mehrwert sein können, zum Beispiel Fachpersonen einer deutlich anderen Generation zu interviewen, da hier, wie die Darstellung der Ergebnisse zeigen wird, von einer überwiegend anderen professionellen Haltung und Arbeitsweise ausgegangen werden kann.

Interviewleitfaden

Da die Autorin bis zum Zeitpunkt der Masterthesis zwar Interviews mit ausgewählten Personen durchgeführt hat, aber bisher noch keine entsprechenden Interviewleitfäden selbst gestalten musste, entstanden auch diesbezüglich Herausforderungen aus denen jedoch gewinnbringende Erkenntnisse gezogen werden konnten. Zunächst wurde sich intensiv mit der Erstellung eines Interviewleitfadens auseinandergesetzt, so dass die notwendigen Informationen zu den Inhalten und Abläufen gesammelt wurden. Entlang des Vorgehens, welches im vorherigen Kapitel beschrieben wurde, wurde der Leitfaden daraufhin erstellt. Erst bei der konkreten Durchführung der Interviews wurde dann ersichtlich, welche Fragen zu Missverständnissen führen konnten oder welche Fragen so formuliert wurden, dass sie die Interviewpartner*innen bereits mit der Fragestellung in eine bestimmte Richtung gelenkt haben. Durch die Interviews mit den ersten zwei Fachkräften wurde dies der Autorin bereits bewusst, so dass kleine Veränderungen in der Wortwahl vorgenommen werden konnten oder sich auf bestimmte Nachfragen im Voraus vorbereitet werden konnte. Es handelte sich hierbei keineswegs um grobe Fehler oder Missverständnisse, jedoch erkannte die Autorin, dass eine Art Pre-Test sinnvoll gewesen wäre, um entsprechende Schwierigkeiten vermeiden zu

können. Da es sich bei allen Interviewpartner*innen um dieselben Fragestellungen handelte, die Nachfragen auslösten, wäre dies in einem zuvor durchgeführten Testdurchlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgefallen und auch der Autorin wären im direkten Vortragen der Fragen zu verändernde Wortwahlen bewusst geworden.

Durchführung der Interviews

Ein viel diskutiertes Thema im Verlauf des Masterstudiums stellte die Frage dar, inwiefern Interviews in der Schriftsprache oder in Mundart geführt werden sollten. Diese Thematik war ebenfalls für diese Masterthesis relevant. Zwar stellte sich die Frage bei der Durchführung der Interviews mit den deutschen Fachkräften nicht, da diese aufgrund ihres Wohn- und Arbeitsortes in Norddeutschland keinen auffälligen Dialekt besitzen, dafür gewann sie an umso größerer Bedeutung bei den Interviews mit den Fachkräften aus der Schweiz. Verstärkend kam hierbei der eigene Hintergrund der Autorin hinzu. So stellte sich auf der einen Seite die Frage, ob das Führen der Interviews in der Schriftsprache nicht zu einer Verfälschung der Inhalte führen könnte, da dies für viele Schweizer*innen häufig nicht sehr intuitiv scheint oder auf der anderen Seite, ob die Interviewdurchführung in Mundart nicht einen deutlichen höheren Aufwand für die spätere Datenauswertung, insbesondere der Transkription darstellen würde. Gleichzeitig kam die Frage auf, ob viele Fachkräfte im beruflichen Kontext nicht ohnehin überwiegend in der Schriftsprache kommunizieren würden. Nach einer längeren Abwägung wurde sich letztlich dafür entschieden, dass die Fachkräfte die Interviews, sofern gewünscht, in Mundart führen können. Dadurch wurde sich zum einen erhofft, das Risiko einer Verfälschung weitestgehend zu vermeiden und zum anderen wurde davon ausgegangen, dass es einen größeren Erzählfluss ermöglichen könnte, da es in den Interviews schlussendlich nicht ausschließlich um den professionellen Kontext, sondern ebenfalls um persönliche Erfahrungen und Haltungen ging.

5 Darstellung und Diskussion der Ergebnisse

5.1 Kategorienbasierte Auswertung

Im folgenden Kapitel werden die Aussagen und Erkenntnisse aus den geführten Interviews entlang der thematischen Hauptkategorien dargestellt und diskutiert. Im Verlauf der Auswertung wurden diese in spezifischere Subkategorien ausdifferenziert. Für die Darstellung der Ergebnisse werden die Subkategorien zusammenfassend innerhalb der Hauptkategorie vorgestellt. Die unten angeführte Tabelle gibt jedoch einen detaillierten Überblick über das gesamte Kategoriensystem.

Hauptkategorie	Subkategorien
1) Beruflicher Hintergrund	<ul style="list-style-type: none"> - Berufserfahrung - Aufgabenfelder
2) Partizipationsverständnis	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipation als Beteiligung und Teilhabe - Partizipation als Einbezug - Partizipation als ganzheitliches Arbeiten - Partizipation als Arbeit auf Augenhöhe - Partizipation als Aushandlungsprozess - Mögliche Handlungsfelder
3) Begründung und Bedeutung von Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Grundlagen - Selbstverständnis Sozialer Arbeit - Demokratisches Grundverständnis - Erfolgsaussicht
4) Paradigmenwechsel	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzliche Veränderungen - Generationsunterschiede - Bezug Studium-Praxis - Erfahrungen der Klient*innen - Historie KESB
5) Rechtliche Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung eines rechtmäßigen Handelns - Vom Gesetz zur Ausführung - Bedeutung des Föderalismus
6) Rolle von Organisation und Führung	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationskultur - Haltung der Leitung
7) Rolle der Macht	<ul style="list-style-type: none"> - Macht als Notwendigkeit im Kinderschutz - Macht als Angstfaktor - Umgang mit Macht
8) Rolle einer (professionellen) Haltung	<ul style="list-style-type: none"> - Haltung als Handlungsgrundlage - Generationsunterschiede - Selbstreflexion - Professionalität - Haltung als Prozess und Erfahrung

9) Chancen und Möglichkeiten von Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Erfolgchancen - Steigerung der Nachhaltigkeit - Akzeptanzsteigerung - Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen
10) Methoden	<ul style="list-style-type: none"> - Interaktion mit Kindern - Systemischer Zugang - Familienrat
11) Arbeitsbeziehung	<ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung einer Arbeitsbeziehung - Herstellen von Sicherheit - Gesprächsführung - Notwendigkeit des Elements „Vertrauen“
12) Herausforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenbedingungen - Föderalismus - Persönliche Hürden - Leitungsebene - Generationsunterschiede - Außenwirkung - Fehlende Kontrolle - Gesprächsführung - Kooperation mit anderen Beteiligten - Spannungsfeld Wohl und Wille - Grenzen
13) Qualität und Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsmessung in der Sozialen Arbeit - Rechtswissen - Fortbildungen - Kollegialer Austausch - Beschwerdemöglichkeiten - Kontrolle durch Begründung - Rückmeldung durch Klient*innen
14) Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung von konkreten Inhalten - Praxiserfahrung - Gesprächsführung

Tabelle 5: Darstellung des Kategoriensystems (eigene Darstellung)

1) Beruflicher Hintergrund

Die erste Hauptkategorie bezieht sich auf den beruflichen Hintergrund der Interviewpartner*innen und thematisiert hier insbesondere die vorhandene Erfahrung im Bereich des Kinderschutzes und die aktuellen Aufgabenfelder in ihrer Tätigkeit. Diese Kategorie weist eine eher geringe Bedeutung für die direkte Beantwortung der Forschungsfragen auf, erscheint jedoch als relevant, um die getätigten Aussagen vor dem entsprechenden Hintergrund einordnen und nachvollziehen zu können. Verstärkt wird dies dadurch, dass die Interviews viele verschiedene berufliche Positionen abdecken und im Vergleich die deutschen und schweizerischen Aufgabenfelder Unterschiede aufzeigen. Ebenfalls bietet es eine Grundlage, um erste Hypothesen aufzustellen, die beispielsweise einen Zusammenhang zwischen der Dauer im Beruf und der Partizipationspraxis betrachten, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird.

Ein wesentlicher Aspekt, der in den Interviews deutlich wird, ist der verstärkte interdisziplinäre Hintergrund bei den Mitarbeitenden der schweizerischen KESB. Diese vielfältige Zusammensetzung der Fachkräfte wurde bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit erläutert, zeigt sich in den Interviews aber erneut dadurch, dass alle deutschen Interviewpartner*innen auf ein Studium der Sozialen Arbeit zurückgreifen, während in der Schweiz unter anderem psychologische und juristische Hintergründe vertreten sind. Weiter werden die unterschiedlichen Strukturen der Behörden durch die Interviews ersichtlich. So sind oder waren die deutschen Sozialarbeitenden alle als Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes tätig, die alle den gleichen Tätigkeitsbereich aufweisen. Auf der Seite der KESB ist hingegen sowohl ein Behördenmitglied vertreten als auch eine Mitarbeiterin, die speziell im Fachbereich der Abklärung tätig ist. Die Interviews weisen ebenfalls auf einen weiteren interessanten Aspekt bezüglich der Ausbildung zukünftiger Sozialarbeitender hin. Während das Studium der Sozialen Arbeit in der Schweiz häufig ein Vorpraktikum vor Beginn des Studiums und ein Pflichtpraktikum während des Studiums vorsieht, ist es in Deutschland zum Teil notwendig ein Praxisjahr nach Abschluss des Bachelorstudiums zu absolvieren, um eine staatliche Anerkennung zu erhalten. Dies ist jedoch abhängig von dem Bundesland, in dem das Studium durchgeführt wurde und zeigt somit bereits hier die Bedeutung der föderalistischen Strukturen auf, die im weiteren Verlauf der empirischen Daten eine wiederkehrende Rolle spielen. Wie die Interviewpartner*in 1 erklärt, konnte sie durch das Absolvieren der staatlichen Anerkennung im ASD zunächst ein Jahr begleitet arbeiten, gründlich eingearbeitet werden und schrittweise eigene Fälle übernehmen, so dass nicht direkt eine volle Verantwortungsübernahme stattfand. Die Relevanz dessen wird im Kapitel zur Kategorie der Ausbildung vertieft thematisiert werden. Letztlich wurden durch die Interviews

verschiedene Positionen innerhalb der Behörden abgebildet. Diese reichten von operativen Mitarbeitenden bis zu Leitungsfunktionen, die sich in ihrer Position ebenfalls unterschieden. So waren sowohl Leitungspositionen der Sozialen Dienste als auch Stellen im Präsidium der Behörden vertreten. Entsprechend dieser Funktionen existieren unterschiedliche Aufgabenfelder mit anderen Verantwortungen und fokussierten Perspektiven. Während die operativen Mitarbeitenden beispielsweise für die Beratung und Abklärung zuständig sind, sind auf Leitungsebene auch organisatorische und administrative Aufgaben wie die Stellenbesetzung, die Zuständigkeit für die Finanzen oder die Zusammenarbeit mit weiteren Dienststellen relevant.

2) Partizipationsverständnis

Auch die Aussagen zur Frage nach dem eigenen Verständnis von Partizipation spiegeln die theoretischen Ausführungen zu Beginn der Arbeit wider. Es wird deutlich, dass die Interviewpartner*innen ebenfalls ein vielfältiges Verständnis von der Begrifflichkeit besitzen und unterschiedliche Inhalte mit dieser verbinden. Grundsätzlich zeigt sich jedoch ein roter Faden entlang der Interviews, da ein Großteil der Fachkräfte die Partizipation unter anderem als eine Form der Teilhabe und Beteiligung ansieht. Sie sprechen davon, dass die Klient*innen ein Mitspracherecht besitzen und es darum gehe, sich Gehör zu verschaffen. Weiter sollen sie die Möglichkeit bekommen, sich aktiv in das Kinderschutzverfahren einbringen zu können und dieses mitzugestalten. Um an diesen Punkt zu gelangen, müsse den Klient*innen laut Interviewpartner*in 2 zunächst jedoch der Einbezug ermöglicht werden. Dies sehe sie als ersten Schritt, um gemeinsam an einem Prozess zu arbeiten. Diese Sichtweisen auf Partizipation könnten demnach der sechsten und siebten Stufe des Partizipationsmodells nach Wright et al. (2010, S. 42 ff.) zugeordnet werden. Bezogen auf die Frage, in welchen Momenten des Kinderschutzverfahrens die Fachkräfte Möglichkeiten der Beteiligung sehen, wurde durchweg angeführt, dass dies im gesamten Prozess und somit von Beginn möglich wäre und der Fall sein sollte. Dennoch merkten vor allem die deutschen Fachkräfte stets an, dass es einen Unterschied machen könne, ob man sich in der Praxis im Kinderschutz befinde, beispielsweise eine Gefährdungsmeldung vorliege oder ob die Arbeit im Sinne eines freiwilligen Hilfeauftrags zustande käme. Diese Unterscheidung zeigt sich vor allem in Deutschland, was sich auf den vielfältigeren Aufgabenkatalog zurückführen lässt, welcher nicht nur im Schutzauftrag zum Tragen kommt. In Fällen mit einem Schutzauftrag solle laut Interviewpartner*in 1 zwar weiterhin Beteiligung möglich gemacht werden, jedoch finde diese in einem anderen Rahmen statt, der verstärkt durch Vorgaben geprägt sei. Interviewpartner*in

5 beschreibt diese Situation als Spagat, welches die Fachkräfte machen müssen, um sich in den Fällen auf einen Beteiligungsprozess einzulassen. Einerseits zwischen der Position und Haltung als Fachkraft und andererseits aufgrund der einem vorgegebenen Rahmenbedingungen. Eine weitere entscheidende Subkategorie, die sich im Kontext des Partizipationsverständnisses herausgearbeitet hat, ist die „Partizipation als ganzheitliches Arbeiten“. Ein Großteil der Interviewpartner*innen weist auf die Bedeutung hin, das gesamte Familiensystem in Kinderschutzverfahren partizipieren zu lassen, um auf diese Weise ein Gesamtbild der Situation zu erhalten. Es wird eine systemische Herangehensweise beschrieben, die neben der Perspektive der Erziehungsberechtigten, insbesondere die Sicht der Kinder kontinuierlich im Prozess integrieren müsse. Hierbei gilt es laut den Fachkräften jedoch, die Klient*innen „da abzuholen, wo sie stehen“ (Interviewpartner*in 5, 2023, Z. 73). Um einen Hilfeprozess erfolgreich zu gestalten, müssen laut ihnen die Klient*innen im Mittelpunkt stehen und sofern möglich, ihre Belange erfragt werden, um anhand dieser den weiteren Prozess gestalten zu können. Um dies zu ermöglichen, müssen sich die Fachkräfte laut Interviewpartner*in 1 jedoch auf die Klient*innen einlassen. Das kann zum Beispiel bedeuten, sich sprachlich anzupassen, indem Aussagen in leichter Sprache formuliert werden oder in der Interaktion mit Kindern mit Bildern gearbeitet wird.

Insgesamt unterstreichen die Interviewaussagen jedoch auch deutlich, dass der Begriff der Partizipation nicht nur als eine Handlungsmaxime verstanden werden kann, sondern gleichzeitig als ein Überbegriff für eine Haltung und gewisse Wertevorstellungen in der Zusammenarbeit mit Klient*innen fungiere. So definieren die Interviewpartner*innen Partizipation ebenfalls als eine Arbeit auf Augenhöhe mit den Adressat*innen, der durch einen respektvollen Umgang geprägt sei. Es gehe darum, in einem gemeinsamen Prozess, bei dem die Klient*innen ernst genommen werden, herauszufinden, was diese benötigen und gleichzeitig mitbringen, um partnerschaftlich die definierten Ziele zu erreichen. Nach Interviewpartner*in 1 stelle das *Aushandeln* hierbei ein zentrales Merkmal der Arbeit in Kinderschutzverfahren dar. Sie beschreibt es als eine Wechselwirkung zwischen den Klient*innen und den Fachkräften, bei dem im Austausch über bestimmte Maßnahmen und Inhalte verhandelt werde, was wiederum essentiell für die Hilfestellung erscheine.

3) Begründung und Bedeutung von Partizipation

Der folgende Abschnitt der Ergebnisdarstellung setzt sich mit den Begründungsgrundlagen für Partizipation auseinander und beschreibt die Bedeutung dessen aus Sicht der interviewten Fachkräfte. Hierfür soll zunächst ein Zitat eines interviewten Behördenmitglieds der KESB angeführt werden, der mit seiner Aussage den Grundtenor aller Interviews beschreibt. So

endet er das Interview mit abschließenden Worten zur Bedeutung der Partizipation in Kinderschutzverfahren. Er ist der Meinung, dass Partizipation „(...) wirklich für alle ein Gewinn [ist], nicht nur für die Familie, nicht nur für das Kind, sondern ist es wirklich auch ein Gewinn für KESB Mitarbeiter, für die Anordnenden, für die Gestaltenden, ja, das ist wirklich ein Gewinn und nicht ein Zusatzaufwand“ (Interviewpartner*in 7, 2023, Z . 742-745).

Trotz des eindeutigen Zuspruchs für eine partizipative Praxis, spricht Interviewpartner*in 5 den Aspekt des Zusatzaufwandes durch die Ermöglichung von Beteiligung an. Dabei handelt es sich um eine wiederkehrende Thematik im vorliegenden Kontext, die vor allem durch die gegenwärtigen Rahmenbedingungen bedingt ist, im Verlauf der Arbeit jedoch noch einmal vertiefter dargestellt wird.

Betrachtet man nun die Begründungsgrundlagen, also geht der Frage nach, welche Anhaltspunkte für die Bedeutung von Partizipation und eine entsprechende Arbeitsweise sprechen, weist Interviewpartner*in 3 zu Beginn auf den besonderen Kontext der Kinderschutzverfahren hin. Sie argumentiert, dass es sich im Kinderschutz um einen hochsensiblen und äußerst privaten Bereich im Leben der Familien handele, der die relevantesten Lebensinhalte betreffe. Ihrer Meinung nach sei es also unter diesen Umständen notwendig, die Beteiligung der betroffenen Personen zu priorisieren und sich auf diese Weise einen Eindruck von den Lebensumständen machen zu können, anstatt willkürliche Entscheidungen zu treffen. Hierzu wird in den Interviews passend auf die rechtlichen Grundsätze hingewiesen, die in der fünften Hauptkategorie aufgeführt werden und dessen Erfordernisse es laut Interviewpartner*in 7 Rechnung zu tragen gilt. Passend zu den anfänglichen theoretischen Impulsen finden zwei weitere Argumentationslinien als Grundlage für Partizipation in einem Großteil der Interviews Platz. Diese zeigen sich zum einen in der Auffassung der Fachkräfte, dass die Partizipation als Teil des Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit angesehen werden kann. Dies spiegele sich unter anderem in einer ethischen Komponente wider, die sich auf ein Menschenbild der Sozialen Arbeit fokussiere, welches die Klient*innen als gleichberechtigt in der Interaktion ansehe und die Würde des Menschen als Maxime der Arbeit betrachte. Gleichzeitig führt die erste Interviewpartner*in das Argument des Technologiedefizits als Begründung für Partizipation an. Sie beschreibt, dass es in der Praxis der Sozialen Arbeit nicht möglich sei, nach „Rezept“ zu arbeiten, welches sich bei jedem Fall anwenden lasse und genau das Resultat zur Folge habe, welches man sich zu Beginn erhofft. In der Sozialen Arbeit handele es sich um individuelle Fälle, die individuelle Herangehensweisen verlangen. Als Fachkraft sei man darauf angewiesen, dass die Klient*innen zu einer Mitarbeit bereit seien. Um dies zu erreichen und eine Veränderung zu

bewirken, sei es daher notwendig, die betroffenen Personen am Prozess teilhaben und sie beteiligen zu lassen.

Neben dem Argument, dass die Partizipation den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit entspreche, werde auch die Demokratie als Grundlage für Beteiligung angeführt. Laut Interviewpartner*in 4 gehöre es zum Demokratieverständnis, Menschen ein Mitspracherecht zu gewähren in Bereichen, die sie betreffen. Dieses Rechtsverständnis auch in Kinderschutzverfahren zu leben, sei für sie zwingend notwendig. Abschließend soll die am stärksten gewichtete Grundlage beschrieben werden. Diese fand sich in wiederkehrender Häufigkeit in jedem Interview wieder. Die Aussage der Interviewpartner*in 5, auf die Frage, welche Begründung sie für die Partizipation in Kinderschutzverfahren sehe, fasst das Argument deutlich zusammen. Sie antwortet: „Also die Notwendigkeit ist einfach darin gegeben, dass sie der Weg zum Erfolg ist“ (Interviewpartner*in 5, 2023, Z. 109-110).

Jede/r Interviewpartner*in sieht in der Partizipation die notwendige Grundlage für das Gelingen einer Hilfe in Kinderschutzverfahren und verbindet mit der Beteiligung demnach erhöhte Erfolgsaussichten. Es wird angeführt, dass nur auf diese Weise passgenaue Lösungen für die spezifischen Situationen der Klient*innen gefunden werden können und man so dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen Hilfestaltung näherkäme.

4) Paradigmenwechsel

Bereits die theoretische Ausgangslage dieser Arbeit hat die Bedeutung des Paradigmenwechsels in der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Auch in den Aussagen der Fachkräfte wurde die Relevanz dessen hervorgehoben. Insbesondere in diesem Bereich wurde jedoch die unterschiedliche Berufserfahrung der Interviewpartner*innen deutlich, so dass je nach Länge der Arbeitserfahrung in der Behörde, die Antworten unterschiedlich detailliert ausfielen.

Der Paradigmenwechsel wurde den Fachkräften unter anderem durch die beschriebenen gesetzlichen Veränderungen ersichtlich. So beschreibt die Interviewpartner*in 2 beispielsweise, dass während ihrer Studienzeit noch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorherrschte. Bereits dieses wurde ihnen in den Studienseminaren als Revolution präsentiert. Als dann jedoch das SGB VIII mit dem § 8a SGB VIII folgte, der erstmals auf das Einbeziehen der Kinder und Erziehungsberechtigten zur Gefährdungseinschätzung hinwies, habe ein komplett neuer Richtungswechsel stattgefunden.

Im Zusammenhang mit dem Paradigmenwechsel sind bei den Fachkräften darüber hinaus vermehrt die Unterschiede in den Generationen der Mitarbeitenden deutlich geworden. Hier lässt sich eine Verbindung zu der Thematik der (professionellen) Haltung herstellen, die in der

entsprechenden Kategorie vertieft Erwähnung finden wird. So wurde beschrieben, dass es in der Praxis sehr ersichtlich wurde, dass viele Fachkräfte, die ihr Studium bereits vor längerer Zeit, beispielsweise in den 1980er Jahren und somit auch den Großteil ihrer beruflichen Erfahrung zu dieser Zeit absolviert haben, eine entsprechend andere Haltung aufwiesen. Dies sei vor allem dann auffällig geworden, wenn entsprechende Gesetzesänderungen im Zeichen des Paradigmenwechsels in Kraft traten oder auch im direkten Vergleich zu jüngeren Fachkräften. Interviewpartner*in 2, die dies aus einer Funktion als Leitung beurteilen konnte, merkte an, dass die Mitarbeitenden, die „eben beides Leben gelebt haben im Jugendamt, also die aus der alten Zeit noch kamen und die sich dann umstellen mussten, für die war das richtig ein Handwerksprozess“ (Interviewpartner*in 2, 2023, Z. 85-87).

Trotz des jüngeren Alters und der damit verbundenen unterschiedlichen Studienhalte, weist Interviewpartner*in 5 auf eine interessante Tatsache hin. So beschreibt sie, dass sich ihre partizipative Haltung beziehungsweise das daraus entstehende Handeln seit dem Abschluss des Studiums und dem Berufseinstieg tendenziell rückläufig entwickelt habe. Sie gibt zu, dass sie zu Beginn ihrer Tätigkeit partizipativer gehandelt habe, als sie es jetzt tue. Dies erklärt die Fachkraft damit, dass die Realität der Kinderschutzverfahren die anfängliche Motivation und Einstellung diesbezüglich eingeschränkt und auf die Probe gestellt hat. Auch die Interviewpartner*in 1 erklärt, dass sie sich erst durch die Berufserfahrung konkret damit auseinandersetzen konnte, welche Möglichkeiten der Partizipation überhaupt im entsprechenden ASD bestehen und was vielleicht im Studium möglich erschien, in der Praxis jedoch weniger.

Eine weitere Gegebenheit, die den Paradigmenwechsel deutlich macht, sind die Erfahrungen und Äußerungen der Klient*innen selbst. In den Interviews mit den deutschen Fachkräften weisen diese darauf hin, dass sie immer wieder mit Klient*innen zusammenarbeiten, die in der Vergangenheit bereits Teil des Jugendhilfesettings waren. Sie machten Fremdplatzierungserfahrungen, die von Ohnmacht und paternalistischen Handlungsweisen von Seiten der Fachkräfte geprägt waren. Diese Erfahrungen äußern sich zum Teil bis in die Gegenwart mit einer Angst vor der Institution Jugendamt.

Für die Schweiz zeigte sich der Paradigmenwechsel jedoch noch einmal auf eine andere Weise als in Deutschland. Dies hängt mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes und somit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zusammen. Aufgrund dieser erheblichen Neuerung sowohl rechtlich als auch in der konkreten Praxis, führten alle interviewten Fachkräfte aus der Schweiz an, dass zu Beginn der neuen Strukturen die Partizipation lediglich als eine gesetzliche Pflicht in Kinderschutzverfahren

angesehen wurde, die es zu erfüllen galt. Sie wurde somit, wenn überhaupt, nur auf dem geringsten Niveau abgehakt, wenn sie nicht sogar in einigen Fällen zu kurz gekommen sei. Laut den Fachkräften existierte zu dem Zeitpunkt ein anderer Fokus, da viele Organisationsschwierigkeiten vorherrschten und sich allgemein an alle Neuerungen angepasst werden musste. Erst im Verlauf der Zeit wurden Prozesse hinterfragt, neugestaltet und die Chancen von Partizipation gesehen. So existierte zwar bereits in der Vergangenheit ein erster grundlegender Paradigmenwechsel in der Schweiz, dieser wurde jedoch erst durch die Einführung der KESB auf eine neue professionalisierte Ebene gebracht.

5) Rechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der hochsensiblen Fallzusammenhänge spielen insbesondere im Arbeitsfeld der Kinderschutzverfahren die rechtlichen Rahmenbedingungen eine essentielle Rolle. Dies zeigte sich in den Interviews auf verschiedenen Ebenen. Grundsätzlich sind sich die Fachkräfte einig, dass ihr Handeln zwingend einer Rechtmäßigkeit bedarf. In der Komplexität der Kinderschutzverfahren sei es notwendig, verhältnis- und gesetzmäßig zu handeln, erklärt Interviewpartner*in 3. Durch die Leitungsfunktion der Interviewpartner*in 4 sehe sie ihre Aufgabe darüber hinaus darin, ihre Mitarbeitenden in der Behörde dazu zu verpflichten, die entsprechenden Gesetze anzuwenden. Dennoch ist sie der Meinung, dass viele Fachpersonen nur die offensichtlichen Gesetzesgrundlagen kennen würden, die eine Grundlage von Partizipation beinhalten. Man müsse Zeit investieren, um sich mit dem Recht vertraut zu machen und dies für die eigene Arbeit zu verinnerlichen.

Im Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen fokussierten sich die interviewten Fachkräfte viel weniger darauf, welche dieser die Partizipation befürworten und fördern würden, sondern legten ihre Antworten ausnahmslos nach der Frage aus, ob diese Grundlagen ausreichen, um Partizipation in der Praxis umsetzen zu können. In der Auswertung entwickelte sich ein klarer roter Faden entlang der Interviews, der sich mit der Frage beschäftigt, was es brauche, um vom theoretischen Gesetz zur praktischen Umsetzung zu gelangen. Hierbei entwickelten sich in den Interviews zwei Seiten, die sich auf fast identische Weise sowohl in der Theorie als auch anderen Studien zeigen. So zeigt sich, dass sowohl die rechtlichen Grundlagen in Deutschland wie die Artikel des SGB VIII oder das Zivilgesetzbuch in der Schweiz, aber auch die UN-Kinderrechtskonvention sehr offen formuliert wurden. Wie es bereits in Kapitel 6.1 und 7.1 beschrieben wurde, ist in allen Gesetzesvorschriften eine klare Beteiligungsverpflichtung sowohl von Erwachsenen als auch den Kindern und Jugendlichen festgehalten. Dennoch ermöglichen die Gesetze gleichermaßen gewichtige Ermessensspielräume für die

Fachpersonen. Dies bezieht sich sowohl auf die gewählten Formulierungen als auch die damit verbundenen Handlungsimplicationen. Im schweizerischen Zivilrecht finden sich beispielsweise Ausdrücke wie „in geeigneter Weise“, „wenn nötig“ und „sofern keine gewichtigen Gründe dagegensprechen“ wieder. Der Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention gibt an, dass die Meinung des Kindes vor dem Hintergrund der Reife zu berücksichtigen ist. Und auch der § 8a SGB VIII weist darauf hin, dass die erziehungsberechtigten Personen und die Kinder und Jugendlichen mit in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen sind. Diese beispielhaften rechtlichen Grundlagen zur Partizipation zeigen somit, dass der Grad und die Reichweite der Partizipation nicht definiert wurde. Darüber hinaus lädt der Begriff der „Reife“ der UN-KRK zu Relativierungen und einer individuellen Umsetzung auf Seiten der Fachkräfte ein. So zeigen aktuelle Studien unterstützend, dass sowohl eine klare Abhängigkeit zwischen dem Alter der Kinder und dem Grad der Partizipation besteht als auch eine Korrelation mit dem Wissen um die eigenen Rechte (Tausendfreund et al., 2020). Auch die grundsätzlich offen gehaltenen Wendungen der Gesetzestexte implizieren ein flexibles Realisieren und Ausgestalten der Maßnahmen (Schoch et al., 2023, S. 88). In den Interviews wie auch in der Theorie existierten daraufhin zwei divergente Ansichten. Zum einen befürworten einige Interviewpartner*innen die offene Ausgestaltung der Gesetze und empfinden es als wichtig hinsichtlich der vielfältigen Fallkonstellationen in Kinderschutzverfahren. Interviewpartner*in 3 ist der Auffassung, dass es vor diesem Hintergrund nicht möglich sei, das Vorgehen eng und starr zu definieren. Andere Fachkräfte mit ähnlicher Meinung äußern darüber hinaus, dass bereits alle notwendigen Vorschriften in den Gesetzen verankert seien und zweifeln an, dass sich ein konkreter gefasstes oder detailreicheres Recht positiv auf eine partizipative Praxis auswirken würde. Die zu Beginn der Arbeit beschriebene Situation der Hilfeplanverfahren würden diese Aussagen bestätigen. Interviewpartner*in 7 bringt hierfür ebenfalls ein konkretes Beispiel. Der Kanton, in dem er tätig ist, sei der erste Kanton, der die Methode des Familienrates, welche in einem folgenden Abschnitt näher diskutiert wird, auf Ebene des Kantonalen Einführungsgesetzes verankert habe „Die Behörde kann die von einer bestehenden oder künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Familien auffordern, einen Familienrat durchzuführen“ (Art. 70a EG ZGB). Trotz dieser gesetzlichen Verankerung ist der Interviewpartner der Meinung, dass andere Kantone den Familienrat genau so häufig oder auch genau so wenig einsetzen könnten und es nicht heiße, dass der Kanton, für den er arbeite, die Methode automatisch häufiger in der Praxis anwende. Die Fachperson ist der Überzeugung, dass es zwar eine Option sei, es aber keine gesetzliche Verankerung benötige. Es hänge vielmehr mit der Haltung der Fachkräfte zusammen, ob sie eine derartige Methode für den richtigen Zugang halten, um passende Lösung zu finden. Interviewpartner*in 1 fügt ebenfalls hinzu, dass für eine tatsächliche Umsetzung auch die Organisation der Institutionen überprüft werden solle, beispielsweise hinsichtlich der

Ausgestaltung von Fortbildungsmaßnahmen, die eine partizipative Praxis unterstützen könnten. Zum anderen sprechen sich die Fachkräfte dafür aus, dass die vorhandenen Gesetze konkretisiert und erweitert werden müssen und demnach bisher nicht ausreichen. Laut Interviewpartner*in 5 sind die Gesetze gegenwärtig zu stark auslegbar. Auch Lübberstedt (2012) ist der Überzeugung, dass es notwendig sei, die Gesetze zu konkretisieren und klarer vorzugeben, wie die Beteiligung auszugestalten sei, um Partizipation tatsächlich zu ermöglichen. Dies würde dazu führen, dass die Fachkräfte verstärkt zu einer Auseinandersetzung mit den Partizipationsmöglichkeiten in Kinderschutzverfahren gezwungen seien (S. 64).

Letztendlich spielen der föderalistische Aufbau der beiden Länder in dieser Thematik jedoch auch eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Interviewpartner*in 1 ist beispielsweise der Meinung, dass die Partizipationsrechte zwar auf Bundesgesetzgebung ausreichend geregelt seien, es jedoch wichtig wäre, auch die Landes- und kommunale Ebene zu betrachten. Wie es in der Schweiz in Form der kantonalen Einführungsgesetze existiert, bestehen auch in Deutschland Landesausführungsgesetze oder Dienstanweisungen auf kommunaler Ebene. Hier gilt es laut der Fachkraft zu evaluieren, wie diese Vorschriften konkret ausgestaltet sind und ob sie angeglichen werden sollten. Wie es bereits als Ergebnis der Studie Intapart „Integrität, Autonomie und Partizipation: Wie erleben Kinder und Eltern den Kinderschutz?“ des Nationalen Forschungsprogramms NFP 76 Fürsorge und Zwang versucht wird zu initiieren, spricht sich auch Interviewpartner*in 4 dafür aus, dass es in der Schweiz grundsätzlich eine gesetzliche Veränderung bedarf, die dazu führt, dass eine Vereinheitlichung der Gesetze entstehe, die für alle KESB verbindlich sei. Auf diese Weise sei es nicht mehr von Faktoren wie dem Präsidium oder den Ressourcen abhängig, inwiefern die Behörden der Kantone und einzelnen Gemeinden ausgestaltet seien und agieren. Für die Fachkraft wäre es vor allem entscheidend, den verfahrensrechtlichen Teil der Gesetze anzupassen, um eine Grundlage zu schaffen, die für alle gleich anzuwenden ist. Dies wäre in der Konsequenz auch für die Klient*innen eine bedeutende Veränderung, da die Außenwirkung der Behörde weniger von Willkür geprägt sein könnte.

6) Rolle von Organisation und Führung

Die Literatur weist immer deutlicher auf einen erheblichen Zusammenhang zwischen der Rolle von Organisation und Führung und der Umsetzung von Partizipation in der sozialarbeiterischen Praxis hin. Was bereits im Kapitel fünf zur Macht und Haltung verkürzt beschrieben wurde, findet sich vertieft in den durchgeführten Interviews wieder. Hierbei kann maßgeblich die Organisationskultur der Behörden angeführt werden, die gegliedert in

verschiedene Ausprägungen einen entscheidenden Einfluss auf die Praxis der Fachkräfte nimmt. Insgesamt unterstützen die Fachkräfte mit ihren Aussagen die Bedeutung von Organisation und Führung, heben hierbei jedoch vor allem die Rolle der Leitungsebene als maßgeblich für die Ausgestaltung der Hilfeprozesse hervor.

Um zu überprüfen, inwiefern sich die theoretischen Annahmen zur Organisationskultur auf die Praxis anwenden lassen, wurden die Fachkräfte befragt, inwiefern die eigene Organisationskultur auf eine Beteiligung der Fachkräfte ausgelegt sei. Die Antworten diesbezüglich ließen sich nicht vereinheitlichen, da sie je nach Fachkraft sehr unterschiedlich ausfielen. So nehmen Interviewpartner*in 5 und 6 nur bedingt wahr, sich beteiligen zu können und dass dies darüber hinaus erwünscht sei. Sie wiesen zwar auf die Existenz von Arbeitskreisen hin, die ihrer Meinung nach jedoch nicht die notwendige Durchsetzungskraft und Relevanz besitzen würden. Ihrer Erfahrung nach werden Veränderungsvorschläge ignoriert, die Strukturen und Prozesse der Arbeitskreise seien zu starr und es würde zu lange dauern, bis im optimalen Fall eine Entscheidung umgesetzt werden würde. Neben diesem eher ernüchternden Erleben, waren es vor allem die Fachkräfte der Schweizer Behörden, welche der Meinung waren, dass ihre Organisationen auf Beteiligung der Mitarbeitenden ausgelegt sei. So gäbe es laut Interviewpartner*in 7 unterschiedliche durchlässige Gefäße, die Beteiligung ermöglichen. Diese sei vor allem, der besonderen Struktur der KESB geschuldet, auf die Zusammenarbeit zwischen den Behördenmitgliedern und den Mitarbeitenden des Abklärungsdienstes ausgelegt. Hierzu zählen wöchentliche Besprechungen oder Intervisions- und Supervisionsgefäße, in denen beispielsweise Verantwortung übernommen oder Rückmeldungen zum Inhalt der Beratungsgespräche gegeben werden kann, die häufig im Tandem geführt werden. Auch die Interviewpartner*in 3 sieht durch interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Fachaustausche und regelmäßige Sitzungen, Möglichkeiten der Beteiligung in ihrer Behörde gegeben.

Wie bereits zu Beginn dieses Unterkapitels angedeutet, sehen die Fachkräfte jedoch den größten Einfluss ausgehend von der Leitung der Behörde und heben hierbei vor allem die Haltung der Führungskraft hervor. Interviewpartner*in 7, welcher selbst eine Leitungsfunktion in der Behörde innehat, äußert hierzu, dass es entscheidend sei, was er in der Führungsposition vorlebe. Es müsse sich um einen glaubwürdigen Führungsstil handeln. Als Beispiel führe er an, dass er nicht von seinen Mitarbeitenden eine auf Beteiligung ausgelegte Arbeitsweise verlangen kann und gleichzeitig einen hierarchischen Führungsstil ausübt. Es sollte also eine Kongruenz zwischen dem, was vorgelebt und der Erwartungshaltung und den Anweisungen bestehen. Auch Interviewpartner*in 2 mit ihrer Erfahrung als Leitung, sieht die Haltung der Führungskraft als entscheidend an. Es fängt ihrer Meinung nach bereits damit an,

welche Inhalte man als Gesprächsthema in den Raum stelle. Man müsse als Leitung darauf achten und es anregen, dass beispielsweise in Fallbesprechungen, Diskussionen zur Partizipation der Klient*innen überhaupt stattfinden, damit sich gleichzeitig eine entsprechende Haltung bei den Mitarbeitenden entwickeln könne. Gleichzeitig kann und sollte eine Leitung initiieren, dass Instrumente wie Fortbildungen und Supervisionen stattfinden und genutzt werden. Darüber hinaus habe sie einen Einfluss darauf, welche Themen in einem solchen Rahmen behandelt werden. Die Fachkraft lege hierbei vor allem Wert auf die Auseinandersetzung mit den Gesetzestexten und vorhandenen Konzepten der Institutionen. Es müsse ihrer Meinung nach zunächst einmal herausgefunden werden, ob allen Mitarbeitenden diese Vorschriften klar seien und ob diese immer noch gelebt werden oder es einer erneuten Vorstellung bedarf. Diese Grundlagen seien für sie der passive Schein der Partizipation. Konkret machten die Ausführungen der Fachkräfte ebenfalls deutlich, dass die Leitung eine bedeutende Rolle für das Ermöglichen oder Verhindern von Partizipation spiele. Dies kann sich unter anderem darin widerspiegeln, ob sich die Leitung beispielsweise verstärkt für eine Priorisierung und Beschaffung der notwendigen Ressourcen einsetze und demnach entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Passend hierzu führt Interviewpartner*in 4 an, dass sie durch ihre Leitungsfunktion auch für die Finanzen zuständig sei. Zum einen ist es für die Praxis entscheidend, wo die Führungskraft die Schwerpunkte in der Ressourcenbeschaffung setze und zum anderen brauche es gute Argumente, um die entsprechenden Ressourcen zugesprochen zu bekommen. Weiter zeige sich das Ermöglichen und Verhindern laut den Interviewpartner*innen 5 und 6 darin, inwiefern die Leitungsperson auf eine partizipative Hilfestellung der Mitarbeitenden achte beziehungsweise diese dazu anhalte und kontrolliere. Beide Fachkräfte beschreiben, dass sie sehr frei in der Gestaltung ihrer Arbeit seien, was somit auf der einen Seite bedeute, dass ihnen eine partizipative Praxis ermöglicht werden würde. Auf der anderen Seite würde es aber auch nicht von ihnen gefordert oder verlangt werden. Dies kann je nach professioneller Haltung der Fachkraft somit erhebliche Auswirkungen auf die Kinderschutzverfahren haben.

Interviewpartner*in 1 weist ebenfalls auf die Fehlerkultur hin, die durch die Leitung geprägt werden kann und den Rückhalt, den man als Mitarbeitender von dieser bezüglich der eigenen Arbeit erfahre. Sie ist der Überzeugung, dass es für eine partizipative Praxis ein Verständnis auf Seiten der Führungskraft benötige, wenn Prozesse aus diesem Grund länger dauern oder neue Herangehensweisen ausprobiert werden. In diesem Zusammenhang spiele dann die Fehlerkultur der Behörde eine große Rolle. Die Sozialarbeiterin weist auf die hohe Verantwortung und das große Risiko hin, welches als Fachkraft in Kinderschutzverfahren vorherrsche. Daher sei es entscheidend, ob die Leitung hinter ihren Mitarbeitenden stehe, diese wohlmöglich auch vor einer nächsthöheren Ebene vertrete und sie hinsichtlich einer

partizipativen Arbeitsweise unterstütze, in der durch die Beteiligung der Klient*innen nicht klar vorausgesagt werden kann, in welche Richtung die Hilfeprozesse verlaufen werden. Dies könne den Fachkräften die nötige Sicherheit geben, offener in die Kinderschutzverfahren zu gehen und mit möglichen Risiken anders umzugehen.

Diese Ausführungen zeigen die erhebliche Relevanz, die eine Führungskraft auf die Praxis ihrer Mitarbeitenden haben kann und dass es somit für den Rahmen der Arbeit entscheidend sein kann, welche Art der Person eine Organisation leitet.

7) Rolle der Macht

Wie es bereits der theoretische Teil dieser Arbeit gezeigt hat, ist die Rolle der Macht von zentraler Bedeutung in der Sozialen Arbeit und speziell in Kinderschutzverfahren. Diese Tatsache wurde durch die Ausführungen der Interviewpartner*innen weiter unterstützt. Alle interviewten Fachkräfte sind sich der Machtasymmetrien im Kinderschutz bewusst und weisen darüber hinaus auch auf die Notwendigkeit hin, eine solche Machtposition in den Verfahren zu besitzen. Aufgrund der komplexen und hochsensiblen Fälle, denen sie begegnen, sind sie der Überzeugung, dass es notwendig sei mit gewissen Machtinstrumenten ausgestattet zu sein, um in Situationen, die dies bedürfen, einschneidende Entscheidungen zu treffen. Dennoch spiegeln die Aussagen der Fachkräfte konstant wider, dass der Umgang mit dieser Macht entscheidend sei und hierbei insbesondere das Machtbewusstsein die entscheidendste Rolle spiele. Es liege an den Fachpersonen sich stets darüber bewusst zu sein, welche Macht sie in ihrer Funktion besitzen und ausüben können und demnach immer wieder zu reflektieren, aus welcher Position heraus sie interagieren. Gleichzeitig kommt die Außenwirkung dieser Macht erschwerend zu der Arbeit in Kinderschutzverfahren hinzu. Die Macht der Behörden kann als klarer Angstfaktor bei den Klient*innen identifiziert werden. Viele der betroffenen Personen fürchten sich bereits im Vorfeld vor der Macht, die bei den Fachkräften angesiedelt ist. Unter anderem über die Medien werden bereits Bilder kreiert, die die Klient*innen zwar nicht selbst erlebt haben, aber im Kopf verankert wurde. Gleichzeitig berichtet Interviewpartner*in 2, dass die Abhängigkeit der Klient*innen, wie die Behörde zu der eigenen Familie stehe, so enorm sei, dass dies ebenfalls eine ausgeprägte Angst auslöse. Sie merkt daher an, wie schwer es sei, diese Panik zu durchbrechen, um überhaupt eine gemeinsame Arbeitsgrundlage zu schaffen.

Einen wichtigen ersten Bestandteil im Umgang mit Macht mache zunächst vor allem die Gesprächsführung aus, denn auch „Sprache ist Macht“ (Interviewpartner*in 5, 2023, Z. 500). Es gilt die Macht nicht durch die Sprache auszuspielen, indem die Informationen möglichst

kompliziert und im Fachjargon überbracht werden. Vielmehr müsse sich dem Sprachniveau der Klient*innen angepasst werden, um Partizipation stattfinden lassen zu können.

Zu einem richtigen Umgang mit Macht gehöre laut den interviewten Fachkräften auch, transparent und aufklärend gegenüber den Klient*innen bezüglich der Machtverhältnisse zu sein, vor allem, wenn es um Fälle gehe, die Gefährdungsinhalte umfassen. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Arbeitsprozesse nicht partizipativ gestaltet werden können. Interviewpartner*in 5 macht in diesem Zusammenhang jedoch eine kritische Anmerkung. Hierzu führt sie das Handlungskonzept nach Lüttringhaus an, welches die Grundlage der Arbeit in ihrer Institution darstellt. Hier heißt es, dass das „Wie“ den Eltern gehöre. Dies würde bedeuten, dass es trotz bestimmter Rahmenbedingungen die Eltern seien, die über die Art und Weise des Arbeitsprozesses (mit)entscheiden dürfen. Bezogen auf das Thema der Macht, stellt sich die Fachkraft die Frage, ob es sich nicht um eine Form der Scheinpartizipation handle, wenn sie aus ihrer Position heraus bereits wisse, welches „Wie“ sie nur zulassen werde und kann.

Interviewpartner*in 7 beschreibt es als die Kunst, einerseits die Machtposition innezuhaben und andererseits nur so wenig wie möglich aus dieser Position heraus aufzutreten und zu handeln. Letzteres dürfe nur die letzte Option darstellen, dann, wenn es das Kindeswohl erfordere. Dennoch haben einige Interviewpartner*innen von Erfahrungen des Machtmissbrauchs und einer entsprechenden Willkür berichtet. Diese Tatsache steht in enger Verbindung mit der Haltung der Fachkräfte, wie es auch in der Theorie deutlich geworden ist. Interviewpartner*in 5 habe vor allem Kolleg*innen älterer Generationen erlebt, die eine andere Haltung und Sichtweise auf das Thema Kinderschutz haben und in ihrer Rolle gleichzeitig einen Machterhalt wahren wollen. So berichtet sie von dem Beispiel, dass ein ehemaliger Kollege im ASD trotz ähnlicher Fälle vier bis 500 Prozent mehr Kinder fremdplatziert habe als sie. Aufgrund seiner differenten Haltung zum Kinderschutz und der Ausgestaltung der Arbeit in Kinderschutzverfahren, konnte er entsprechende Entscheidungen aus der Machtposition heraus treffen. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass die Praxis in Kinderschutzverfahren von Willkür durchzogen sein kann, was unter anderem durch die vorhandenen Machtverhältnisse verstärkt wird.

8) Rolle einer (professionellen) Haltung

Ein Thema, in welchem es sowohl in der Theorie als auch der Praxis stets resultiert, ist die bedeutende Rolle einer (professionellen) Haltung in der Sozialen Arbeit. Somit erschien es als

essentiell, dass dieses auch in den Interviews mit den Fachkräften der Behörden Erwähnung findet und auf den empirischen Gehalt überprüft wird.

Mit der Bezeichnung der Haltung als das „A und O“ (Interviewpartner*in 5, 2023, Z. 607) spricht die Fachkraft des ASD's das aus, was sich inhaltlich auch in allen weiteren Interviews widerspiegelt. Diese zeigten, dass die Haltung einer Fachperson als entscheidende Grundlage für das eigene Handeln in Kinderschutzverfahren angesehen werden kann. Je nachdem welche Ansichten und Werte hinter der Haltung stehen, werden die Hilfeprozesse dementsprechend ausgestaltet. Insbesondere das Interview mit Interviewpartner*in 5 und 6 fokussierte mögliche Eigenschaften einer Haltung, die zu einer partizipativen Kinderschutzpraxis führen könnten. Grundlegend sei es zunächst einmal entscheidend, einen Anspruch an sich zu besitzen, eine fachlich gute Arbeit leisten zu wollen. Hierzu gehöre es vor allem, ein ernsthaftes Interesse für die Klient*innen aufbringen zu wollen und sie in ihrer Gänze wahrzunehmen und zu respektieren. Dies bedeute unter anderem ihre Stärken und Energien zu erkennen. Beide Sozialarbeitenden sind der festen Überzeugung, dass ihre Klient*innen viele Potentiale und Fähigkeiten besitzen, diese häufig nur falsch eingesetzt werden oder ungenutzt bleiben. Daher sei es die Aufgabe der Fachkräfte im Sinne des Empowerments, diese Kräfte gemeinsam mit den Personen selbst herauszuarbeiten und nutzbar zu machen. Liege folglich eine entsprechend ausgestaltete Haltung vor, sei die Grundlage für eine partizipativ gestaltete Hilfe gegeben. Interviewpartner*in 7 fügt in diesem Zusammenhang hinzu, dass die Haltung einer Fachkraft darüber hinaus von Neugierde und Mut geprägt sein sollte, um sich neuen und unerwarteten Lösungsvorschlägen öffnen zu können. Diese Eigenschaften seien auch auf einen politischen Willen anzuwenden, der gegeben sein müsse, um Partizipation, aber vor allem die Rahmenbedingungen dessen, verändern und gestalten und sich advokatorisch für die Belange der Klient*innen einsetzen zu können.

Die Erfahrung der interviewten Fachpersonen zeigt jedoch, dass es erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Haltung zwischen den Generationen der Mitarbeitenden gibt. Es wird deutlich, dass Fachkräfte der älteren Generation in den meisten Fällen ein stark eingeschränktes Interesse daran haben, die Klient*innen im Hilfeprozess zu beteiligen und deutlich seltener den Sinn hinter einer solchen Arbeitsweise sehen, als es bei jüngeren Fachkräften der Fall ist. Beispielhaft berichtet die Interviewpartner*in 2 von ihrem Vorgänger in der Leitungsfunktion eines deutschen Jugendamtes. Dieser sah die Behörde ausschließlich als Gesetzesauftrag und somit als Träger einer Machtposition mit entsprechenden Rechten und Pflichten, die es zu vertreten galt. Als die Interviewpartner*in 2 ihre Funktion als neue Leitung übernahm und unter anderem darauf aufmerksam machte, dass es entscheidend sei, die Außenwirkung der Behörde genauer zu betrachten und hierzu, wenn notwendig, die Art der Hilfestellung

anzupassen, wurde dies abgelehnt und für nicht relevant abgetan. Laut der Interviewpartner*in 5 zeige sich, dass es von Jahr zu Jahr besser funktioniere, die Brücke zu einer partizipativen Arbeitsweise zu schlagen, umso mehr junge Menschen in die Praxis einsteigen und eine andere Haltung mitbringen.

In einem engen und notwendigen Zusammenhang mit einer professionellen Haltung stehe für einen Großteil der Fachkräfte vor allem die Selbstreflexion. Interviewpartner*in 3 ist der Auffassung, dass es essentiell für die Arbeit in Kinderschutzverfahren sei, dass sich die Fachkräfte stets neu ausrichten und sich reflektierende Fragen stellen, wie: „Wo stehe ich momentan? Bin ich noch am richtigen Punkt? Welche Haltung möchte ich einnehmen? Welches Menschenbild nehme ich ein? Wie geht es mir in meiner Arbeit? Kann ich noch wertfrei entscheiden?“ (Interviewpartner*in 3, 2023, Z. 238-247). Die eigene Haltung stets zu überarbeiten und zu reflektieren sei vor allem entscheidend, da es in der Praxis nicht ungewöhnlich sei, sich in den Routinen des Arbeitsalltages zu verlieren, äußert Interviewpartner*in 6 unterstützend.

Diese Reflexionsfähigkeit mache dann unter anderem die Professionalität des Handelns und der Haltung aus. Um von Professionalität und einer professionellen Haltung sprechen zu können, führen die Fachkräfte darüber hinaus verschiedene Aspekte an. Interviewpartner*in 6 beschreibt eine professionelle Haltung auch damit, trotz der individuellen Sozialisation von persönlich gefärbten Bewertungen in Fallgeschehen Abstand nehmen und im Sinne der beschriebenen Reflexionsfähigkeit eine fachliche Einschätzung vornehmen zu können. Ergänzend hierzu zeige sich Professionalität für die Interviewpartner*in 2 darin, dass es nicht mehr von Bedeutung sei, welche Fachkraft das Verfahren leite. Handle man vor dem Hintergrund des Gesetzes, „als Hüter des Verfahrens“ (Interviewpartner*in 2, 2023, Z. 235) und gehe somit verantwortungsbewusst mit der Machtposition um, wäre der Ablauf der Verfahren nicht mehr stark abhängig von den jeweiligen Mitarbeitenden. Dies empfinde sie als professionell, da so der häufig präsenten Willkür in Kinderschutzverfahren begegnet werden kann, welche sich in bestimmten Fällen negativ auf die Klient*innen und den Hilfeprozess auswirken könnte. Auch Interviewpartner*in 4 setzt eine professionelle Haltung bei all ihren Mitarbeitenden voraus. Sie hebt ebenfalls die Bedeutung der Selbstreflexion hervor, die sie vor allem auf die Frage bezieht, bis wann man als Fachkraft noch professionell handeln könne. Als Beispiel nennt sie Fälle, in denen ihre Mitarbeitenden einen persönlichen Bezug zu den Klient*innen besitzen oder die Inhalte sie persönlich betroffen machen. In diesen Situationen erwartet die Leitungsperson, dass die Fachkräfte sich von den Fällen distanzieren, oder sieht sich selbst in der Verantwortung die fallführende Kraft durch Kolleg*innen zu ersetzen.

Letztlich zeigen die Interviews jedoch, dass es sich bei der Entwicklung und dem Einnehmen einer professionellen Haltung um einen stetigen Prozess handele, der von individuellen Erfahrungen geprägt sei und sich stets verändere und erweitere. So berichtet die zweite Interviewpartner*in davon, dass sie bis heute an ihrer Haltung schleife. Es brauche die praktische Erfahrung, um gelernte theoretische Ansätze anzuwenden, auszuprobieren und die Haltung daraufhin anzupassen. Gleichzeitig sei es nach den Aussagen der Interviewpartner*in 3 und 6 entscheidend, die Haltung durch Supervisionen und Weiterbildungen individuell zu bearbeiten und daraufhin in einen Austausch mit dem Team zu gehen. Die Inputs ermöglichen neue Denkanstöße, die sowohl die Entwicklung der eigenen Haltung, aber auch die gemeinsame Haltung als Team fördern.

9) Chancen und Möglichkeiten von Partizipation

Nachdem die Fachkräfte bereits vermehrt die Bedeutung von Partizipation für ihre Praxis in Kinderschutzverfahren deutlich gemacht haben, wurde sich darüber hinaus auf die konkreten Chancen und Möglichkeiten der Partizipation fokussiert. Wie es bereits die theoretische Ausgangslage bestätigt, sind sich auch die Interviewpartner*innen einig, dass die Partizipation der Klient*innen erheblich zu dem Gelingen einer Hilfe im Kinderschutz beitrage. Einige Fachkräfte sind der Überzeugung, dass es die entscheidende Grundlage darstelle, um ein erfolgreiches Kinderschutzverfahren gewährleisten zu können. Dies machen sie an verschiedenen Gründen fest.

Im Sinne des Grundsatzes der Sozialen Arbeit, der Hilfe zur Selbsthilfe, kann eine partizipative Gestaltung der Kinderschutzverfahren laut Interviewpartner*in 1 im besten Fall dazu führen, dass eine Hilfe nicht mehr notwendig sei, man sich als sozialarbeitende Person demnach überflüssig mache. Der Fokus auf eine nachhaltige Hilfestellung sollte somit eines der obersten Ansprüche in der Arbeit der Fachkräfte darstellen. Interviewpartner*in 2 ist der Auffassung, dass dies gelingen kann, wenn man die Klient*innen in der individuellen Lebenswelt *abhole* und es schaffe, sie anhand der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu ermächtigen, Lösungen für ihre Problemkonstellation zu finden und den Kinderschutz sicherzustellen. Schaffe man es als Fachkraft den Prozess in dieser Form auf Augenhöhe zu gestalten, sei es wahrscheinlich, dass nachhaltige Veränderungen herbeigeführt werden können. Dies könnte im Idealfall auch bedeuten, dass die Angst vor der Macht der Behörde sinke. Würde die Hilfe gegenteilig ausgestaltet werden, in Form von vorgegebenen Lösungen, machte die Fachkraft die Erfahrungen, dass die Problematik längerfristig bestehen bliebe oder sich noch vergrößere. Von dieser Erfahrung spricht auch Interviewpartner*in 7, der davon überzeugt ist, dass sich die Fachkräfte in Kinderschutzverfahren von Pauschallösungen

entfernen müssen. Nur durch das Beteiligen der Klient*innen könnten passende und unkonventionelle Lösungen für die spezifischen Situationen der betroffenen Personen entstehen. Auch Interviewpartner*in 4 ist der Meinung, dass es nicht eine einzig wahre Lösung für jede Familie gibt, wie es ebenfalls unter dem Technologiedefizit der Sozialen Arbeit in beschrieben wurde. So äußert sie, dass „(...) bezogen auf die einzelnen Menschen, Systeme, Familien, wir (...) das Auge offen halten [müssen], für offene Lösungen“ (Interviewpartner*in 4, 2023, Z. 460-462).

Diese Arbeitsweise führe laut vielen interviewten Fachkräften dann zu einer weiteren großen Chance für den Hilfeprozess – der Nachvollziehbarkeit und die daraus resultierende Akzeptanz. Durch das Partizipieren und Mitgestalten des Kinderschutzverfahrens wird es den Klient*innen erleichtert, dass sie die einzelnen Handlungsschritte und Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können und möglicherweise auch selbst einen Handlungsbedarf erkennen. Im Optimalfall führe dies dazu, dass die betroffenen Personen die Vorgehensweise mittragen und akzeptieren können. Dies kann wiederum eine wichtige Grundlage für das Schaffen einer Kooperation zwischen den Fachkräften und Familien ermöglichen, von denen dann alle Seiten profitieren.

Die Fachkräfte bestätigen durch ihre Erfahrungen darüber hinaus, den zu Beginn der Arbeit vertieft dargestellten Aspekt der Selbstwirksamkeitserfahrung und dem Erlangen von Handlungsfähigkeit, welche aus dem Ermöglichen von Partizipation resultieren kann. So zeigen die Inhalte der Interviews, dass das Einbeziehen und die transparente Aufklärungsarbeit, die damit einhergeht, den Klient*innen ermögliche, aus einer häufig vorzufindenden Ohnmachtshaltung zu gelangen und stattdessen eine Orientierung und Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen. Hierdurch entstehen Möglichkeiten, in denen sich die Adressat*innen selbstwirksam erleben können und ein Selbstvertrauen aufbauen, was wiederum langfristige und nachhaltige Erfolgchancen bedeuten kann.

Abschließend merkt Interviewpartner*in 1 jedoch an, dass sie es für entscheidend halte, dass man als Fachkraft zu Beginn einen klaren Rahmen vorgebe, in welchem Partizipation stattfinden könne. Dies äußert sie insbesondere vor dem Hintergrund von Hilfeprozessen, die durch Gefährdungsmeldungen geprägt seien. Gleichzeitig soll auf diese Weise eine Willkür und mögliche Scheinpartizipation verhindert werden. So sollten sich die Fachkräfte im Vorfeld bewusst machen, welche Bedingungen beispielsweise erfüllt sein müssen oder welche nicht überschritten werden dürfen. Werden diese Rahmenbedingungen transparent an die Klient*innen kommuniziert, kann innerhalb dessen ein partizipativer Hilfeprozess gestaltet werden.

10) Methoden

Um sich der Partizipation in der Praxis der Fachkräfte konkret zu nähern, wurden diese zu ihren methodischen Kenntnissen befragt, die sie dabei unterstützen, die Kinderschutzverfahren partizipativ zu gestalten. Auffällig war hier, dass diese Frage im Vergleich zu dem Rest der Interviews mit dem größten Nachdenken und Zögern unter den Fachkräften verbunden war. Es wurde deutlich, dass das Einsetzen bestimmter Methoden als Zusatzaufwand angesehen wird. Einige Fachpersonen äußerten, dass sie aufgrund der fehlenden zeitlichen Ressourcen in der Praxis nur selten spezifische Methoden anwenden. Andere wiederum fanden das Thema schwierig zu beantworten, weil sie das Gefühl haben, bezüglich des Wissens und der Anwendung von Methoden auf sich allein gestellt zu sein. Es klang stets an, dass es wünschenswert und notwendig sei, vermehrt den Fokus auf die Entwicklung einer Methodenkompetenz durch Fortbildungen und Zusatzausbildungen zu ermöglichen. Grundlegend waren sich die Fachkräfte jedoch einig, dass das Nutzen von Methoden den Zugang zu den individuellen Klient*innen erleichtern soll und es dazu beitrage, diese zu erreichen. Insgesamt ließen sich drei Bereiche bestimmen, für die die Anwendung von Methoden in Kinderschutzverfahren besonders hilfreich sei. Hierzu zählt vor allem die Interaktion mit Kindern. Da es eine besondere Herausforderung darstellt, die Kinder in Kinderschutzverfahren *abzuholen*, sind die Fachkräfte kontinuierlich auf der Suche nach Möglichkeiten diese einzubinden und zu erreichen. Dies geschehe bisher häufig auf eine spielerische Weise zum Beispiel durch das Einsetzen von Tieren. Indem die Tiere stellvertretend genutzt werden, falle es den Kindern oft leichter, ihre Gefühle oder Sichtweisen zu äußern. Darüber hinaus nutzen die Fachkräfte nicht selten Rollenspiele, um die Kinder beispielsweise auf gewisse Situationen, wie eine Anhörung vor Gericht vorzubereiten. Ebenfalls helfen Gefühlsmonster, um die emotionale Lage der Kinder zu verstehen. Ein weiterer wichtiger Ansatz, der sich vermehrt in den Interviews widerspiegelt hat, war der Einsatz von Methoden, um einen systemischen Zugang zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Methoden der Genogrammarbeit oder der Familienaufstellung genannt. Diese können dabei helfen, eine andere Perspektive auf das Familiensystem und die Schwierigkeiten einzunehmen und somit auch bestimmte Muster zu erkennen und dadurch durchbrechen zu können. Diese Art der Arbeit ist ebenfalls hilfreich, um die Stärken und Schwächen im Familiensystem wahrzunehmen und auf diese Weise zum Beispiel eine andere Selbstwahrnehmung einnehmen zu können. Diesem Ansatz entsprechend und vor allem vor dem Blickwinkel der Partizipation relevant, nahm ein dritter methodischer Bereich einen großen Raum in den Interviews, spezifisch mit Interviewpartner*in 7 ein – die Methode des Familienrates. Letzterer kann durch seine Rolle im Vorstand eines entsprechenden Vereines, eine große Expertise zur Methodik aufweisen. Die ursprünglich aus

Neuseeland stammende Methode setzt bei den Klient*innen an und vertraut auf ihre individuellen Stärken und Fähigkeiten. Es handelt sich um ein Verfahren, um zukunftsorientierte Lösungen und Entscheidungen innerhalb und durch die Familie selbst zu treffen. Die Grundvoraussetzung für diese Methode geht überwiegend von Mitarbeitenden der Behörde aus. Diese formulieren eine Sorge wie zum Beispiel um das Wohl des Kindes und tragen in passenden Fällen zur Bearbeitung den Vorschlag eines Familienrates an die Familie heran. Der gesamte Vorgang wird von einer neutralen und unabhängigen Person begleitet, welche in der Vorbereitung dabei behilflich ist, alle relevanten Akteur*innen zu aktivieren. Hierzu zählt neben der Kernfamilie insbesondere die erweiterte Familie, bestehend aus Freunden, Bekannten, Nachbarn, aber auch essentiellen Personen im System wie beispielsweise Ärzt*innen oder Lehrkräften. Im Zusammentreffen aller wichtigen Beteiligten ist es das Ziel eine eigene Problemlösung innerhalb des Systems zu finden. Insgesamt existieren hierfür drei Phasen. Im ersten Schritt, der Informationsphase, werden alle Akteur*innen vorgestellt und die Fachkräfte des Jugendamtes legen sämtliche Informationen zum Fall vor. In Fällen des Kinderschutzes somit auch die notwendigen Mindeststandards, die für das Sicherstellen des Kindeswohls gegeben sein müssen. Es besteht der Grundsatz der Transparenz. Diese Wissensgrundlage dient daraufhin der zweiten Phase, der privaten Familienzeit, die ohne die Professionellen abgehalten wird. Inhaltlich geht es für die Familie nun darum, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu entscheiden, wozu sie selbst in der Lage sind und wofür sie Hilfe von außen benötigen. In der dritten und letzten Phase trägt die Familie den Fachkräften ihre Ergebnisse vor, so dass gemeinsam an der konkreten Umsetzung gearbeitet werden kann (FamilienRatbüro Stuttgart, 2014). Somit wäre bei der Umsetzung der Methode des Familienrates die höchste Stufe der Partizipation erreicht und würde in manchen Aspekten sogar der Stufe der Selbstorganisation entsprechen (Wright, 2020). Auch Interviewpartner*in 7 sieht im Familienrat die Möglichkeit, maximale Partizipation zu erreichen. Er erlebt es als eine Methode, die sich in fast jedem Fall anwenden lasse, auch in äußerst weitreichenden Situationen, die eine mögliche Fremdplatzierung einschließen. Er weist lediglich auf die Schwierigkeit hin, die besteht, wenn Familien kein Netzwerk besitzen, welches für die Umsetzung entscheidend sei. In der Erfahrung der Fachkraft führe die Durchführung des Familienrates häufig zu einem Widerstandsabbau, was in Kinderschutzverfahren von erheblicher Bedeutung sein kann. Es kann dazu führen, dass die Klient*innen die Fachpersonen der Behörde aus einer neuen Perspektive wahrnehmen und auf diese Weise ein größeres Verständnis für die Arbeit und entsprechende Entscheidungen aufbringen können. Trotz der möglichen positiven Effekte des Familienrates und der gesetzlichen Verankerung, merkt die Fachkraft an, dass die Methode deutlich häufiger in der Praxis eingesetzt werden könnte, als es gegenwärtig der Fall sei. Gründe hierfür sieht er vor allem darin, dass die Fachkräfte aus diversen Gründen wie zum Beispiel fehlenden

Ressourcen, vielfach die bekannten Wege in ihrer Arbeit gehen. Er ist der Auffassung, dass es Mut und Zeit benötige, eine neue Methode wie den Familienrat in die eigene Arbeit einzubauen. Er berichtet aus eigener Erfahrung, dass er zu Beginn stets Argumente gesucht und gefunden habe, weshalb die Methode im spezifischen Fall nicht passend sei. Darüber hinaus ist er der Meinung, dass es bei jedem Familienrat auch Argumente gäbe, die gegen einen Einsatz der Methode sprechen. Es bedarf einer entsprechenden Haltung, die Argumente, die dafür sprechen höher zu gewichten und den Mut und das Interesse an neuen Lösungen zu haben.

Auch andere interviewte Fachkräfte sind der Methode des Familienrates bereits begegnet und wissen um deren Nutzen. Dennoch finde eine Implementierung dessen in der eigenen Arbeit nur äußerst selten statt. Als Erklärung hierfür wurden Gründe wie fehlende zeitliche Ressourcen oder ein nur geringer Fokus diesbezüglich auf Seiten der Leitungsebene geäußert. Dennoch ist bei diesem Thema klar ersichtlich geworden, dass es die Fachkräfte zum Nachdenken angeregt hat, weshalb die spezifische Methode oder auch andere Methoden nur eine geringe Berücksichtigung in ihrem professionellen Arbeitsalltag finden und Aspekte der eigenen Praxis überdacht wurden.

11) Arbeitsbeziehung

Duncan (2019) „(...) emphasizes information and a trustful relationship between children and child protection professionals as key factors with regard to children’s participation in child protection (...)“ (zitiert nach Schoch et al., 2020, S. 5). Mit dem Inhalt dieser Aussage Duncans stimmen auch die Fachkräfte in den geführten Interviews zu einem Großteil überein. Sie beziehen dies jedoch nicht nur auf eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Fachkräften und Kindern, sondern erweitern dies auf ihre gesamte Klientel. In den Interviews machten die Fachpersonen zunächst die Bedeutung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung und die Gründe hierfür deutlich. Interviewpartner*in 1 ist beispielsweise der Meinung, dass eine gute Beziehungsarbeit besonders hilfreich in Kinderschutzverfahren sein könne. Dies bedeute nicht, dass man mit allen Handlungen und Ansichten der Klient*innen übereinstimme, sondern vielmehr, dass eine Grundlage bestehe, in der gute Kommunikation möglich sei. Gleichzeitig ermögliche eine Arbeitsbeziehung auch ein höheres Verständnis für das jeweilige Gegenüber, was letztendlich die Beteiligung der betroffenen Personen vereinfache. Sowohl Interviewpartner*in 1, als auch Interviewpartner*in 5 sind jedoch der Auffassung, dass der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle für das Entstehen einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung spiele. Es brauche Zeit, um sich intensiv mit den Klient*innen auseinandersetzen zu können und mit ihnen regelmäßig in einen Austausch zu gehen. Hier

liege auch der Fokus auf den Fachkräften, die sich im Idealfall ausreichend Zeit für ihre Klient*innen nehmen sollten und diese je nach Thematik des Gespräches anpassen, so dass die Adressat*innen nicht das Gefühl erhalten, dass ihre Anliegen wie Dienstleistungen abgearbeitet werden. Auf der Seite der Familien kann dies wiederum positiv zu einer Problemeinsicht beitragen, was dann zu einer erhöhten Mitarbeitsbereitschaft führe. Diese Ressourcen sind in Kinderschutzverfahren jedoch nur bedingt gegeben, was in der Kategorie der *Herausforderungen* vertieft diskutiert wird.

Auch wenn die Bedeutung der Arbeitsbeziehung für den Großteil der Fachkräfte Sozialer Arbeit klar ist, findet sich in der Theorie ein nur geringes Wissen über mögliche Vorgehensweisen zum Aufbau einer entsprechenden Beziehung vor (Pluto, 2007, S. 138). Aus diesem Grund wurden die Fachkräfte dieser Masterthesis hiernach befragt. Als Antwort auf die Frage, wie die Fachpersonen somit in ihrer Praxis eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen ihnen und ihren Klient*innen gestalten, kristallisierten sich dann vor allem zwei wichtige Bereiche heraus. Dies war zum einen das *Herstellen von Sicherheit* und zum anderen die *Art der Gesprächsführung*. Der erste Bereich kann auf vielfältige Weise zu einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung beitragen. Die Fachkräfte legen in ihrer Arbeit beispielsweise Wert darauf, dass den Klient*innen in den Gesprächen Pausen ermöglicht werden, da es sich zum einen um sehr emotionale und auch verletzbare Inhalte handeln kann und zum anderen die Konzentrationsfähigkeit berücksichtigt werden sollte, so dass die Klient*innen alle Inhalte aufnehmen und verstehen können. Interviewpartner*in 2 versucht in diesem Zusammenhang stets auf die Körpersprache der Klient*innen zu achten, um dementsprechend reagieren zu können. Gleichzeitig ist die Umgebung, in der die Gespräche stattfinden, entscheidend. So überlegen sich die Fachkräfte im Voraus, ob der Termin beispielsweise vor Ort in der Behörde stattfinden sollte oder in einem anderen Setting wie dem zu Hause der Klient*innen, um einen möglichst geschützten Rahmen zu ermöglichen. Findet der Termin in der Behörde statt, gibt es auch hier häufig die Möglichkeit zwischen verschiedenen Räumen zu wählen, so dass für die Gespräche mit Kindern oftmals ein kindgerecht eingerichteter Raum oder Bereich eines Raumes gewählt wird. Darüber hinaus sind die Sitzmöglichkeiten der Klient*innen so platziert, dass sie stets die Möglichkeit der *Flucht vor Augen* haben. Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Bereich ist das Thema der Vertrauensperson. Die Fachkräfte weisen in den Gesprächen stets darauf hin, dass die Klient*innen in Begleitung zu den Terminen erscheinen dürfen, sofern ihnen dies Sicherheit bietet und die Person den Inhalt der Gespräche erfahren darf. Bei Kindern und Jugendlichen können auch Kuscheltiere oder ein Talisman eine bedeutende Rolle einnehmen, um mit einem sichereren Gefühl die Termine wahrzunehmen.

Der zweite fokussierte Bereich stellte die Art und Weise der Gesprächsführung dar. Interviewpartner*in 4 machte in ihrer Funktion als Leitung im Interview deutlich, dass es ihr wichtig sei, dass sich die Klient*innen in ihrer Behörde abgeholt fühlen würden. Hierfür sei es für sie entscheidend, dass die Mitarbeitenden darin geschult sind, mit den betroffenen Personen in Interaktion zu treten, beispielsweise vor dem Hintergrund wie Kinder kindesgerecht angehört werden können. Hierfür müsse jeder ihrer Mitarbeitenden den CAS Kinderschutz absolvieren. Sie ist sich der Tatsache bewusst, dass es nicht jeder Person automatisch liege, die Gespräche in Kinderschutzverfahren entsprechend zu führen. Daher lege sie viel Wert darauf, dass die Option von Weiterbildungen bestehe. Darüber hinaus werden Dolmetscher*innen für Gespräche eingesetzt, bei denen die Fachkräfte der Sprache nicht mächtig sind. Auch wenn diese Konstellation der Arbeit nicht immer einfach sei, ist es notwendig, um eine Arbeitsbeziehung herzustellen und eine Partizipation überhaupt erst zu ermöglichen. Weiter stellte sich heraus, dass die Aspekte der Transparenz, Ehrlichkeit und Authentizität entscheidend für die Fachkräfte sind, um eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung herzustellen. Dies zeigt sich in der Praxis unter anderem darin, dass die Fachpersonen die Klient*innen über die einzelnen Arbeitsschritte und möglichen Maßnahmen informieren. Laut Interviewpartner*in 3 wird nichts von dem verheimlicht, was ihr Vorhaben im Kinderschutzverfahren betrifft. Gleichzeitig werden den Klient*innen Informationen zur Rolle und zu den Aufgaben der entsprechenden Behörde und der Rolle der Fachkraft mitgeteilt. Darüber hinaus empfinden die Fachpersonen es als entscheidend, den Klient*innen von Beginn an Möglichkeiten aufzuzeigen, die sie zur Beschwerde oder zur allgemeinen Unterstützung durch beispielsweise Anwält*innen nutzen können. In dem Zusammenhang ist es für Interviewpartner*in 1 bedeutend, den betroffenen Personen grundsätzlich auf ihre Rechte und damit ihren Handlungsrahmen aufmerksam zu machen. Die gesamte Kommunikation solle laut ihr jedoch auf einer Weise stattfinden, die die Familien verstehen können. Dies kann in vielen Fällen bedeuten, dass Begriffe in leichter Sprache und nicht im Fachjargon der Sozialarbeitenden erklärt werden müssen. Hierzu gehöre laut Interviewpartner*in 6 dann auch, Nachfragen zum Verständnis zu stellen, sich die verstandenen Inhalte noch einmal von den Klient*innen erklären zu lassen und es, wenn nötig, auch noch ein weiteres Mal zu erklären. Auch spielt die Schweigepflicht eine bedeutende Rolle. Interviewpartner*in 2 erlebt vor allem im ländlichen Raum die Sorge der Familien, dass die sensiblen Inhalte der Gespräche nach außen getragen werden könnten. Aus diesem Grund versucht die Fachkraft bereits zu Beginn der Termine diese Angst durch die bewusste Wahl ihrer Worte zum Thema zu verringern. Wie es bereits vermehrt im Verlauf der Arbeit deutlich geworden ist, ist es laut der Interviewpartner*in 1 für die Herstellung einer Arbeitsbeziehung jedoch vor allem entscheidend, mit welcher Haltung die Fachkräfte ein Gespräch gestalten. Sie hat die Erfahrung gemacht, dass vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen häufig nicht

entstehen, wenn die Fachpersonen mit einer expertokratischen Haltung in die Gespräche gehen und den Standpunkt vertreten, bereits selbst zu wissen, was die richtige Lösung für Klient*innen sei. Es bedarf einer gewissen Offenheit für individuelle Lösungen und dem Interesse daran, die Wahrheiten und Vorschläge der Klient*innen anzuhören und anzuerkennen. Tritt man den Klient*innen dann ebenfalls mit einer authentischen Art gegenüber, in der sich auch die Fachperson Fehler eingesteht, wirke man laut der Interviewpartner*in 5 der starken Machtposition entgegen und schaffe Grundlagen für eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung.

Trotz der überwiegend positiven Aussagen zu der Bedeutung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung in Kinderschutzverfahren, bringt Interviewpartner*in 7 eine gewisse Skepsis ein. Diese formuliert er vor allem gegenüber dem Wort „vertrauensvoll“. Er ist der Meinung, dass in der Sozialen Arbeit zu sehr auf eine solche Art der Arbeitsbeziehung hingewirkt wird. Für ihn sei es lediglich entscheidend, dass es eine Basis in Form einer Arbeitsbeziehung zwischen den Klient*innen und Fachkräften gebe. Diese müsse aber stets von Ehrlichkeit, Transparenz und Klarheit geprägt sein, da auch Situationen entstehen, in denen gegen den Willen der betroffenen Personen entschieden werden muss. Ebenfalls sei es für ihn legitim, dass die Familien auch ein Misstrauen gegenüber den Fachkräften haben und Handlungen kritisch hinterfragen. Somit bestehe nach seinem Empfinden eine gewisse Diskrepanz zwischen seinen Vorstellungen einer Arbeitsbeziehung und dem Aspekt der vertrauensvollen Art der Beziehung. Er habe ebenfalls Bedenken, ob ein zu starkes Hinarbeiten auf eine Vertrauensbeziehung nicht auch eine Fehlerquelle darstellen könne, indem notwendige Vorgehensweisen ignoriert werden, um das Herstellen einer derartigen Arbeitsbeziehung nicht zu gefährden.

12) Herausforderungen

Trotz der überwiegend positiven Assoziationen mit der partizipativen Gestaltung von Kinderschutzverfahren, zeigten sich bereits in den theoretischen Ausführungen und bisherigen Darstellungen der Interviewinhalte immer wieder Herausforderungen in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation. Zusammenfassend bildet es somit die größte thematische Kategorie in der Ergebnisdarstellung, da diesem Bereich die meisten und differenziertesten Interviewaussagen zugeordnet werden können. Was dieses Gewicht der Kategorie für die Praxis bedeutet, wird im späteren Verlauf der Arbeit näher diskutiert.

Die mit Abstand am häufigsten genannte Herausforderung, welche nicht nur als Antwort auf die Frage nach Hindernissen in der Umsetzung und Gestaltung von Partizipation genannt

wurde, sondern bei einem Großteil der Fragen Erwähnung fand, waren die fehlenden Ressourcen beziehungsweise schwierigen Rahmenbedingungen in Kinderschutzverfahren. Interviewpartner*in 1 ist der Überzeugung, dass es gute Rahmenbedingungen brauche, um eine fachlich gute Arbeit überhaupt möglich zu machen. Ihrer Meinung nach wirken sich positive Rahmenbedingungen auf die Motivation und Zufriedenheit der Fachkräfte aus und schaffen den Raum, den es brauche, um vor dem Hintergrund des eigenen professionellen Anspruchs handeln zu können. Insbesondere in Kinderschutzverfahren spiele laut den Sozialarbeitenden die Selbstwirksamkeit der Fachkräfte eine besondere Rolle. Viele Fachpersonen schließen ihr Studium mit dem Anspruch ab, wohlmöglich auch selbst etwas bewirken zu können. Können diese Erfahrungen aufgrund der fehlenden Ressourcen nur bedingt oder gar nicht eintreten, kann sich dies demotivierend auf die Haltung und Bereitschaft zur Partizipation auswirken. Interviewpartner*in 4 weist darüber hinaus darauf hin, dass es gute Arbeitsbedingungen brauche, um das komplexe Arbeitsfeld in den Behörden überhaupt erst attraktiv für gut ausgebildete Mitarbeitende zu machen und sie dann auch halten zu können. Dennoch klagen alle interviewten Fachkräfte vor allem über die fehlenden zeitlichen Ressourcen in der Kombination mit der Höhe an Fallzahlen, für die die Fachpersonen zuständig sind. Dies führe in der Konsequenz häufig dazu, dass sich die Interviewpartner*innen und Kolleg*innen auf ihre Kernaufgaben zurückziehen und bekannte Wege in den Hilfeprozessen gehen. Im Umkehrschluss wird der Fokus weniger darauf gelegt, die Klient*innen angemessen partizipieren zu lassen, in eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu investieren und offen für unkonventionelle Lösungen zu sein. Diese schwierigen Rahmenbedingungen bedingen dann wiederum, dass eine sehr hohe Fluktuation in den Behörden vorherrscht und die vorhandenen Stellen häufig unterbesetzt sind, was gleichzeitig den Kreis schließt und die personellen und zeitlichen Ressourcen für die existierenden Fachkräfte vermindert. Bereits die empirischen Erkenntnisse zur Partizipation in den Hilfen zur Erziehung von Liane Pluto aus dem Jahr 2007 unterstreichen die Fluktuation und den damit zusammenhängenden Zuständigkeitswechsel als hinderlichen Faktor bei der Umsetzung von Partizipation. Die Erkenntnisse zeigen, dass sich die Tatsache vor allem negativ auf den Vertrauensaufbau zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften auswirken würde. Vielen Klient*innen fällt es ohnehin bereits schwer sich den zuständigen Fachpersonen zu öffnen, kommt es nun zu einem Zuständigkeitswechsel, würde sich diese Hürde weiter erhöhen und Unsicherheiten hervorrufen (Pluto, 2007, S. 258f.). Insgesamt kann sich dieser Zustand somit erschwerend auf die Arbeitsbeziehung auswirken und die Partizipationschancen verringern.

Verstärkt wird diese Thematik nicht selten durch die föderalistische Organisation Deutschlands und der Schweiz. In den Interviews wurde diese Tatsache jedoch vor allem durch die

Aussagen der schweizerischen Fachkräfte unterstützt. So berichtet beispielsweise Interviewpartner*in 4 davon, dass in einigen KESB aktuell an einer Fallzahlreduktion gearbeitet werde, dies jedoch nicht in jedem Kanton und den entsprechenden Gemeinden der Fall sei. Sie ist der Meinung, dass die Qualitätsunterschiede in den einzelnen Behörden immer noch sehr groß seien und es häufig auch daran liege, dass beispielsweise die KESB in den Städten wie Basel, Bern, Zürich oder Luzern mit genügend finanziellen Mitteln im Vergleich zu KESB mit vielen kleinen Gemeinden ausgestattet seien.

In diesem Zusammenhang wurde ein weiteres Thema häufig von den Fachkräften angeführt – die persönlichen Hürden der Fachkräfte. Diese werden zwar durch die äußeren Rahmenbedingungen der Arbeit in Kinderschutzverfahren bedingt, entspringen jedoch aus der Persönlichkeit der Fachkräfte selbst. Aufgrund der hohen Verantwortung, die die Fachkräfte in ihrer Arbeit und den Entscheidungen tragen, bestehe ohnehin bereits ein hoher Druck, richtig zu handeln und passende Lösungen zu finden. Dieser Druck wird durch die existierenden Rahmenbedingungen weiter verstärkt, so dass es bei vielen Fachkräften dazu führe, dass ihr Sicherheitsgedanke besonders hoch ausgeprägt sei. Aus diesem Grund fehle vielen Fachpersonen der notwendige Mut die Klient*innen vollumfänglich zu beteiligen, da sie der Auffassung sind, auf diese Weise eine noch geringere Kontrolle über den Verlauf der Verfahren zu besitzen. Sie gehen den nach ihrer Auffassung sichereren Weg, wenn sie selbst das Vorgehen bestimmen. Auch Pluto (2007) bestätigt dies mit ihren Erkenntnissen und beschreibt, dass „der Beteiligungsanspruch bei Fachkräften häufig die Befürchtung der Entgrenzung und Unkontrollierbarkeit [auslöse]“ (S. 80). Es könnte jedoch auch aus einer anderen Perspektive betrachtet werden, indem die Beteiligung als Absicherung angesehen werden kann. Bezieht man die Klient*innen in den Hilfeprozess mit ein, kann stets darauf verwiesen werden, dass die betroffenen Personen und Fachkräfte in einem gemeinsamen Austausch standen und somit über die Vorgehensweisen informiert wurden und an diesen beteiligt waren.

Neben der Hürde, welche die Fachkräfte zu einem gewissen Teil selbst repräsentieren, können auch die Haltung und das Handeln der Leitungsebene eine große Herausforderung für die Umsetzung und Gestaltung von Partizipation spielen. Dieser Aspekt hat bereits in einer eigenen Kategorie, der Rolle der Organisation und Führung, Erwähnung gefunden, soll jedoch vollständigheitshalber auch in diesem Rahmen aufgeführt werden. So können die Führungskräfte auf eine ausgeprägte Machtposition zurückgreifen, die sie in die Lage versetzt, Partizipation in Kinderschutzverfahren zu ermöglichen oder zu verhindern. Wie bereits im entsprechenden Kapitel erwähnt, kann sich dies unter anderem in der Sicherstellung

notwendiger Ressourcen zeigen oder auch in dem Verwehren oder Nichtpriorisieren von Fortbildungen zu partizipativen Methoden wie dem Familienrat oder dem Umsetzen dieser.

Bleibt man auf der Ebene der Fachkräfte kann erneut das Thema der Generationsunterschiede als Herausforderung angeführt werden. Die bereits im Verlauf der Arbeit beschriebenen Unterschiede in den Haltungen je nach Generation der Fachkräfte kann die Zusammenarbeit im Team unter anderem hinsichtlich des gegenseitigen Verständnisses erheblich erschweren. Gleichzeitig kann sich eine eher paternalistische Haltung der älteren Generation an Mitarbeitenden negativ auf die Außenwirkung der Behörde auswirken, was eine Vielzahl an weiteren Konsequenzen mit sich trägt.

Auch die Ebene der Klient*innen kann in spezifischer Hinsicht eine Herausforderung darstellen. Konkret äußert es sich in den Bildern über die Behörden, welche in den Köpfen der Klient*innen vorherrschend sind und die gemeinsame Arbeit erschweren können. So sind das Jugendamt und die KESB bei den Bürger*innen häufig mit dem Faktor Angst verknüpft. Dies kann die Konsequenz aus tatsächlich erlebten Ohnmachtserfahrungen sein, aber unter anderem auch aus dem medial präsentierten Bild heraus entstehen. Für die Praxis bedeutet es, dass zunächst starke Emotionen des Widerstandes oder der Panik bearbeitet werden müssen. Interviewpartner*in 2 weist darauf hin, dass es für sie eine große Herausforderung darstelle „(...) jemanden zu erreichen, wenn die Körperlichkeit so im Vordergrund steht und Du kannst dann mit Worten manchmal ganz schlecht durchdringen und die Partizipation schlecht herstellen, weil der andere einfach in seiner Lebenswelt und in seiner Angst gefangen ist (...)“ (Interviewpartner*in 2, 2023, Z. 447-450). Dies kann wiederum dazu führen, dass es den Klient*innen schwer fällt, sich auf eine Partnerrolle im Hilfeprozess einzulassen, da sie diese nicht mit ihrem vorherrschenden Bild der Behörde in Einklang bringen können (Pluto, 2007, S. 89).

Interviewpartner*in 3 führt darüber hinaus die Scheinkooperation als Herausforderung für die Beziehungsgestaltung und damit der Umsetzung von Partizipation an. Laut Pluto (2007) ist dies eine besondere Form der Anpassung auf Seiten der Klient*innen. Um den eigenen Einfluss zu erhöhen, spielen diese äußerlich eine von den Fachkräften erwünschte Art oder Kooperation vor, ohne dass diese Veränderung auch verinnerlicht wurde (S. 128f.). Bis man dies als Fachkraft festgestellt habe, verstreiche häufig viel Zeit, die einem für einen gelingenden Hilfeprozess verloren gehe.

Ein Aspekt, der im nachfolgenden Kapitel ausführlich dargelegt wird, soll jedoch auch hier unter einem herausfordernden Gesichtspunkt hervorgehoben werden. Hierbei handelt es sich um die fehlende Kontrolle, welche sich nach Angaben einiger Interviewpartner*innen hinderlich

in Bezug auf die tatsächliche Umsetzung von Partizipation darstellen kann. Demnach wird im beruflichen Umfeld der Interviewpartner*in 5 und 6 beispielsweise nicht kontrolliert, ob und inwieweit die Fachkräfte partizipativ arbeiten. Ebenfalls wurde in dieser Arbeit bereits mehrfach die hohe Bedeutung der professionellen Haltung herausgestellt. Da diese entscheidend für die individuelle Praxis der Fachkräfte ist, könnte es sich um eine gewinnbringende Vorgehensweise handeln, die Haltungen der Fachpersonen im Blick zu behalten. Jedoch wird auch die Haltung laut der Interviewpartner*in 5 nicht überprüft. Beide genannten Fachkräfte machen die Erfahrung, dass es bei ihrem Arbeitgeber hauptsächlich darum gehe, keine negative Presse zu machen. Sie sind der Meinung, dass anders als in der freien Wirtschaft, die Mitarbeitenden sehr lange bei der Behörde gehalten werden können, solange sie durch ihre Arbeitsweise nicht negativ auffallen. Aus diesen Gründen sind weiterhin viele Fachkräfte in den Behörden vorzufinden, die mit einem expertokratischen Verständnis in Kinderschutzverfahren handeln. Die fehlende Kontrolle führe laut der Interviewpartner*in 2 dann wiederum zu der vielfach vorhandenen Willkür in den Behörden. Sie ist der Auffassung, dass „(...) es immer mitarbeiterabhängig [ist], wie Verfahren ablaufen“, so dass sich auch Klient*innen untereinander weiterhin fragen, wer jeweils die zuständige Fachkraft der anderen Person sei. Würde es keine derartigen Unterschiede in der Arbeitsweise der Fachpersonen geben und ein überwiegend einheitliches Auftreten existieren, würden diese Fragen höchstwahrscheinlich deutlich weniger Raum einnehmen.

Auch der folgende Standpunkt findet in dieser Arbeit in verschiedenen Bereichen Erwähnung, ist für die Fachkräfte jedoch vor allem vor dem Hintergrund der Herausforderung angeführt worden. Hiermit sind die fehlenden Kompetenzen und methodischen Instrumente der Gesprächsführung gemeint. Die interviewten Fachkräfte sind der Auffassung, dass die Gesprächsführung ein entscheidender Faktor sei, um die Klient*innen beteiligen zu können. Gleichzeitig sei noch sehr viel Potenzial diesbezüglich ungenutzt. Es brauche mehr Methoden und Leitfäden dazu, wie die Gespräche in einfacher Sprache gestaltet werden können und vor allem wie eine kindgerechte Gesprächsführung umgesetzt werden könne, so dass beispielsweise Maßnahmen nachvollziehbar erklärt werden können und Beteiligung gelingen kann. Als Konsequenz führt es in der Praxis dazu, dass vor allem Kinder nicht oft genug vollumfänglich in die Verfahren eingebunden werden. Darüber hinaus gibt die Interviewpartner*in 2 an, dass Klient*innen auf die Frage, wie sie das Kinderschutzverfahren erlebt haben, häufig von Ohnmachtsgefühlen berichten, da sie nicht verstanden haben, weshalb die einzelnen Schritte auf die Art geschehen, wie es in ihrem Verfahren der Fall war. Diese Ausführungen der Fachkräfte können durch Ergebnisse der Intapart Studie unterstützt werden. Hierbei wurden Kinder und Jugendliche nach ihrem Informationsverständnis in den Verfahren befragt. Als Resultat ergab sich ein oftmals lückenhaftes Verständnis, welches

insbesondere in den Aspekten des Ablaufes der Kinderschutzverfahren und den Informationen zu eigenen Rechten deutlich wurde. Auch die Befragung der Eltern ergab, dass das Informationsverständnis in vielen Bereichen eingeschränkt war. Dies zeigte sich insbesondere in einer Unklarheit darin, an welcher Stelle sich die Eltern im Verlauf des Verfahrens befänden. Die Studienergebnisse machten darüber hinaus deutlich, dass das fehlende Verständnis der Klient*innen dazu führe, dass sich die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und das Vertrauen zu und in die Fachkräfte als Konsequenz verringern würde (Schoch & Schnurr, 2023). Diese Ergebnisse bestätigen somit erneut die Bedeutung der Partizipationsstufe der Information für das Gelingen von partizipativen Kinderschutzverfahren.

Kinderschutzverfahren sind im Weiteren häufig davon geprägt, dass sie in einem Umfeld von verschiedenen Akteursgruppen stattfinden. Obwohl eine gelingende Kooperation zwischen den entscheidenden Akteur*innen die Hilfeprozesse vereinfachen und verbessern würde und im Sinne der Klient*innen wäre, bestehen laut den Erfahrungen der Interviewpartner*innen nicht selten verschiedene Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen. Interviewpartner*in 2 ist der Meinung, dass die einzelnen Organisationen jeweils hinter ihren Möglichkeiten bleiben würden, indem sie sich nicht für eine Zusammenarbeit öffnen und versuchen die Arbeit im Alleingang zu absolvieren. Dies führe zu Grenzen in der Kinderschutzarbeit, obwohl alle Institutionen ein gemeinsames Interesse verfolgen würden. Anstatt das Potenzial der interdisziplinären Fähigkeiten zu nutzen, würde zu viel Zeit dafür genutzt werden, die Aufgaben hin und her zu schieben, beschreibt die Fachkraft ihre Erfahrung.

Letztlich wurde ein weiteres komplexes Spannungsfeld der Kinderschutzverfahren durch die Fachkräfte eröffnet. Das Spannungsfeld von Wohl und Wille. Diese Herausforderung zeige sich vor allem in der Interaktion mit Kindern und Jugendlichen, lasse sich aber auch auf die gesamte Klientel übertragen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass in manchen Fällen das Wohl der Klient*innen nach der Einschätzung der Fachpersonen nicht immer mit dem Willen der betroffenen Personen übereinstimme. Interviewpartner*in 4 beschreibt diesbezüglich, dass man sich als Fachkraft in diesem Zusammenhang häufig in einem Zwiespalt befinde und an Grenzen stoßen kann, da man einerseits den Willen der Klient*innen achten möchte, andererseits aber auch Maßnahmen anordnen müsse, die bestmöglich auf das Wohl der Klient*innen ausgerichtet seien. Hierzu komme erschwerend hinzu, wenn die Adressat*innen die Situation anders einschätzen und für sie ihr Wohl und Wille deckungsgleich ist. Vor allem sei aber die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext erheblich erschwert. Diese befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt, da sie ihre Eltern lieben und nicht verlieren möchten und trotz wohlmöglicher Einschnitte in ihr Wohl, diese nicht durch ihre

Aussage in Bedrängnis bringen möchten. Somit ergebe sich in diesen Fällen häufig die Frage, ob die Partizipation der Kinder und Jugendlichen nicht auch eine Überforderung oder Zusatzbelastung für diese darstellen könnte? Diese Tatsache stelle bereits allgemein eine Herausforderung in der Bereitschaft zur Beteiligung dar, wird jedoch noch komplexer, wenn die Kinder und Klient*innen partizipiert haben, die Fachkräfte dann jedoch entgegen dem Willen der betroffenen Personen entscheiden und handeln müssen. Viele Klient*innen fühlen sich vor den Kopf gestoßen, wenn ihnen zwar eine Stimme gegeben wurde, dann jedoch ganz andere Maßnahmen angeordnet werden als ihrer Meinung nach angemessen. Dieses Spannungsfeld spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Intapart Studie wider. Hier zeigen insbesondere die Interviews mit den Kindern und Jugendlichen, dass diese häufig die Wahrnehmung haben, als hätte ihre Meinung und Perspektive nur geringen Einfluss auf den endgültigen Entscheid der Behörde und sie eher als „Informationsquelle“ genutzt werden würden (Cottier & Müller, 2023). Interviewpartner*in 7 beschreibt es als Kunst, die erhaltenen Informationen der Klient*innen in angemessener und passender Art und Weise zu verwenden und einzusetzen.

Abschließend wurden die Fachkräfte ebenfalls nach allfälligen Grenzen der Partizipation in Kinderschutzverfahren befragt. Trotz der herausfordernden Umstände bezüglich der Umsetzung und Gestaltung einer partizipativen Arbeitsweise, sind sich alle interviewten Fachkräfte einig, dass es für sie grundsätzlich keine Grenzen diesbezüglich gebe. Alle Interviewpartner*innen sind der Überzeugung, dass Partizipation immer stattfinden müsse. Je nach Hilfekontext müsse sich jedoch laut Interviewpartner*in 7 die Frage gestellt werden, wann und in welcher Form Partizipation umgesetzt werden kann. Auch hier geben alle Interviewpartner*innen geschlossen an, dass vor allem in Kontexten der akuten Kindeswohlgefährdung abgewogen werden muss, inwieweit genau partizipativ vorgegangen werden kann. Interviewpartner*in 1 und 5 geben in diesen Fällen klare Bedingungen vor, die nicht diskutabel sind. In diesem Rahmen solle es für die Klient*innen jedoch weiterhin möglich sein zu partizipieren. Interviewpartner*in 1 weist darüber hinaus darauf hin, dass es gerade in den schwierigen Fällen notwendig sei, dass Beteiligung stattfindet, um die Klient*innen für eine Zusammenarbeit zu gewinnen und die Hilfe gelingend umzusetzen.

13) Qualität und Kontrolle

Ein Aspekt, der im Verlauf der Veränderungen in sozialen Organisationen an Bedeutung zugenommen hat, zeigt sich in der Erfolgskontrolle beziehungsweise Wirkungsmessung. Während der Erfolg in Wirtschaftsunternehmen über marktbestimmte Größen wie dem Gewinn

oder dem Marktanteil gemessen wird, stehen soziale Organisationen vor der Herausforderung ihre Leistungen so zu quantifizieren, dass sie messbar und vergleichbar sind (Merchel, 2015, S. 84). Dies lässt sich auf bestimmte Eigenschaften der Sozialen Arbeit und mit ihr der sozialen Organisationen zurückführen. So lassen sich die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit als personenbezogene soziale Dienstleistungen beschreiben (Klatetzki, 2010, S. 7). Es bedeutet demnach, dass sich die Tätigkeiten der Sozialarbeitenden auf die Bedarfe und das Wohlergehen der Klient*innen beziehen, diese Leistungen staatlich unterstützt werden und für die Allgemeinheit dienen und sich auf einen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Auftrag berufen. Es handelt sich somit um eine nicht greifbare, immaterielle Dienstleistung wie beispielsweise die Beratung (AvenirSocial, 2015, S. 6). Gleichzeitig weist die Soziale Arbeit ein strukturelles Technologiedefizit auf, welches bereits in vorgängigen Kapiteln Erwähnung gefunden hat. Durch die Arbeit mit individuellen Menschen und damit verbundenen multidimensionalen Realitäten, bedeutet dies, dass kontinuierlich im Kontext einer Nicht-Vorhersagbarkeit von Reaktionen und sozialen Prozessen gearbeitet werden muss und häufig kein kausaler Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung hergestellt werden kann (Reichenbecher, 2017).

Aus diesen Gründen handelt es sich um ein hochkomplexes Thema in der Sozialen Arbeit allgemein. Vor allem im Bereich der Kinderschutzverfahren und der zuständigen Behörden ist es ein viel debattiertes und hochsensibles Thema, welches besonders durch die mediale Aufmerksamkeit zu Qualität und Fehlern im Kinderschutz stets präsent bleibt. Insbesondere der mediale Fokus auf die Fälle der misslungenen Kindeswohlsicherung führen immer wieder zu einem öffentlichen Hinterfragen der Qualität und Wirksamkeit des Kinderschutzes (Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 321). Grundlegend kann Beteiligung jedoch bereits als ein wichtiges Qualitätsmerkmal der fachlichen Sozialen Arbeit dargestellt werden (Keller et al., 2023, S. 140), was ebenfalls die Bedeutung des Themas für die Interviews dieser Masterthesis aufzeigt.

Die Bedeutung und Komplexität dieser Thematik spiegeln sich ebenfalls in den geführten Interviews wider. Die Ausführungen der Fachkräfte zeigten jedoch eindeutig, dass es sich hierbei um kein abgeschlossenes Thema handelt, sondern weiterhin viel Gesprächs- und Handlungsspielraum bietet. Dies zeigte sich bereits daran, dass die Gesamtheit der Interviewpartner*innen auf die Frage nach einer Sicherstellung und Messung der Umsetzung und Qualität von Partizipation in Kinderschutzverfahren mit einer gewissen Unsicherheit reagiert hat. Diese wurde in den meisten Fällen auf die eingangs beschriebene Schwierigkeit der Qualitätsmessung in der Sozialen Arbeit zurückgeführt. Die Antworten der Fachkräfte machten jedoch auch deutlich, dass es bisher an ausreichend Mitteln zur Kontrolle fehle. Interviewpartner*in 2 unterstreicht diese Tatsache mit der Aussage: „Und was mir nicht reicht, ist die Kontrolle darüber, also ich habe kein Instrument bisher, wo sich jemand hinsetzt und

sagt: Ja, aber da haben sie doch nicht eingehalten, dass die Familie für sich Lösungen entwickeln konnte. Es gibt also kein Korrektiv“ (Interviewpartner*in 2, 2023, Z. 127-130). Neben dem Bereich der Kontrolle hält Interviewpartner*in 3 auch die Qualitätsmessung für essentiell. Sie ist der Meinung, dass es nur durch eine Erfassung der Qualität der Arbeit möglich sei, Schritte in eine richtige Richtung zu gehen und die eigene Arbeit zu verbessern. Interviewpartner*in 5 halte die Qualitätsmessung und Kontrolle vor allem zum Schutz der Klient*innen als zwingend notwendig. Sie ist der Meinung, dass insbesondere in Kinderschutzverfahren eine zu große Willkür hinsichtlich der Arbeitsweisen der Fachkräfte vorherrsche, so dass es einer entsprechenden Kontrolle bedarf.

Trotz der Unsicherheit bezüglich der Herangehensweise an die Fragestellung und die Thematik konnten die Interviewpartner*innen auf wichtige Erfahrungen zurückgreifen und interessante Ansätze zur Qualitätsmessung und -sicherstellung äußern. Als einen entscheidenden Aspekt wurde in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines Fachwissens und hier insbesondere auf ein Rechts- und Datenschutzwissen verwiesen. Aufgrund der hohen Verantwortung und des damit verbundenen Risikos vor Fehlern in der Kinderschutzarbeit, sei es laut Interviewpartner*in 5 entscheidend, auf ein ausgeprägtes Rechtswissen zurückgreifen zu können, um weniger angstvoll und demnach mit einer größeren Sicherheit handeln zu können. Um dies zu unterstützen, führen die Fachkräfte ein weiteres Instrument an – den Bereich der Fortbildungen. Um Rechtssicherheit bei den Fachpersonen und damit auch Qualität in der Arbeit gewährleisten zu können, bedarf es nach der Interviewpartner*in 6 stetig Aktualisierungen. Diese könnten in Form von kurzen inhouse Fortbildungen stattfinden und in diesem Rahmen die neuesten gesetzlichen Veränderungen thematisieren und bearbeiten. Insbesondere vor dem Hintergrund der beschriebenen großen Veränderungen der Gesetzeslage sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz und der Generationenvielfalt an Mitarbeitenden erscheint dies schlüssig. Interviewpartner*in 5 weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie bereits die Erfahrung gemacht habe, dass es bei Unsicherheiten auf dem Rechtsgebiet nicht selten zu voreiligen Schlüssen und Entscheidungen komme, die die Qualität der Arbeit beeinflussen könnten. Interviewpartner*in 3 empfindet es zur Gewährleistung von Partizipation und Qualität zudem als notwendig, Fortbildungen zur Gesprächsführung und zu einem adäquaten Einbezug sowohl von Erwachsenen als auch Kindern anzubieten und zu nutzen. Gleichzeitig benötige es Schulungen, wie man die Inhalte, die in der Theorie erarbeitet wurden, angemessen in der Praxis umsetzen könne. Die Besucher*innen dieser Fortbildungen sollten sich laut der Interviewpartner*in 2 dann jedoch nicht nur auf die Mitarbeitenden der Behörden beschränken, sondern auch regelmäßig die weiteren relevanten Institutionen in Kinderschutzverfahren mit einschließen. Hierzu könnten Gerichte, Träger oder Beratungsstellen gehören. Dies würde zu

einer gesteigerten Kooperation der entscheidenden Beteiligten führen und könnte auf diese Weise die vorhandenen Möglichkeiten aller Kräfte im Sinne eines gelingenden Kinderschutzverfahrens potenzieren. In dem Zusammenhang sehen viele der interviewten Fachkräfte auch Supervisionen und Austauschsitzen als ein wichtiges Qualitätsmerkmal innerhalb des Teams. Diese könnten unter anderem dazu genutzt werden, spezifische Fälle gemeinsam zu bearbeiten, diese auch hinsichtlich partizipativer Arbeitsweisen zu überprüfen oder um Handlungsfragen zu thematisieren und Know-how weiterzugeben. Insgesamt trägt es darüber hinaus zu einer besseren Abstimmung unter den Fachkräften bei und ermöglicht ein einheitlicheres Arbeiten.

Einen weiteren Aspekt, der von einem Großteil der Interviewpartner*innen aufgeführt wird und bereits im theoretischen Teil dieser Arbeit beschrieben wurde, ist die Möglichkeit und Verankerung von Beschwerdestellen für die Klient*innen. Das theoretische Kapitel zum Jugendamt und ASD und der KESB hat bereits aufgezeigt, dass es sich hierbei keineswegs um ein abgeschlossenes Thema handelt, sondern sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz durch Gesetzesänderungen wie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz oder Forderungen nach einer nationalen Ombudsstelle, in der Entwicklung stehen. Ebenfalls weisen sowohl die deutschen als auch die schweizerischen Fachkräfte auf die Möglichkeit von Dienstaufsichtsbeschwerden hin, wenn es beispielsweise um die Arbeit eines konkreten Mitarbeitenden geht. Bei diesem Aspekt spielen aus Erfahrungen der Interviewpartner*innen 5 und 6 jedoch die Haltung der Leitungsebene und die Organisationskultur eine bedeutende Rolle. So wurden Dienstaufsichtsbeschwerden in der beruflichen Vergangenheit der Fachpersonen von Führungskräften als überwiegend irrelevant eingestuft und es wurde diesen nicht weiter nachgegangen. Somit wurde den Klient*innen in dieser Behörde eine Möglichkeit der Partizipation indirekt durch die Machtposition auf Leitungsebene verwehrt und weiter zur Förderung von Willkür beigetragen.

In diesem Kontext betont die Interviewpartner*in 3 jedoch die Bedeutung des Informierens durch die Fachkräfte. Es sei entscheidend die Klient*innen auf ihr Recht zur Beschwerde hinzuweisen und ihnen existierende Anlaufstellen zu nennen. Darüber hinaus verweist die Fachkraft bereits beim Erstgespräch auf die Möglichkeit der Nutzung einer Anwält*in oder der Beantragung von Akteneinsicht. Außerdem sei es laut den Fachpersonen entscheidend, dass neben Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Behörde auch externe Anlaufstellen existieren.

Die Erfahrungen der Fachkräfte zeigen im Weiteren die Bedeutung von Kontrolle durch beispielsweise übergeordnete Behörden wie dem Gemeindeamt oder dem Kantonsgericht. Hierbei sei insbesondere das Begründen und Vorweisen spezifischer Aspekte der Arbeit eine

entscheidender Qualitätsfaktor. So berichtet Interviewpartner*in 7 davon, dass das Gemeindeamt als Aufsichtsstelle der KESB in seiner früheren Tätigkeit, Weisungen zum Einsatz von Kindesanwäl*innen bei Fremdplatzierungen erteilt hat. Wurde dieser Weisung nicht nachgegangen, war es zwingend notwendig, die Entscheidung zu dokumentieren und begründen. Auch die Interviewpartner*in 2 weist auf eine Neuerung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hin, welche beinhaltet, dass die in den Kinderschutzverfahren erstellten Hilfepläne nun bei Gerichtsverfahren vorgelegt werden müssen und somit überprüft werden. Beides führe laut den Fachkräften dazu, dass sich vermehrt darüber Gedanken gemacht werde, wie man als Fachkraft in den Hilfeprozessen vorgehe und handele.

Ein letzter Aspekt, der sehr unterschiedliche Sichtweisen abgebildet hat und ein interessantes Diskussionsfeld für zukünftige Forschungen darstellen könnte, ist das Thema der Rückmeldungen durch die Klient*innen. Diese Möglichkeit zur Qualitätsmessung und Kontrolle wurde vermehrt von den interviewten Fachkräften genannt. Insbesondere bei den deutschen Fachkräften wurde dies als sinnvoll und notwendig angesehen. Interviewpartner*in 5 sehe es als eine weitere Möglichkeit für die Klient*innen angehört zu werden und auf anonyme Weise sowohl positive als auch negative Rückmeldungen zu geben. Die Fachkraft habe bereits Erfahrungen mit solchen Rückmeldeformen gemacht, indem Fragebögen erstellt wurden, die die Klient*innen anonym ausfüllen und daraufhin an die Behörde weiterleiten konnten. Diese Fragebögen wurden von den Fachkräften als sehr gewinnbringend empfunden, weil sie neben Rückmeldungen auch viele Fragen und Wünsche enthielten, die eine wichtige zusätzliche Perspektive für die zukünftige Arbeit ermöglichten. Interviewpartner*in 2 sieht die Möglichkeit von Fragebögen insbesondere vor dem Hintergrund als relevant, dass differenzierte Fragen gestellt werden können. So könnte allgemein danach gefragt werden, welche Aspekte als gelungen und misslungen erlebt wurden, jedoch auch spezifischere Fragen wie zum Beispiel, wie sich die Klient*in in den Räumlichkeiten gefühlt oder wie die Adressat*in sich im eigenen Geschlecht angenommen gefühlt habe.

Auch Interviewpartner*in 4 erklärte, dass es sich um eine Möglichkeit handele, die bereits in der KESB, in der sie die Leitungsfunktion innehat, des Öfteren zur Diskussion stand. Sie blicke jedoch auch mit einem kritischen Blick auf dieses Instrument, da sie sich zum einen die Frage nach den zeitlichen Ressourcen stelle und sich zum anderen frage, wie angreifbar und „klein“ man sich als Behörde mache, wenn man die Rückmeldungen direkt durch die Klient*innen einhole. Dies sehe sie insbesondere dann als zu hinterfragen an, wenn die KESB wie in manchen Kantonen als gerichtliche Behörde agiere.

Sollten die Behörden auf entsprechende Instrumente zur Qualitätssicherstellung zurückgreifen, müssten die Rückmeldungen jedoch stets vor dem Hintergrund eingeordnet werden, dass es sich bei den Kinderschutzverfahren um häufig hochemotionale Prozesse handelt, die ambivalente Gefühle auslösen können aus denen heraus ein entsprechendes Feedback seitens der Klient*innen formuliert werden kann.

14) Ausbildung

Als eine letzte Hauptkategorie soll das Thema der Ausbildung näher betrachtet werden. Diese nimmt auf dem Weg zur Fachkraft des ASD's oder der KESB einen entscheidenden Anteil ein und ist mindestens durch ein Bachelorstudium gekennzeichnet. Nachdem die Fachkräfte zunächst auf die Partizipation in der gegenwärtigen Praxis eingegangen sind, wurde ihnen abschließend die Frage gestellt, worauf in der Ausbildung angehender Sozialarbeitender vor dem Hintergrund ihrer bisherigen inhaltlichen Ausführungen ein verstärkter Fokus gelegt werden sollte, um auf eine partizipative Arbeit im Kinderschutz bestmöglich vorbereitet zu sein. Hier waren sich sowohl die Fachkräfte aus Deutschland als auch der Schweiz einig, dass es zunächst essentiell sei, das Thema des Kinderschutzes flächendeckend in das Ausbildungscurriculum zu integrieren. Fachpersonen aus beiden Ländern haben die Erfahrung gemacht, dass Inhalte zum Kinderschutz nicht in jedem Studiengang den notwendigen Raum einnehmen. Hierzu gehöre laut Interviewpartner*in 1 dann auch, dass sich mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch fachlichen Ansprüchen im Kinderschutz und der Sozialen Arbeit allgemein, wie die Partizipation oder der professionellen Haltung vertieft auseinandergesetzt werde. Dies sei notwendig, um das System adäquat mit professionellen Fachkräften auszustatten. Als Beispiel wie diese Umsetzung gelingen könnte, nennt sie das Bundesland Nordrhein-Westfalen, welches eine Kooperation zwischen ASD's und Hochschulen anstrebt, um Module zu entwickeln, die zu einer Sensibilisierung und Verankerung des Kinderschutzes in der Ausbildung führen sollen. Aufgrund der föderalistischen Organisation Deutschlands sind diese Bestrebungen bisher jedoch nur in vereinzelt Bundesländern vorzufinden. Neben der Etablierung des Kinderschutzes allgemein, äußern die Sozialarbeitenden darüber hinaus konkrete inhaltliche Veränderungen. Sowohl aus den Reihen der Schweiz als auch aus Deutschland wird explizit gefordert, dass es sinnvoll sei, konkrete Kinderschutzfälle zu besprechen und zu analysieren. Hierbei soll es jedoch nicht um „Best Practice“ Beispiele gehen, sondern um Fälle, die nicht gelungen sind. Die Fachpersonen halten es für notwendig, sich bereits in der Ausbildung mit den Grenzen und möglichen Fehlerquellen im Kinderschutz auseinanderzusetzen, um schon im Voraus eine Vorstellung davon zu bekommen, an welchen Stellen es schiefgehen kann und welche Gründe dafür verantwortlich sein könnten. Interviewpartner*in 2 ist der Überzeugung, dass

diese Art des Fallerlebens im besten Fall dazu führe, dass entsprechende Schnittstellen schon frühzeitig erkannt und verstanden werden und auf diese Weise einige Fehler in der späteren Praxis vermieden werden können. Ein weiterer wesentlicher Aspekt dieser Hauptkategorie stellt der Theorie-Praxis Bezug dar. Wie viele Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zeichnet sich die Arbeit im Kinderschutz durch eine hohe Komplexität aus. Interviewpartner*in 5 geht sogar so weit, dass sie die Arbeit im Jugendamt beziehungsweise ASD als „Königsdziplin“ (2023, Z. 1111) bezeichnet, bei der ein vollumfängliches Fachwissen verlangt werde. Aus diesem Grund sind sich alle Fachkräfte einig, dass es zwar ein fundiertes theoretisches Wissen benötige, welches sich durch die Ausbildung angeeignet werden soll, der Praxisbezug jedoch einen viel größeren Stellenwert in den Studiengängen einnehmen sollte. Die Interviewpartner*innen sind der Auffassung, dass sie die erlernten Inhalte in der Theorie erst durch die Erfahrungen in der Praxis tatsächlich verstanden haben und die notwendige Verknüpfung herstellen konnten. Sie sind der Meinung, dass man am Ende des Studiums ansonsten zwar einen theoretischen und methodischen Handwerkskoffer besitzen würde, jedoch nicht wisse, wie man diesen anzuwenden habe. Dass es für bestimmte Aspekte eine langjährige Berufserfahrung benötigt, ist unumstritten, dennoch gibt es auch während der Ausbildung oder im Anschluss Möglichkeiten sich der Praxis zu nähern. Dies könnte durch einen verstärkten Fokus auf die zuvor beschriebenen Fallsimulationen ermöglicht werden oder wie es bereits sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz der Fall ist, durch das Integrieren von Pflichtpraktika während des Studiums. Ebenfalls erscheinen Formen wie das zu Beginn erwähnte staatliche Anerkennungsjahr, welches in bestimmten deutschen Bundesländern etabliert ist, als sinnvolle Lösungen. Es gibt den Studiumsabsolvent*innen die Möglichkeit, das Arbeitsfeld zunächst ohne eine hohe Verantwortung kennenzulernen, von den Kolleg*innen zu lernen und sich über die eigene zukünftige Praxis Gedanken zu machen. Auch wenn es zunächst ein erhöhter Arbeitsaufwand für die erfahrenen Mitarbeitenden darstellt, kann die Institution letztlich auf gut vorbereitete junge Fachkräfte zählen und hat einen nachhaltigen Arbeitseinsatz gefördert. Schlussendlich sind sich die Interviewpartner*innen bei einem weiteren vernachlässigten Inhalt in der Ausbildung einig. Wie es bereits im Verlauf der Arbeit deutlich geworden ist, begegnen die Fachkräfte in Kinderschutzverfahren einer vielfältigen Klientel. Im Sinne einer partizipativen Grundhaltung, ist es notwendig, die Klient*innen *abzuholen* und die Interaktion entsprechend zu gestalten. Demnach sind die Fachkräfte der Auffassung, dass der Fokus in der Ausbildung explizit auf die Gesprächsführung gelegt werden sollte. Interviewpartner*in 3 ist der Meinung, dass im Bereich des Kinderschutzes generell deutlich mehr Gesprächsmethoden entwickelt werden müssen, aber vor allem das Gesprächstraining im Studium fokussiert werden sollte. Es müsse vor allem darum gehen, wie mit Kindern gesprochen werden kann und wie diese erreicht werden können. Gleichzeitig sei es aber auch wichtig zu erlernen, wie mit den Eltern ein Gespräch geführt werden kann,

welches im besten Fall eine Kooperation ermögliche, gleichzeitig aber auch darauf auslegt sei, in notwendigen Momenten einen klaren Standpunkt vertreten zu können.

6 Konkrete Beantwortung der Fragestellungen

6.1 Gelingensfaktoren für Partizipation in Kinderschutzverfahren

Der folgende Schritt lässt sich als Synthese der theoretischen Ausführungen und der zuvor dargelegten empirischen Ergebnisse verstehen, welche auf einer Gegenüberstellung zweier Länder beruhen. Gleichzeitig soll sich auf diese Weise konkret der ersten Fragestellung dieser Arbeit genähert werden. Anhand der vielfältigen Blickwinkel der interviewten Fachkräfte auf das Thema der Partizipation und der entsprechenden theoretischen Bezüge konnte ein Faktorenkatalog entwickelt werden, der entscheidende Grundlagen zum Gelingen von Partizipation in Kinderschutzverfahren beschreibt. Diese können als Handlungsanregungen für die Praxis verstanden werden und zeigen darüber hinaus Möglichkeiten zukünftiger Forschungsvorhaben auf.

1) Organisationale Rahmenbedingungen als Gelingensfaktor

Die vorliegende Arbeit zeigt ausdrücklich, dass es zur Umsetzung und Gestaltung von Partizipation in Kinderschutzverfahren mehr braucht als nur individuelle Anstrengungen und entsprechende Haltungen. Die Fachkräfte agieren aus ihren spezifischen Institutionen heraus, so dass es entsprechende strukturelle Voraussetzungen benötigt, die Partizipationsprozesse ermöglichen.

Einen entscheidenden Faktor spielt hierbei zunächst die Organisationskultur der Behörde. Damit die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Beteiligung der Klient*innen zur Verfügung gestellt werden, muss die Partizipation als integraler Bestandteil der Organisation angesehen und somit auf sämtlichen Ebenen verankert sein. Die Relevanz, die eine Institution der Partizipation beimisst, nimmt somit eine maßgebliche Rolle ein. In diesem Zusammenhang kann vor allem der betrieblichen Mitbestimmung eine große Bedeutung beigemessen werden. Wie es bereits in vorherigen Ausführungen deutlich geworden ist, besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem eigenen partizipativen Erleben der Fachkräfte innerhalb ihrer Organisation und dem Ausmaß an Partizipation, dass sie den Klient*innen in Hilfeprozessen ermöglichen. Häufig führt die erlebte Machtlosigkeit der Fachkräfte dazu, dass sie Schwierigkeiten haben, die Beteiligung ihrer Adressat*innen zuzulassen. Im Umkehrschluss fördert ein hohes Maß an Beteiligungsmöglichkeiten die Offenheit und das Verständnis der Fachkräfte, dies auch in den Kinderschutzverfahren umzusetzen (Pluto, 2007, S. 267). Partizipation innerhalb der eigenen Organisation kann jedoch noch viel weitergedacht werden,

als es die interviewten Fachkräfte in dieser Arbeit erleben. Neben den von den Interviewpartner*innen beschriebenen Austauschsitzen oder Arbeitsgruppen, sollte es darüber hinaus um die Beteiligung an grundlegenden Rahmenbedingungen der Organisation gehen. Hierzu könnte unter anderem das Recht gehören, in der Personalauswahl beteiligt zu werden oder bestimmte Arbeitsabläufe mitzugestalten.

Wie es bereits in der Ergebnisdarstellung deutlich geworden ist, handelt es sich bei einer dieser notwendigen Ressourcen zur Partizipationsumsetzung um den Faktor Zeit. Ein ausreichendes Zeitkontingent zu besitzen, ist auf vielen Ebenen essentiell, um die Hilfeprozesse partizipativ gestalten zu können. Es ist zum einen für die Umsetzung im direkten Kontakt notwendig, zum anderen benötigt es jedoch auch genügend Zeit, um partizipative Prozesse vorzubereiten, auszuarbeiten und reflektieren zu können. Bezieht man sich darüber hinaus auf den Aspekt der Arbeitsbeziehung, braucht es auch hier einen ausreichenden Zeitraum, um auf eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Klient*in hinwirken zu können. Hier kann erneut die Ebene der betrieblichen Mitbestimmung eingebracht werden. Entspricht es der Organisationskultur der Behörde, dass ihre Mitarbeitenden an grundlegenden Entscheidungen teilhaben dürfen, muss ihnen hierfür das notwendige Maß an zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig stehen die zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte in einem engen Zusammenhang mit ihrer konkreten Arbeitsbelastung. Sowohl in den deutschen Jugendämtern als auch in den schweizerischen KESB haben die Fachkräfte mit zu hohen Fallzahlen zu tun. Diese sind darüber hinaus im Vergleich zu den vorherigen Jahren noch weiter angestiegen. Dies führt dazu, dass für die einzelnen Familien zu wenig Zeit für die direkte Interaktion und damit der Ermöglichung von Partizipation und dem Aufbauen einer Vertrauensbeziehung eingeräumt werden kann.

Letztlich muss jedoch auch die Ebene der Politik betrachtet werden, um grundlegende Veränderungsprozesse anzustoßen. Die Soziale Arbeit handelt unter den von der (Sozial-)politik konstruierten Rahmenbedingungen. Diese wirken sich sowohl auf die Lebensbedingungen ihrer Klient*innen aus, als auch „auf die Arbeits- und Hilfebedingungen der Sozialen Arbeit“ (Rieger, 2013, S. 59). Obwohl die Profession somit eine Abhängigkeit von der Politik aufweist, verfügt sie dennoch über vielfältige Möglichkeiten diese zu beeinflussen. So ist es notwendig, dass sich die Soziale Arbeit vermehrt beteiligt und versucht, sich für ihre Profession und bessere Rahmenbedingungen einzusetzen. Trotz der Vielzahl an Beschäftigten in dem Arbeitsfeld, ist die Soziale Arbeit nur sehr wenig in Berufsverbänden oder Gewerkschaften wie dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) oder Avenir Social in der Schweiz organisiert. So waren in Deutschland im Jahr 2022 etwa 337.000

Menschen mit einem entsprechenden (Fach-)Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit tätig (Bundesagentur für Arbeit, 2023), wohingegen der DBSH im gleichen Jahr nur etwa 6000 Mitglieder verzeichnen konnte (DBSH, ohne Datum). Eine große Lobby zu bilden, die die tatsächliche Größe der Profession abbildet, kann helfen, um auf sozialarbeiterische Arbeitsbedingungen oder gesellschaftliche Strukturen aufmerksam zu machen, sie anzuklagen und zu verändern. Als Beispiel könnte in diesem Zusammenhang die politische Forderung nach einer Fallobergrenze für das Jugendamt und die KESB angeführt werden.

Ein Fokus auf die strukturellen Rahmenbedingungen der Organisation zu legen, ist somit eine der notwendigsten Grundlagen, um Partizipationsprozesse in Kinderschutzverfahren zu ermöglichen. Darüber hinaus kann es maßgeblich dazu beitragen, dass sich personelle Faktoren, wie Fluktuation, deutlich verbessern oder sich professionelle Haltungen positiv verändern.

2) Organisation und Führung als Gelingensfaktor

Resultierend aus dem Faktor der Rahmenbedingungen muss besonders der Leitungsebene eine entscheidende Rolle zum Gelingen von Partizipation beigemessen werden. Bereits in der Darstellung der Ergebnisse wurde deutlich, dass die Führungskraft maßgebend an der Ermöglichung, aber auch dem Verhindern von Partizipation beteiligt ist.

Grundsätzlich sollte die Haltung und das Handeln der Führungsperson an den professionellen Grundsätzen der Sozialen Arbeit ausgerichtet sein. Vor diesem Hintergrund kann die Leitung dann auf verschiedenen Ebenen die Partizipation in der eigenen Organisation fördern. Hierbei kann vor allem die Rolle der Führungskraft als Vorbildfunktion für die Mitarbeitenden wegweisend sein. Je nachdem wie partizipativ der Führungsstil der Leitung ausgelegt ist und was diese ihren Mitarbeitenden vorlebt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Fachkräfte Partizipation im Kontakt mit ihren Klient*innen ermöglichen. In ihrer Modellfunktion sollten die Führungskräfte dafür sorgen, dass die Fachpersonen ihre Praxis auf Basis der berufsethischen Grundlagen beziehungsweise des gegenwärtigen Professionsverständnisses der Sozialen Arbeit umsetzen können. Hierfür gilt es, die organisatorischen Rahmenbedingungen entsprechend festzulegen und sich für diese weiter einzusetzen. Da die Haltungen der Fachkräfte häufig tief verankert und nur schwer zu verändern sind, ist es die Aufgabe der Leitung, in entsprechenden Fällen zu motivieren und zu ermutigen, entsprechende partizipative Arbeitsweisen umzusetzen und auf diese Weise zu einer Veränderung der Haltung beizutragen. Hierfür stellt zum einen das Schaffen von angemessenen Rahmenbedingungen eine wichtige Grundlage dar, zum anderen aber auch eine Fehlerkultur, die den Fachkräften erlaubt, neue Wege einzuschlagen. Wie die Arbeit aufgezeigt hat, gehört zum Tätigkeitsbereich der Leitungskräfte auch das Sicherstellen der

finanziellen Ressourcen. Hier gilt es die richtigen Schwerpunkte in der Aushandlung mit den Geldgebenden zu setzen, um wichtige Grundlagen einer partizipativen Kinderschutzpraxis zu schaffen.

Neben den genannten Aspekten kommen der Leitungsebene dann auch entscheidende Aufgaben in der Qualitätssicherung und Kontrolle zu. Wie es durch die interviewten Fachkräfte erkenntlich geworden ist, kann als ein Aspekt der Qualitätssicherung auch die Möglichkeit von Fortbildungen verstanden werden. Auch hier liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte die notwendigen und gewünschten Fortbildungen zu initiieren, Partizipation auf diese Weise regelmäßig in den Vordergrund zu stellen und das Thema somit verstärkt in den Köpfen der Mitarbeitenden zu verankern. Außerdem gilt es, bereits vorhandene Instrumente, wie im Beispiel dieser Arbeit, die Dienstaufsichtsbeschwerden, auf die Sinnhaftigkeit zu überprüfen oder diese entsprechend ernst zu nehmen und in der eigenen Praxis zu verfolgen. Es ist bedeutend, darüber hinaus Wege zu finden, die auf angemessene und ausgewählte Weise das Handeln der Mitarbeitenden überprüfen und somit zur Partizipation anhalten.

Da es sich bei dem Themenfeld, wie durch Theorie und Empirie dieser Arbeit bestätigt, um einen sehr ausbaufähigen Bereich handelt, betrifft es vor allem auch die Führungsebene, im Austausch mit ihren Mitarbeitenden weitere Möglichkeiten der Qualitätssicherung zu erarbeiten und umzusetzen.

Schlussendlich sollte die Rolle der Führungskräfte ebenfalls bedeuten, sich auf politischer Ebene für die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Qualitätssicherung einzusetzen. Ein markantes Beispiel wäre in diesem Zusammenhang unter anderem auf eine Fallreduktion hinzuwirken, die die Qualität der Kinderschutzverfahren erheblich steigern könnte.

3) Qualitätsmessung und Kontrolle als Gelingensfaktor

Insbesondere der Bereich der Qualitätsmessung und Kontrolle bietet eine vielversprechende und notwendige Grundlage für Partizipationsprozesse in Kinderschutzverfahren. Gleichzeitig handelt es sich um ein Themenfeld, welches eine Vielzahl an Ausgestaltungsmöglichkeiten aufweist, die vor allem im Zusammenhang mit weiteren Forschungsvorhaben näher erforscht werden können. Es muss sich weiterhin mit der Frage beschäftigt werden, wie die Umsetzung von Partizipation allgemein kontrolliert, aber auch die Qualität dieser Partizipationsprozesse sichergestellt werden kann.

Wichtige Methoden könnten in diesem Zusammenhang Monitoringverfahren darstellen. Diese sind unter anderem bereits bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zentral.

Gemäß § 44 der UN-KRK unterzieht sich jedes der Vertragsstaaten einem Monitoringverfahren, welches überprüft, inwiefern die Länder, die Forderungen der Konvention in innerstaatliche Rechtswirklichkeit übertragen haben. Hierfür wird ein unabhängiges Expert*innengremium eingesetzt, welches die Staatenberichte zur Umsetzung der Kinderrechte überprüft, kritisiert und lobt (Grillitsch et al., 2023, S. 11). Ähnliche Formen der Kontrolle könnten auch auf Länder- und kantonaler Ebene sinnvoll sein. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass es besonders wirksam erscheint, Verfahren zu etablieren, die die Fachkräfte dazu auffordern, ihr Handeln zu begründen und vorzulegen. Dies ist zwar erneut mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, kann aber dazu führen, dass sich die Fachkräfte intensiv mit ihren Handlungsentscheidungen auseinandersetzen und Willkür in Kinderschutzverfahren verringert wird.

Neben gesetzlichen Grundlagen, die zur Qualitätssicherung beitragen können, erscheint auch die Entwicklung von Leitfäden zur Orientierung der Fachkräfte als wesentlich, um Partizipationsprozesse zu verankern. In der Schweiz nimmt die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) diesbezüglich bereits eine essentielle Rolle ein, indem sie unter anderem Empfehlungen und Merkblätter zu vielfältigen Themen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Verfügung stellen.

Ein offenes Feld in diesem Bereich stellt der Einbezug der Klient*innen in die Qualitätssicherung und Kontrolle dar. Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit diese in dem Prozess zu beteiligen, stellen sich Fragen der konkreten Umsetzung, so dass Klient*innen nicht überfordert werden und gleichzeitig ihre Anmerkungen Nutzen finden.

Auch Reinhart Wolff hebt die Bedeutung des Faktors der Qualitätssicherung für das Gelingen von Partizipation in Kinderschutzverfahren hervor, indem er die Implementierung einer dialogische Qualitätsentwicklung als entscheidend im Kinderschutz erachtet. Gemeint ist nicht nur das Verfassen von Handbüchern oder Konzepten, sondern vielmehr ein langfristiger, gemeinschaftlich gestalteter Untersuchungs- und Lernprozess. Derartige Qualitätsentwicklungsprojekte wurden bereits von 2014-2016 mit dem Jugendamt der Stadt Weimar und dem Jugendamt in Erlangen von 2014-2017 durchgeführt. Der Prozess beginnt damit, dass externe Organisationsentwickler*innen die Fachkräfte vor Ort besuchen und sich ein Bild von den Rahmenbedingungen, Herausforderungen und Fragen machen. Im gesamten Verlauf gibt es dann verschiedene Meilensteintreffen, in denen ein Austausch mit weiteren Fachkräften und Organisationen ermöglicht wird. Außerdem finden eine Vielzahl von mehrtägigen Qualitätsentwicklungswerkstätten statt, um die eigene Praxis weiterzuentwickeln. Hierzu werden ebenfalls Eltern und Kinder eingeladen, um den Prozess mitgestalten zu können und anstelle von Empfänger*innen entsprechender Dienstleistungen, Akteur*innen in

der Qualitätsentwicklung zu sein. Auch hier besteht die Möglichkeit, über die vorgesehenen Verfahren hinaus, Arbeitsgruppen zu bilden und spezifische Inhalte zu bearbeiten (Wolff, 2018, S. 10).

Die Ergebnisse der Prozesse boten dann die Möglichkeit, Leitlinien für eine demokratische Kinderschutzarbeit herauszuarbeiten. Als erster Orientierungspunkt wurde die Bedeutung einer dialogischen Handlungspraxis erfasst, die darauf ausgelegt ist, alle wichtigen Akteur*innen mit einzubeziehen und Möglichkeiten der Beteiligung bietet. Im Sinne der Achtung der Autonomie und dem Verständnis der Nutzer*innen als Expert*innen ihrer Lebenswelt geht es weiter darum, die Rechte und Pflichten sowie Freiheiten des Gegenübers wahrzunehmen und sicherzustellen. Im Hinblick auf den Aspekt des Machtverhältnisses, sollte es eine Aufgabe der Fachkräfte sein, ihre Autorität kritisch zu legitimieren und jegliche Informationen offenzulegen und zu teilen. Letztlich haben auch die Erfahrungen aus Weimar und Erlangen die Relevanz von Aushandlungsprozessen zwischen den Fachkräften und Nutzer*innen bewiesen, in denen die verschiedenen Vorstellungen offengelegt und diskutiert werden können und ein gemeinsamer Lernprozess entstehen kann (Wolff, 2018, S.10).

Diese Leitlinien können dann wiederum in entsprechenden Qualitätsstandards für die Arbeit im Kinderschutz konkretisiert werden. Hiervon sollen drei Aspekte exemplarisch hervorgehoben werden. Ein erster zu erwähnender Punkt kann in einer Hilfeausrichtung wiedergefunden werden, die sich auf *vielfältige Kontexte* wie Kinder und Jugendliche oder Familien und Eltern bezieht, um sich komplex aufzustellen und alle relevanten Akteur*innen mit einzubeziehen. Weiter wird eine *partnerschaftliche Haltung* und eine *dialogische Offenheit* formuliert, die sich beispielsweise in einem dialogischen Coaching oder einer dialogisch-systemischen Familienarbeit widerspiegelt. Zuletzt wird eine *kritische Praxisreflexion* und ein *organisationales Lernen* im gesamten Team, der Einrichtung und im Praxisfeld gefordert, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu ermöglichen und konkret Qualität im Handeln zu sichern (Wolff, 2018).

4) Haltung als Gelingensfaktor

Neben den organisatorischen Rahmenbedingungen kann vor allem die professionelle Haltung der Fachkräfte als der entscheidende Faktor für die Umsetzung und Gestaltung einer partizipativen Kinderschutzpraxis angesehen werden. Sie kann durch die Rahmenbedingungen bedingt werden und stellt die Grundlage des Handelns der Fachpersonen dar.

Eine auf Partizipation ausgelegte Haltung baut auf den Grundwerten der Sozialen Arbeit auf. Konkret bedeutet es, dass die Fachkräfte Respekt vor der Autonomie der Klient*innen haben

und in der Lage sein müssen, die Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit dieser anzuerkennen und zu fördern. Hierfür sollten die Fachkräfte die Fähigkeiten und Ressourcen der betroffenen Personen stärken, damit diese aktiv am Hilfeprozess teilnehmen können. Gleichzeitig erfordert eine derartige professionelle Haltung auch Empathie und Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen, Erfahrungen und Perspektiven der Klient*innen. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des Aufbaus einer vertrauensvollen und auf Integrität beruhenden Arbeitsbeziehung relevant.

Darüber hinaus beinhaltet die professionelle Haltung von Fachkräften auch viele persönliche Faktoren, die für das Gelingen von Partizipation förderlich oder hinderlich sein können. Hier braucht es somit vor allem Eigenschaften wie Mut, Offenheit und Neugierde, um sich für weniger klassische Lösungen zu öffnen und partizipative Methoden und Instrumente auszuprobieren. Denn neben der Angst vor einer Verantwortungsabgabe sehen viele Fachkräfte auch ihre eigene Fachlichkeit durch das Ermöglichen von Partizipation bedroht.

Vor allem vor dem omnipräsenten Faktor der Macht in Kindesschutzverfahren, nimmt die Haltung der Fachkräfte eine relevante Rolle ein. Sie ist entscheidend in der Frage, wie die Fachpersonen mit ihrer Machtposition umgehen und wie sich auf dieser Grundlage die Hilfeprozesse ausgestalten. Aufgrund der asymmetrischen Machtverhältnisse ist es für die Klient*innen entscheidend, ob ihnen mit einer wertschätzenden und anerkennenden Haltung gegenübergetreten wird, um sich auf die Hilfen einlassen zu können (Pluto, 2007, S. 135).

Letztlich sollte eine professionelle Haltung auch immer in einem engen Zusammenhang mit kontinuierlicher Selbstreflexion und der Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung stehen. Die Fachkräfte sollten dazu bereit sein, ihre eigenen Einstellungen und Annahmen zu hinterfragen, um ihre Partizipationspraxis zu verbessern und einen angemessenen Umgang mit ihrer Machtposition zu finden.

Insgesamt kann eine professionelle Haltung somit das notwendige Umfeld für eine gelingende Partizipation in Kindesschutzverfahren schaffen und dazu beitragen, die komplexen Gefühle und Ambivalenzen des Kindesschutzes zu verstehen und zu navigieren. Der Fokus sollte demnach darauf liegen, auf verschiedenen Wegen eine Haltung der Fachkräfte zu fördern, die auf Beteiligung ausgerichtet ist. Darüber hinaus gilt es Möglichkeiten zu schaffen, um die Haltung kontinuierlich zu überprüfen, zu hinterfragen und anzupassen.

5) Weiterbildung als Gelingensfaktor

Die Ergebnisse dieser Arbeit haben den Bedarf der Fachkräfte an Fortbildungen, Schulungen und Supervisionen als notwendigen Faktor für eine Partizipationspraxis deutlich aufgezeigt.

Fortbildungen mit dem Schwerpunkt der Partizipation können zunächst in Form reiner Wissensvermittlung die Gelegenheit bieten, Fachkräfte über die Bedeutung und die verschiedenen Aspekte der Partizipation zu informieren. Sie können geschult werden, wie sie ihre Klient*innen in die Hilfeprozesse einbeziehen und ihre Rechte achten können. Wie es sich auch von ausgewählten Interviewpartner*innen gewünscht wurde, können Fortbildungen den Fachkräften ermöglichen, auf dem aktuellsten Stand der rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Kindesschutzes und der Partizipation zu bleiben. Dies ist entscheidend, um sicherzustellen, dass ihre Praxis den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht und kann den Fachkräften darüber hinaus Sicherheit vermitteln.

Gleichzeitig zielen Fortbildungen darauf ab, dass die Fachkräfte die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln, die für die erfolgreiche Umsetzung von Partizipation erforderlich ist. Dies kann unter anderem die Verbesserung von Kommunikations- oder Konfliktlösungsfähigkeiten beinhalten. Hierzu ist es hilfreich, dass die Fachpersonen innerhalb der Fortbildungen verschiedene Methoden und Strategien zur Beteiligung der Klient*innen kennenlernen. Ein Fokus könnte hierbei vor allem auf dem Erlernen entsprechender Gesprächstechniken liegen.

Der Bereich der Supervisionen bietet darüber hinaus einen Raum für die Reflexion der eigenen Praxis. Durch regelmäßige Zusammentreffen können Fachkräfte ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Erfolge im Zusammenhang mit der Partizipation besprechen und ihr Selbstbewusstsein stärken. Gleichzeitig können diese auch die Bedeutung von Teamarbeit und Zusammenarbeit aufzeigen, um so eine kohärente und integrative Partizipation zu gewährleisten. Dies betrifft nicht nur die Zusammenarbeit innerhalb des Teams, sondern auch die Kooperation mit anderen Fachpersonen und Organisationen.

Letztlich sind in diesem Kontext jedoch, wie zuvor verdeutlicht, vor allem die Führungskräfte in der Verantwortung, Fortbildungen zu Themen der Partizipation zu initiieren und dem Bedarf hiernach einer besonderen Priorität beizumessen. Insgesamt können Fortbildungen und ähnliche Instrumente dann dazu beitragen, eine partizipative Kultur in den Behörden zu fördern.

6) Fachwissen als Gelingensfaktor

Aus dem zuvor angeführten Faktor für eine gelingende Partizipation lässt sich eine weitere entscheidende Grundlage ableiten. Die Notwendigkeit des Fachwissens, insbesondere des Rechtswissens der Fachkräfte. Dieses nimmt in vielfältiger Hinsicht eine essentielle Rolle ein.

Ein fundiertes Rechtswissen als Fachkraft der Sozialen Arbeit zu besitzen, erscheint vor allem in Kindesschutzverfahren als wesentlich. Aufgrund der weitreichenden und hoheitlichen Entscheidungen, die die Fachpersonen treffen und dem „Eindringen“ in die Privatsphäre der Familien, braucht es das Wissen um die Grundlagen, die ihr Handeln stützen und legitimieren. Wie es bereits im Verlauf der Arbeit deutlich geworden ist, bietet das Gesetz darüber hinaus sowohl auf internationaler als auch nationaler und lokaler Ebene eine Vielzahl an Bestimmungen, die die Partizipation in Kindesschutzverfahren regeln. Diese Gesetzestexte zu verinnerlichen, ist für die Fachkräfte zum einen notwendig, um rechtmäßig zu handeln und zum anderen, um einen Überblick über die verschiedenen rechtlichen Verfahren und Instrumente zur Partizipation zu erhalten. Es kann den Fachkräften darüber hinaus die entscheidende Sicherheit für ihr eigenes Handeln bieten, so dass sie sich nicht aus Angst vor einem zu hohen Risiko der Partizipation verschließen.

Das Rechtswissen hilft den Fachkräften jedoch nicht nur in Bezug auf ihre eigenen Rechte, sondern ermöglicht darüber hinaus die Kenntnis über die Rechte ihrer Klient*innen. Dies ist vor allem entscheidend, wenn es darum geht, die betroffenen Personen über Möglichkeiten der Beschwerde oder dem Einlegen von Rechtsmitteln zu informieren. Fachkräfte müssen wissen, wie sie diesen Prozess unterstützen und sicherstellen können, dass die Klient*innen Zugang zu Beschwerdeverfahren und Unterstützungsmöglichkeiten durch beispielsweise Anwält*innen oder Beratungsstellen haben.

Insgesamt ermöglicht ein fundiertes Rechtswissen den Fachkräften in Kindesschutzverfahren einen rechtlich informierten und gleichzeitig partizipativen Ansatz zu verfolgen. Dies bildet die Basis, um sicherzustellen, dass die Beteiligung der Klient*innen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und ihre Stimmen gehört und berücksichtigt werden.

7) Ausbildung als Gelingensfaktor

Auch wenn die interviewten Fachkräfte vermehrt auf die Bedeutung der Praxiserfahrung in Kindesschutzverfahren verwiesen haben, bei der zu einem Großteil die Berufspraxis gemeint ist, existieren bereits in der Ausbildung der Sozialarbeitenden Möglichkeiten, die den Weg zu einer partizipativen Kindesschutzpraxis ebnen können.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Kindesschutz um ein Thema handelt, welches sich in einer Vielzahl von Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit wiederfindet und insbesondere die Tätigkeit in Kindesschutzverfahren durch eine hohe Komplexität geprägt ist, sollte eine flächendeckende Verankerung in die Curricula der Hochschulen eine Voraussetzung darstellen. Darüber hinaus bietet auch die Integration von partizipativen Konzepten und Methoden eine erste notwendige Grundlage für die spätere berufliche Praxis.

Wie es auch die Interviewpartner*innen bestätigt haben, kann dem fallbasierten Lernen eine entscheidende Relevanz zugesprochen werden. Hierbei sollte es darum gehen, sowohl Best-Practice Fallbeispiele zu analysieren als auch Kindesschutzfälle, die nicht gelungen sind. Es erscheint weniger hilfreich, die Augen vor der komplexen Fallrealität in Kindesschutzverfahren zu verschließen und stattdessen den Fokus auf ein präventives Erkennen möglicher Grenzen und Fehlerquellen zu setzen. Auch wenn es sich um individuelle Fälle handelt, kann ein kontinuierliches Analysieren und Diskutieren die zukünftigen Fachkräfte sensibler und wachsamer für bestimmte Situationen werden lassen und ihnen darüber hinaus mehr Vertrauen in ihr eigenes Handeln bieten. Diese Fallanalysen eignen sich außerdem, um auf die Bedeutung von Partizipation aufmerksam zu machen und zu besprechen, inwiefern sie in den Beispielen umgesetzt werden kann. Fallbasiertes Lernen kann ebenfalls das Umsetzen von Simulationen und Rollenspielen beinhalten, die den Studierenden die Möglichkeit bietet, in realitätsnahe Szenarien versetzt zu werden und ihre Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung von partizipativen Hilfeprozessen zu verbessern. Außerdem ermöglicht es auf diese Weise Methoden und Ansätze der Gesprächsführung anzuwenden und zu erproben. Trotz der Notwendigkeit der genannten curricularen Anpassungen, stellt die tatsächliche Praxiserfahrung das wohl wirksamste Vorgehen dar. Diese kann durch das Implementieren von Praxissemestern oder Hospitationen realisiert werden. Auch Vorpraktika oder das beschriebene staatliche Anerkennungsjahr stellen hilfreiche Möglichkeiten dar, um sich auf den Berufsalltag vorzubereiten und das theoretische Wissen auf die Praxis zu übertragen. Hierfür erscheint es als notwendig, als Hochschule Kooperationen mit relevanten Institutionen und Behörden einzugehen. Gleichzeitig könnte auf diese Weise die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Disziplinen gefördert werden, die einen großen Bestandteil der späteren Tätigkeit in Kindesschutzverfahren ausmacht.

Wie es bereits vorgängig deutlich geworden ist, kann auch dem Rechtswissen der Fachkräfte eine hohe Relevanz zum Gelingen von Partizipation beigemessen werden. Hierfür bietet das Studium einen wichtigen Ort, um die Grundlagen für ein fundiertes Rechtswissen durch entsprechende Module und Übungen zu schaffen. Neben den notwendigen Gesetzen für Kindesschutzverfahren, gilt es die Studierenden auf die verschiedenen Partizipation beinhaltenden Rechtsgrundlagen aufmerksam zu machen, um einen Rahmen für die spätere Arbeit zu bieten.

Letztlich sollte das Studium darauf ausgelegt sein, Reflexion und Austausch anzuregen und genügend Möglichkeiten für diese zu schaffen. Dies kann hilfreich sein, um eine eigene Haltung zu entwickeln, sich nach den Grundwerten der Sozialen Arbeit auszurichten oder die eigene und fremde Praxis zu überprüfen.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Ausbildung zukünftiger Sozialarbeitender insbesondere einen verstärkten Fokus auf den praxisnahen Bezug legen sollte. Dieser kann auf verschiedenen Ebenen hergestellt werden und den Zugang zu der Tätigkeit in Kinderschutzverfahren erleichtern, die Studierenden auf diese vorbereiten und somit zu einer Qualitätssicherung beitragen.

8) Methodischer Hintergrund als Gelingensfaktor

Sowohl in der Ergebnisdarstellung als auch anhand verschiedener Aspekte der Gelingensfaktoren ist der Fokus immer wieder auf die Gesprächsführung in den Hilfeprozessen und die damit verbundenen Methoden gerückt. Diese haben sowohl für die Fachkräfte eine zentrale Bedeutung als auch erhebliche Konsequenzen auf den Verlauf der Hilfeprozesse für die Klient*innen.

Hierbei spielen insbesondere zwei Aspekte eine entscheidende Rolle. Dies zeigt sich zum einen in der generellen Relevanz des Informierens und der transparenten Kommunikation in Kinderschutzverfahren und zum anderen darin, wie dies ausgestaltet sein kann und die Klient*innen, vor allem die Kinder und Jugendlichen, adäquat erreicht werden können.

Damit sich die Adressat*innen aktiv am Hilfeprozess beteiligen können und in die Lage versetzt werden, eigene Ziele zu entwickeln und zu formulieren, benötigt es eine umfangreiche Aufklärung und eine entsprechend ausgeprägtes Verständnis der Zusammenhänge des Verfahrens. Erst durch vorhandene Transparenz, die die Hilfe- und Interaktionsstrukturen verstehbar machen und Klarheit über nachfolgende Schritte geben, werden die Partizipationsrechte und -möglichkeiten für die Klient*innen glaubwürdig und erscheinen sinnvoll. Um sicherzustellen, dass die Klient*innen aufgrund der Komplexität der Hilfeprozesse nicht überfordert werden und sie zu einer Beteiligung zu befähigen, ist es notwendig, sie schrittweise und wiederholt über den aktuellen Stand, die folgende Vorgehensweise und die Gründe hierfür zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen. Neben der Tatsache, dass diese Schritte eine entscheidende Grundlage für Partizipation darstellen, kann es zu einem Vertrauensaufbau zwischen den Fachkräften und den Klient*innen beitragen und so den Hilfeprozess positiv beeinflussen. Um als Fachperson auf diese Weise vorgehen zu können, müssen sie selbst zunächst ausreichend über die Rechte der Adressat*innen und Partizipationsmöglichkeiten sowie Voraussetzungen informiert sein. Dies schließt wiederum an vielen der zuvor aufgeführten Gelingensfaktoren an, wie das Rechtswissen oder notwendige Fortbildungen.

Nachdem die Bedeutung von Information und Transparenz deutlich geworden ist, stehen die Fachkräfte häufig vor der Herausforderung, wie diese Informationen konkret vermittelt werden

können, um die Klient*innen „abzuholen“. In diesem Kontext haben die Interviewpartner*innen deutlich darauf hingewiesen, dass es ihnen hierfür an ausreichend Methoden und Instrumenten fehle, vor allem um die Kinder angemessen zu erreichen.

Aus Interviews und Studien geht vor allem hervor, dass die Sprache der Fachkräfte eine entscheidende Rolle für die Klient*innen im Erleben der Hilfeprozesse spielt. Förderlich für die Beteiligung wirkt es sich somit aus, wenn die Fachpersonen sensibel auf die Sprachgewohnheiten der Adressat*innen reagieren und sich diesen in Informations- und Beratungskontexten nähern. Hierfür müsse sich den kognitiven, emotionalen und kulturellen Voraussetzungen der betroffenen Personen angepasst werden. Dies könne unter anderem durch das Einsetzen von Sprachmittler*innen umgesetzt werden, benötigt jedoch auch auf Seiten der Fachkräfte vielfältige Fähigkeiten und Kenntnisse. Hilfreich können daher beispielsweise Fortbildungen zum Thema der leichten Sprache oder kultureller Sensibilität sein oder Schulungen, die den Fachpersonen bestimmte Methoden und Instrumente näherbringen, wie das Einsetzen von spielerischen Mitteln, um auch Kinder und Jugendliche zu erreichen.

Neben dem mündlichen Informieren, können auch schriftlichen Dokumenten wie Broschüren oder Faltblättern eine entscheidende Bedeutung zur Gewährleistung von Partizipation beigemessen werden. Sie bieten die Möglichkeit in verständlicher oder auch in vielfältigen Sprachen und anschaulicher Aufmachung unter anderem über die Rechte, Abläufe und Zuständigkeiten in Kinderschutzverfahren zu informieren. Auch auf diese Weise wird somit zum Verständnis beigetragen und die Transparenz gesichert, was für die Wahrnehmung von Partizipationsmöglichkeiten unabdingbar erscheint.

9) Notwendigkeit eines veränderten Systems?

Trotz der beschriebenen Faktoren, die zum Gelingen von Partizipation in Kinderschutzverfahren beitragen und deren Notwendigkeit nicht zu bestreiten ist, stellt sich die Autorin die Frage, inwiefern es überhaupt möglich ist, dem Anspruch echter Partizipation im Sinne eines Teilens der Entscheidungsmacht im gegenwärtig bestehenden System beider Länder gerecht zu werden. Zwar gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, mit denen man den bestehenden Herausforderungen begegnen kann, dennoch ist es auffällig, wie häufig eine partizipative Arbeitsweise von den interviewten Fachkräften mit Mut oder einer offenen Haltung verbunden wird. Dies zeigt sich vor allem auch im Hinblick auf die Beteiligung der Kinder, bei denen trotz klarer Hinweise der Vereinten Nationen stets Argumente für einen späteren Einbezug gefunden werden. Es scheint, als würden die gegenwärtigen Rahmenbedingungen und Ausbildungen es nicht ermöglichen, dass Partizipation als selbstverständliche Denkweise und Handlungsmaxime bei den Fachkräften verankert ist.

Eine Möglichkeit sich in diese Richtung zu bewegen, sieht die Autorin in dem *Signs of Safety Ansatz*. Dieser soll im Folgenden skizziert werden. Hierbei handelt es sich um ein international anerkanntes Konzept der Sozialen Arbeit im Kinderschutz, welches in Deutschland bisher nur wenig bis keine Anwendung gefunden hat. Es findet seinen Ursprung in Australien, wo es in den 1990er Jahren von Steve Edwards und Andrew Tunnel in Zusammenarbeit mit über 150 Sozialarbeitenden im Kinderschutz entwickelt wurde und heute in vielen Ländern wie Großbritannien oder Schweden erfolgreich umgesetzt wird (Godehardt-Bestmann, 2022). Der Ansatz reagiert auf ein relevantes Spannungsfeld im Kinderschutz – der Hilfe und Kontrolle. Konkreter ermöglicht es den Fachkräften die Überprüfung und Sicherstellung des Kindeswohls zu gewährleisten und gleichzeitig einen Hilfeprozess zu gestalten, der die Klient*innen beteiligt und ihnen mit einer ressourcenorientierten und anerkennenden Haltung gegenübertritt (Roessler, 2012, S. 37). „Im Signs of Safety Ansatz verbindet die Sozialarbeiterin/ der Sozialarbeiter Kooperation und Kontrolle“ (Roessler, 2012, S. 37).

Ein essentieller Baustein des Ansatzes kann im *Mapping* beschrieben werden, welches dazu dient, spezifische Falllandkarten zu erstellen. Hierbei wird zunächst ein *Gefährdungsstatement* verfasst, welches vergangene Vorfälle in Bezug auf das Kindeswohl beinhaltet. Diese werden jedoch als Sorgen von Seiten der Fachkräfte formuliert. Diese Art der Wortwahl kann bereits einen bedeutenden Unterschied für eine Kooperationsbereitschaft ausmachen, da sie die Klient*innen weniger in eine Position der Schuld und Scham bringt. In einem *Kompetenzstatement* werden dann in einem gemeinsamen Prozess die Ressourcen und Stärken der Kinder und Familien formuliert, die dabei helfen das Kindeswohl sicherzustellen. Entscheidend ist auch hierbei erneut die Sprache. Die Statements sollen so formuliert werden, dass die Klient*innen diese verstehen und für die weiteren Schritte und Zielformulierungen nutzen können. Im weiteren Mappingprozess werden dann sowohl auf Seiten der Klient*innen, Vorstellungen ihrer erwünschten Zukunft erarbeitet als auch auf Seiten der Fachkräfte. Letztere formulieren ihre Zielvorstellungen so, dass sie konkrete Handlungen definieren, die sie beobachten müssen, um die Hilfe beenden zu können. Wie es auch in dieser Arbeit vermehrt beschrieben wurde, geht es also darum, einen nachhaltigen Hilfeprozess zu gestalten, der die Arbeit der Fachkräfte letztlich „überflüssig“ macht. Zuletzt werden dann die nächsten konkreten Schritte erarbeitet, um die Umsetzung der Ziele auf beiden Seiten zu ermöglichen. Insbesondere um den Zugang zu den Kindern zu erleichtern, wurden im Signs of Safety Ansatz eigene Methoden entwickelt, die für die Gespräche genutzt werden können. Hierzu zählt zum Beispiel die „Drei-Häuser“-Methode, der auf visualisierende Weise durch das Haus der Sorgen, das Haus der guten Dinge und das Haus der Träume und Wünsche die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen erleichtern kann (Roessler, 2012, S. 38).

Essentiell in diesem Konzept ist darüber hinaus der enge kollegiale und transparente Austausch im Team, welcher durch die einzelnen Verfahrenselemente hervorgerufen wird (Godehardt-Bestmann, 2022). Es benötigt darüber hinaus eine konstruktive Fehlerkultur, die es ermöglicht, sich mit Fällen kritisch auseinanderzusetzen und aus Fehlern zu lernen (Roessler, 2012, S. 40). So kann der Ansatz demnach in einem starken Zusammenhang mit der Initiierung von Veränderungen der Organisationsentwicklung und Steuerung der jeweiligen Behörde stehen (Godehardt-Bestmann, 2022).

Abschließend stellt sich die Autorin jedoch auch die Frage, inwiefern die föderalistische Struktur beider Länder hilfreich für die Ausgestaltung partizipativer Kindesschutzverfahren ist. Am Beispiel des Kindesschutzes könnte man grundlegend über die Vor- und Nachteile des Föderalismus diskutieren, in dem Rahmen dieser Arbeit erscheint es jedoch vor allem sinnvoll, auf die Notwendigkeit einer nationalen Gesetzgebung im Kindesschutz hinzuweisen. Die Ergebnisse der Arbeit haben vermehrt die Schwierigkeiten dieser Heterogenität für die Arbeit in den Kindesschutzverfahren allgemein, aber auch für die Partizipationsbedingungen aufgezeigt. Eine nationale gesetzliche Grundlage, die sich an alle Bundesländer und Kantone gleichermaßen richtet, würde die Verfahrensabläufe und Prozessgestaltungen vereinheitlichen und ähnliche Bedingungen für die Arbeit in Kindesschutzverfahren ermöglichen.

6.2 Unterschiede in den behördlichen Kindesschutzpraxen Deutschlands und der Schweiz

Nachdem die vielfältigen Unterschiede in den Kindesschutzpraxen beider Länder bereits an mehreren Stellen der Theorie und Empirie dieser Arbeit deutlich geworden sind, soll sich in diesem Kapitel zusammenfassend der zweiten Fragestellung der Masterthesis genähert und Rückschlüsse auf die Hintergründe dieser Unterschiede gezogen werden.

Zunächst zeigt sich anhand der aufgeführten Tätigkeitsbereiche des ASD's und der KESB eindrücklich, dass die deutsche Behörde im Vergleich einen deutlich vielfältigeren Aufgabenkatalog besitzt. Während es bei der KESB im zivilrechtlichen Kindesschutz überwiegend um die „Vermeidung sowie Behebung von Gefährdungen“ (Hauri & Zingaro, 2013, S. 18) geht, ist das Arbeitsfeld des ASD's wesentlich breiter ausgestaltet und fokussiert vor allem die Förderung und Entwicklung der Klient*innen (Schatzschneider, 2022, S. 233). Somit agiert der ASD im Gegensatz zur KESB in beiden Handlungslogiken, der natürlich sozialisierenden als auch in der Bereitstellung von Schutz und Recht (Haller, 2022, S. 27). Diese Tatsache wird durch kritische Stimmen vieler schweizerischer Sozialdienste unterstützt.

Diese betonen, dass ein Großteil der Ressourcen in der Schweiz in den Schutz und die Kontrolle, im Sinne der Abklärungsaufgaben fließen würde und somit andere entscheidende Aufgabenfelder an Bedeutung verlieren (Ecoplan & HES-SO, 2015, S. 37). Aufgrund der unterschiedlichen Fokussierung innerhalb der Richtung der Aufgabenbereiche, könnte die Vermutung aufgestellt werden, ob diese Tatsache nicht wiederum Auswirkungen auf die Haltungen der Fachkräfte und ihre entsprechende Kinderschutzpraxis haben könnte. Liegt der Fokus eher auf der Ausübung von Schutz und Kontrolle könnte es unbewusst in einer defensiveren Haltung resultieren, wohingegen ein Aufgabenfeld, welches einen Gestaltungsauftrag besitzt zu einer offeneren und flexibleren Haltung führen könnte.

Dieser Hintergrund spiegelt sich ebenfalls in den Verfügungsmöglichkeiten der Behörden wider. Handelt es sich beim deutschen Jugendamt vorrangig um eine *Leistungsbehörde*, kann die KESB als *Eingriffsbehörde* beschrieben werden. Anders als in Deutschland besitzt die KESB demnach die Verfügungsgewalt, um die endgültigen Entscheidungen beispielsweise über eine Kindeswohlgefährdung oder der Herausnahme eines Kindes zu treffen. Darüber hinaus obliegt es der Schweizer Behörde die existierenden Kinderschutzmaßnahmen zu nutzen und anzuordnen. Das Jugendamt ist hingegen deutlich eingeschränkter in seiner Entscheidungsgewalt. So ist die Behörde letztlich stets auf das Familiengericht angewiesen, welches die Entscheidungen vollzieht. Die Behörde allein kann lediglich Maßnahmen gewähren und anregen und Entscheidungen treffen, die nur eine vorläufige Wirkung haben bis eine familiengerichtliche Entscheidung erwirkt wurde.

Die unterschiedlichen Handlungslogiken der beiden Behörden können darüber hinaus weitere Implikationen auf die Kinderschutzpraxis einnehmen. Handelt der ASD vor dem Hintergrund einer natürlich sozialisierenden Logik, ist dies durch einen lebensweltlichen Bezug zu den Kindern und Familien geprägt. Dies findet man in der KESB durch die zuvorderst beschriebenen Hintergründe nicht direkt vor. Es scheint generell, als würde der Aufbau der deutschen Kinderschutzverfahren eine größere Möglichkeit bieten, in der Interaktion mit den Klient*innen zu stehen und eine Arbeitsbeziehung aufzubauen. Diese Tatsache wird weiter verstärkt, wenn die KESB die Abklärung an eine externe Institution abgibt und somit auch durch diesen Aufgabenbereich kein Kontakt mit den Klient*innen entsteht. In diesen Fällen wirkt die Anhörung wie der einzige Ort, an dem ein Austausch und somit Partizipationsprozesse stattfinden können. Handelt es sich außerdem um eine KESB, die als Gericht agiert, kann sich in diesem Zusammenhang ebenfalls die Frage gestellt werden, inwiefern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als gerichtsähnliche Instanz überhaupt lebensweltlich und somit nah an den Klient*innen handeln kann? Auch die Intapart Studie bestätigt diese These, indem sie Erfahrungen der interviewten Kinder und Jugendlichen

aufzeigt, die in den Kinderschutungsverfahren der KESB nur wenig Raum für persönliche Begegnungen sehen (Cottier & Müller, 2023).

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zeigt sich in der Zusammensetzung der einzelnen Behörden. Während die KESB einer stark interdisziplinären Organisation folgt, setzt sich der ASD und das gesamte Jugendamt ausschließlich aus Sozialarbeitenden oder Sozialpädagog*innen zusammen. Diese müssen zwar ebenfalls über ein vertieftes Wissen bestimmter Bezugsdisziplinen verfügen wie der Psychologie oder dem Recht, jedoch liegt keine konkrete Ausbildung in dem spezifischen Fachgebiet vor. Für die spezifische Kinderschutzpraxis könnte dies bedeuten, dass die Hilfeprozesse in der Schweiz effektiver als in deutschen ASD's ablaufen und passender auf die Belange der Klient*innen reagiert werden kann, da ein größerer und gesicherterer Wissenspool zur Verfügung steht, auf den sich zurückgreifen lässt.

Ein Aspekt, der vielfach in dieser Arbeit Erwähnung gefunden hat, sind die föderalistischen Strukturen beider Länder. Dieser hat sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz auf vielfältige Weise Auswirkungen auf die Kinderschutzpraxis der Länder. Unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Zuständigkeiten oder Unterschiede in den Ressourcen oder den Kooperationsbemühungen führen dann zu einer Ausgestaltungsvielfalt an Kinderschutungsverfahren in den einzelnen Kantonen oder Bundesländern. Aufgrund der deutlich geringeren Größe der Schweiz wirkt der Föderalismus hier deutlich präsenter als in der deutschen Praxis, so dass sowohl die Autorin als auch die interviewten Fachkräfte die Notwendigkeit in einer Vereinheitlichung der relevanten gesetzlichen Grundlagen beispielsweise in einem nationalen Recht für die Kinderschutungsverfahren sehen.

Dass Deutschland auf eine erheblich längere Professionalisierung der behördlichen Kinderschutzpraxis zurückblicken kann, stellt einen weiteren wesentlichen Unterschied der beiden Länder dar. Während die ersten Jugendämter etwa seit dem Jahr 1920 existieren (Müller, 2020, S. 24), besteht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in dieser Form erst seit dem Jahr 2013. Zwar haben beide Länder grundsätzlich einen Wandel von einer verstärkt paternalistischen und autoritären Kinderschutzpraxis hin zu einer beteiligungsorientierteren Gegenwart vollzogen, dennoch war es dem deutschen Jugendamt durch das jahrzehntelange Bestehen eher möglich bereits professionelle Strukturen zu etablieren. Dass sich auch Deutschland in einem stetigen Wandel hin zu partizipativeren Kinderschutungsverfahren befindet, zeigen die gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre wie die SGB VIII Reform zum Kindes- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die lange Tradition der Behörde scheint den Fachkräften dennoch mehr Möglichkeiten zu geben, sich auf diese Gesetze zu konzentrieren

und die Praxis dementsprechend auszurichten. Wie es auch die interviewten Fachpersonen aus der Schweiz anmerkten, lag der Fokus bei der KESB zunächst lange darauf, sich mit den neuen Strukturen und Aufgaben vertraut zu machen und sich innerhalb dieser Rahmenbedingungen zu orientieren, so dass Aspekte wie die Partizipation nicht vielmehr als eine abzuhakende Pflicht waren. Man könnte von einer Findungsphase sprechen, die die KESB im Gegensatz zum Jugendamt und ASD erst vor nicht allzu langer Zeit durchlaufen musste.

Letztlich weist jedoch vor allem die rechtliche Ebene beider Länder erhebliche Unterschiede für die Kinderschutzverfahren des ASD's und der KESB auf. Während in Deutschland ein spezifisch definiertes Recht für alle Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe existiert, weist die Schweiz kein eigenes Gesetz auf, das die Gesamtheit der Kinder- und Jugendhilfe regelt. Anders als in Deutschland trägt die KESB sowohl für den Kindes- als auch für den Erwachsenenschutz die Verantwortung. So sind die Gesetzesvorschriften grundlegend für die Erwachsenenschutzverfahren ausgelegt. Dennoch besagt der Art. 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches bezüglich der Kinderschutzverfahren, dass „Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar. Dies muss eine große Herausforderung für die Praxis der Fachkräfte darstellen, da die Verfahren der Kinder und Erwachsenen nicht einfach übertragbar sind und sich auf vielfältige Weise unterscheiden können. Dies zeigt sich unter anderem in der Komplexität des Verfahrens. Stehen im Erwachsenenschutz hauptsächlich die betroffene Person und die eingreifende Behörde im Vordergrund, liegt in Kinderschutzverfahren ein Dreiecksverhältnis zwischen Kind-Eltern-Staat vor, innerhalb dessen die Hilfeprozesse stattfinden. Insbesondere im Kontext zwischen Eltern- und Kinderrechten zu navigieren, kann eine anspruchsvolle Aufgabe darstellen, die sich häufig erst unter Einbezug des Personen- und Familienrechts lösen lässt (Cottier & Steck, 2012, S. 990).

Insgesamt zeigt der Vergleich, dass die beiden Länder unterschiedliche Ansätze in der Kinderschutzpraxis verfolgen, beeinflusst durch ihre jeweiligen gesetzlichen, organisatorischen und kulturellen Kontexte. Diese Perspektive kann für die Fachkräfte der behördlichen Kinderschutzpraxis nun dazu dienen, bewährte Praktiken auszutauschen und voneinander zu lernen, insbesondere in Bezug auf die Integration von Partizipation und die Optimierung von Hilfeprozessen.

7 Fazit und Ausblick

Zusammenfassend zeigen sowohl die theoretischen als auch empirischen Inhalte dieser Arbeit, dass es sich bei dem Thema der Partizipation in Kinderschutzverfahren um einen hochkomplexen Gegenstand handelt, welcher sich häufig zwischen Anspruch und Wirklichkeit bewegt. Um diese Spannungsfelder abbilden zu können, sollen sie abschließend noch einmal in einer Gegenüberstellung zusammengefasst werden.

So ist das Recht auf Partizipation in Kinderschutzverfahren in vielfältigen gesetzlichen Grundlagen verankert. Hierzu zählen im internationalen Kontext unter anderem die UN-Kinderrechtskonvention, das Zivilgesetzbuch in der Schweiz oder das Achte Sozialgesetzbuch in Deutschland. Anhand dieser Gesetzesverankerungen und -revisionen wird gleichzeitig der Paradigmenwechsel deutlich, der die Möglichkeit einer professionellen und partizipativen Kinderschutzpraxis geebnet hat. Darüber hinaus kann es in beiden Ländern als demokratisches Grundprinzip angesehen werden, die Kinderschutzverfahren partizipativ auszugestalten. Betrachtet man konkret die Soziale Arbeit, wurde deutlich, dass die Partizipation als Handlungsmaxime klar dem Selbstverständnis der Profession zugeordnet werden kann, was sich konkret in den berufsethischen Grundsätzen wiederfinden lässt, die die Beteiligung und Förderung der Selbstbestimmung der Klient*innen fokussieren. Außerdem zeigt sich die Relevanz der Partizipation auf vielfältigen Ebenen. Partizipation kann als entscheidender Wirkfaktor für das Gelingen und die Nachhaltigkeit von Kinderschutzverfahren beschrieben werden. Ein auf Beteiligung ausgelegter Hilfeprozess steigert die Passgenauigkeit der Hilfen und fördert die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen, was wiederum mögliche Widerstände abbaut und eine Kooperation aller Beteiligten ermöglicht. Darüber hinaus kann Partizipation als essentieller Schutzfaktor im Zusammenhang mit Selbstwirksamkeits- und Autonomieerfahrungen der Klient*innen angesehen werden, die wiederum weitreichende Auswirkungen auf die Resilienz und Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen haben können.

Auf der anderen Seite muss die Partizipation in Kinderschutzverfahren immer vor dem Hintergrund der Erfüllung des staatlichen Wächteramts des ASD's und der KESB angesehen werden. Somit befinden sich die Behörden kontinuierlich in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und sind dazu verpflichtet ihrem kontrollierenden Auftrag nachzukommen, sofern die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder dazu bereit sind, das Wohl ihres Kindes sicherzustellen. Aus diesen Gründen findet die Partizipation in Kinderschutzverfahren nicht selten in einem Zwangskontext statt, der die Bedingungen für ein partizipatives Handeln erschwert und Fachpersonen vor Herausforderungen stellen kann. Insbesondere im Kontext

von Loyalitätskonflikten kann die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Klient*innen allgemein Überforderungen oder Zusatzbelastungen auslösen. Daher ist es entscheidend, wie die Fachpersonen die Verfahren konkret gestalten und auf welche Weise sie den Partizipationsprozess begleiten. Ein weiterer Aspekt zeigt sich in der Tatsache, dass es sich bei der Partizipation um ein sehr unscharfes Konzept handelt, welches vielfältige Definitionsmöglichkeiten aufweist. Dies führt dazu, dass die Ausgestaltung häufig sehr individuell geschieht, was je nach Haltung der Fachkraft eine stärkere oder weniger starke partizipative Fokussierung bedeutet. Hier werden dann auch die persönlichen Faktoren der Fachkräfte relevant. Aufgrund der hohen Verantwortungsübernahme bezüglich der Entscheidungen im Kinderschutz und des vorhandenen Drucks vor allem auf öffentlicher Seite, reagieren viele Fachkräfte weniger offen darauf, die Klient*innen partizipieren zu lassen. Sie haben Angst davor auf diese Weise die Kontrolle über die Verfahren abzugeben und befürchten gravierende Fehler. Gleichzeitig fühlen sich viele Fachpersonen in ihrer Fachlichkeit bedroht, da sie das Gefühl haben, durch eine Beteiligung würde ihr Wissensvorsprung verloren gehen, der sie zuvor von ihren Klient*innen unterschieden hat. Letztlich müssen jedoch auch die organisationalen Rahmenbedingungen der Behörden erwähnt werden. Vor allem die geringen zeitlichen Ressourcen, aber auch die finanziellen und daraus entstehenden schwierigen personellen Ressourcen im behördlichen Kinderschutz stellen eine ernstzunehmende Hürde in Bezug auf eine partizipative Ausrichtung der Praxis dar.

Auch wenn die Arbeit aufzeigen konnte, dass bereits erhebliche Veränderungen zum Ermöglichen und Etablieren von partizipativen Vorgehensweisen in Kinderschutzverfahren vollzogen wurden, ist die Praxis in beiden Ländern noch lange nicht bei einer idealen Ausgangssituation für die volle Ausschöpfung der Partizipationspotenziale angekommen. Dies zeigt sich vor allem auch daran, dass sich viele empirische Erkenntnisse dieser Masterthesis durch die Ergebnisse Liane Plutos aus dem Jahr 2007 unterstützen ließen. Damit Partizipation in Kinderschutzverfahren auf einer hohen Stufe gelingen kann, müssen verschiedene Faktoren gegeben sein, die in einem engen Zusammenhang stehen. Die Bedeutung dessen wurde vor allem durch die Gegenüberstellung der beiden Behörden in Deutschland und der Schweiz verstärkt ersichtlich. Für die weitere Praxis beider Länder und zukünftige Forschungsvorhaben sollten demnach verschiedene Bereiche fokussiert werden. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei eine Verbesserung der organisationalen Rahmenbedingungen. Es ist essentiell hierbei insbesondere die zeitlichen Ressourcen zu betrachten, die häufig in Verbindung mit einer zu hohen Fallzahl der Fachkräfte stehen und somit partizipative Hilfeprozesse erheblich erschweren. Gleichzeitig haben die Rahmenbedingungen auch maßgebliche Auswirkungen auf die individuelle Haltung und

dementsprechende Arbeitsweise der Fachpersonen. Vor allem die Führungskräfte der Behörden sind somit der Verantwortung ausgesetzt, sich innerhalb ihrer Organisation, aber auch auf politischer Ebene für bessere Rahmenbedingungen einzusetzen. Um grundlegende Veränderungen zu erwirken, sieht die Autorin jedoch das gesamte Arbeitsfeld der Sozialarbeitenden in der Pflicht sich zu organisieren und beispielsweise Berufsverbänden beizutreten. Die Gegenüberstellung zeigt gleichwohl eindeutig, dass es darüber hinaus Veränderungen bedarf, die tiefergehend sind als bisher geschehen. Dies bezieht sich vor allem auf die Ebene der Gesetzeslage. In beiden Ländern zeigt sich, dass sich die föderalistischen Strukturen erschwerend auf die Praxis in Kindesschutzverfahren auswirken. Hier scheint die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Gesetzestexte gegeben. Darüber hinaus sind die jeweiligen Gesetzesgrundlagen sehr offen formuliert, was sich vor allem hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendlichen negativ auswirkt. In der Schweiz kommt hierbei erschwerend hinzu, dass kein spezifisches Recht vorherrscht, welches die Regelungen für Kinder und Jugendliche beinhaltet. Es kann sich somit die Frage gestellt werden, ob es zukünftig konkretere Formulierungen in den Gesetzestexten braucht, damit die Fachkräfte Partizipation ermöglichen und inwiefern es in der Schweiz eigenständige gesetzliche Lösungen bedarf, die die Kinder und Jugendlichen in Kindesschutzverfahren fokussieren. Letztlich hat die Arbeit auch den Bereich der Qualitätssicherung und Kontrolle als ein Feld herausgearbeitet, welches einen notwendigen Bedarf an weiterer Auseinandersetzung aufweist und wichtige Potenziale für das Ermöglichen von Partizipation in Kindesschutzverfahren aufweist.

8 Literaturverzeichnis

- Ackermann, T. (2017). *Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt*. transcript.
- Albus, S., Micheel, H.-G. & Polutta, A. (2010). Wirkungen im Modellprogramm. In S. Albus, H. Greschke, B. Klingler, H. Messmer, H.-G. Micheel, H. U. Otto & A. Polutta (Hrsg.), *Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht des Evaluationsträgers des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII* (S. 105 – 164). Waxmann.
- Antonovsky, A. (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Arnstein, S. (2003). A Ladder of Citizen Participation. In R. T. LeGates & F. Stout (Hrsg.), *The City Reader* (S. 244-255). Routledge.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. https://www.hilfswerkuri.ch/fileadmin/user_upload/documents/ueberuns/Berufskodex_Soziale-Arbeit-Schweiz.pdf
- AvenirSocial (2015). *Was ist gute Soziale Arbeit? Diskussionspapier von AvenirSocial Schweiz zur Qualität in der Sozialen Arbeit*. AvenirSocial.
- Bandura, A., Adams, N., Hardy, A. & Howells, G. (1980). Tests of the generality of self-efficacy theory. *Cognitive Therapy and Research*, (4), 39-66. <https://doi.org/10.1007/BF01173354>
- Bayrisches Landesjugendamt (2011). *Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren – Lehren für die Zukunft*. https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachbeitraege/jahresbericht_rundertisch.php
- Bethmann, A., Hilgenböcker, E. & Wright, M. (2019). Partizipative Qualitätsentwicklung in der Prävention und Gesundheitsförderung. In M. Tiemann & M. Mohokum (Hrsg.), *Prävention und Gesundheitsförderung. Springer Reference Pflege – Therapie – Gesundheit* (S. 1-13). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-55793-8_119-1
- Biesel, K. & Urban-Stahl, U. (2018). *Lehrbuch Kinderschutz* (1. Aufl.). Beltz Juventa.
- Bischof, S. (2016). *Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor Häuslicher Gewalt*. Dike Verlag AG.
- Bombach, C., Gabriel, T. & Keller, S. (2020). Lebensverläufe nach der Heimerziehung: wie ein ermüdendes Erkämpfen individueller Handlungsspielräume Biografien prägt. In S. Göbel, U. Karl, M. Lunz, U. Peters & M. Zeller (Hrsg.), *Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien: Agency in schwierigen Übergängen* (S. 275-290). Beltz.
- Bruckmeir, L. (2014). *Ethisch Handeln im Strafvollzug*. ZKS – Verlag.
- Bundesagentur für Arbeit (2023). *Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. Sozialwesen*. <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/AkademikerInnen/Berufsgruppen/Generische-Publikationen/2-7->

Sozialwesen.pdf?__blob=publicationFile#:~:text=Erwerbstätigkeit%20kräftig%20gewachsen &text=1%202022%20waren%20laut%20Mikrozensus

- Cottier, M. & Steck, D. (2012). Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *Fampra*, 13 (4), 981-1000.
- Cottier, M. & Müller, B. (2023, 02. Juni). *Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus dem Projekt Intapart: Praxisempfehlungen und Gesetzesentwurf*. [Fachtagung].
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH). (ohne Datum). *Der DBSH*. https://www.dbsh.de/der-dbsh.html#:~:text=Knapp%206.000%20Kolleg*innen%20haben,der%20Sozialen%20Arbeit%20zu%20setzen.
- Dettenborn, H. (2017). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. Aufl.). Ernst Reinhardt Verlag.
- Dettmann, M.-A. (2017). *Partizipation und Ressourcenorientierung in der Sozialen Arbeit – Eine Analyse zur Begriffssicherheit und theoretischen Fundierung* [Dissertation, Universität Hamburg].
- Donath, L., Hansen, M. & Lüttringhaus, M. (2018). Kinderschutz – über „Absturzgefahren und Schwarze Löcher“. *Jugendhilfe*, 56 (5), 498 – 510.
- Duncan, M. (2019). *Participation in Child Protection. Theorizing Children's Perspectives*. Palgrave Macmillan. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-93824-0>
- Eberitzsch, S. (2023). Stationäre Erziehungshilfen in der Schweiz. Eine Einführung in Strukturen, Konzepte, Forschung sowie rechtliche Rahmungen von Partizipation. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (S. 37-48). Beltz Juventa.
- Eberitzsch, S., Keller, S. & Rohrbach, J. (2023). Zur Einführung. Partizipation in stationären Erziehungshilfen – Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (1. Aufl., S. 13-22). Beltz Juventa.
- Ecoplan & Hes-So Valais-Wallis. (2015). *Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern. Bericht 1. Evaluationsphase*. https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/kesb/publikationen.assetref/dam/document/JGK/KESB/de/KESB_Bericht-Evaluation-Ecoplan_de.pdf
- FamilienRatbüro Jugendamt Stuttgart (2014). „*Familienrat*“ ein Konzept, von dem Kinder und Jugendliche profitieren. [Handout]. FamilienRatbüro Jugendamt Stuttgart.
- Fassbind, P. (2018). Verfahren vor der KESB. Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In D. Rosch, C. Fountoulakis, & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2 Aufl., 101-202). Haupt.
- Flick, U. von Kardoff, E. & Steinke, I. (2004). Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In U. Flick, E. von Kardoff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (S. 13-29). Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Flick, U. (2010). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Rowohlt Taschenbuch Verlag.

- Flick, U. (2011). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Rohwolt Taschenbuch Verlag.
- Gabriel, T. (2013). Partizipation: sozialpädagogische Dimensionen. In S. Blülle, K., Cassée & K. Diethelm (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 133-140). Integras.
- Gabriel, T. (2023). Partizipation – Eine historische Perspektive auf Subjektorientierung und Objektivierung in der Kinder- und Jugendhilfe. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (S. 24-36). Beltz Juventa.
- Gerrig, R.J. (2015). *Psychologie* (20. Aufl.). Pearson.
- Gissel-Palkovich, I. (2011). *Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst-ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität*. Juventa Verlag.
- Godehardt-Bestmann, S. (2022). *Signs of Safety*. <https://www.socialnet.de/lexikon/29427>
- Grillitsch, W., Kerschbaumer, F., Oswald, C. & Scherling, J. (2023). Einleitung. In W. Grillitsch, F. Kerschbaumer, C. Oswald & J. Scherling (Hrsg.), *In Kinderrechte – Bildung – Beteiligung. Perspektiven aus Theorie und Praxis* (S. 9-17). Beltz Juventa.
- Gruber, H.-G. (2009). *Ethisch denken und handeln – Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit* (2. Aufl.). Lucius & Lucius.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) idF vom 23.05.1949. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 19.12.2022 | 2478.
- Grundmann, M. (2010). Handlungsbefähigung – eine sozialisationstheoretische Perspektive. In H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), *Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft* (S. 131 – 142). VS-Verlag.
- Haller, D. (2022). Konstituierung der Arbeit am Kindeswohl. In D. Haller (Hrsg.), *Arbeit am Kindeswohl. Soziale Arbeit, Schule und Justiz in Kooperation* (S. 17-128). W. Kohlhammer.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2013). Leitfaden Kinderschutz. *Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Kinderschutz Schweiz.
- Hauri, A., & Zingaro, M. (2020). *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich* (2. Aufl.). Kinderschutz Schweiz.
- Häfeli, Christoph. (2013, 9. Dezember). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Eine Zwischenbilanz und Perspektiven. Jusletter. <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2013.html>
- Häfeli, C. (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., vollst. und überarb. Aufl.). Stämpfli.
- Helferich, C. (2005). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl., S. 875-892). Springer VS.

- IJAB – Fachstelle für international Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (o.J.). Infosystem. Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. <https://www.kinder-jugendhilfe.info/allgemeine-rahmenbedingungen/staat/foederativer-aufbau>
- International Federation of Social Workers & International Association of Schools of Social Work [IFSW & IASSW]. (2004). *Ethik in der Sozialen Arbeit – Darstellung der Prinzipien*. https://www.ethikdiskurs.de/fileadmin/user_upload/ethikdiskurs/Themen/Berufsethik/Soziale_Arbeit/IASW_Kodex_Englisch_Deutsch2004.pdf
- Jud, A. & Gartenhauser, R. (2015). The impact of socio-economic status and caregiver cooperation on school professionals' reports to child protection services in Switzerland. *European Journal of Social Work*, 18. (3), 340-353.
- Keller, S., Rohrbach, J. & Eberitzsch, S. (2023). „Die Sozis denken, sie seien besser als wir“. Wie junge Menschen in stationärer Erziehungshilfe Beteiligungsmöglichkeiten wahrnehmen und im Alltag bearbeiten. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (S. 139-154). Beltz Juventa.
- Kilde, G. (2020). Familienrechtliche Verfahren. In S. Hotz (Hrsg.), *Handbuch Kinder im Verfahren. Stellung und Mitwirkung von Kindern in Straf-, Zivil-, Gesundheits-, Schul- und Asylverfahren* (S. 190-245). Dike.
- Klatetzki, T. (2010). Zur Einführung: Soziale personenbezogene Dienstleistungen als Typus. In T. Klatetzki (Hrsg.), *Soziale personenbezogene Dienstleistungsorganisationen: Soziologische Perspektiven* (1. Aufl., S. 7-24) VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klomann, V. & Rätz, R. (2018). Soziale Arbeit im Kinderschutz. *Sozial Extra*, 42 (4), 6 – 7.
- Kinderanwaltschaft Schweiz (ohne Datum). *Kindesvertretung in rechtlichen Verfahren. Informationen für Kinderschutz- und Vormundschaftsbehörden*. https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/aktuell/Flyer_Vormundschaftsbehoerden.pdf
- KOKES (Hrsg.). (2012). *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht*. Dike.
- KOKES (2023). KESB: Organisation in den Kantonen
- Krüger, O. (2020). *Paternalismus, M10 – Ethik [Unveröffentlichtes Unterrichtsskript]*. Medical School Hamburg.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz* (2. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2016). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (3. Aufl.). Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2019). Qualitative Text Analysis: A Systematic Approach. In G. Kaiser & N. Presmeg (Eds.), *Compendium for Early Career Researchers in Mathematics Education* (pp. 181–197). Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-030-15636-7_8
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (5. Aufl.). Beltz Juventa.
- Lenz, A. (2006). Psychologische Dimension der Partizipation. Überlegungen zu einer theoretischen Fundierung eines Handlungs- und Organisationsprinzips. In M. Seckinger (Hrsg.),

Partizipation ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern (S. 13-34). dgtvt-Verlag.

Liebel, M. (2011). Annäherung an eine Theorie der Kinderpartizipation. In H.-M. Grosse-Oetringhaus & P. Strack (Hrsg.), *Partizipation ein Kinderrecht* (S. 34-71). terre des hommes.

Lübberstedt, A. (2012). Verwaltung der Kinderrechte oder Kinderrechte in der Verwaltungseine Annäherung. In A. Wigger & N. Stanic (Hrsg.), *Kinder wirken mit. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S. 64-68). Stämpfli.

Maywald, J. (2010). Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.), *Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung* (S. 48-73).

Matolycz, E. (2013). *Fallverstehen in der Pflege von alten Menschen*. Springer Verlag.

Landes, B. & Köhler, E. (2012). Organisatorische Verortung des ASD. Grundlagen der Organisation. In J. Merchel (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (3. Aufl., S. 34-46). Ernst Reinhardt Verlag.

Merchel, J. (2015). *Management in Organisationen der Sozialen Arbeit – Eine Einführung*. Beltz Juventa.

Meuser, M. & Nagel, U. (2005). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung* (2. Aufl., S. 71-93). VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Müller, H. (2020). Einleitung. In BAG Landesjugendämter (Hrsg.), *Der Jugendamtsmonitor. Aufgaben-Trends-Daten* (S. 7-9).

Müller, H.-P. (2012). *Werte, Milieus und Lebensstile. Zum Kulturwandel unserer Gesellschaft*, In S. Hradil (Hrsg.), *Deutsche Verhältnisse. Eine Sozialkunde* (S. 189–211). Campus.

Müller, B., Biesel, K. & Schär, C. (2020). Errors and Mistakes in Child Protection in Switzerland: A Missed Opportunity of Reflection? In K. Biesel, J. Masson, N. Parton & T. Pösö (Hrsg.), *Errors and Mistakes in Child Protection. International Discourses, Approaches and Strategies* (S. 153-172). Policy Press.

Murphy, A., & Steck, D. (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. In C. Fountoulakis, K. Affolter-Fringeli, Y. Biderbost, & D. Steck (Hrsg.), *Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht* (S. 693-787). Schulthess.

Nauerth, M. (2016). *Verstehen in der Sozialen Arbeit – Handlungstheoretische Beiträge zur Logik sozialer Diagnostik*. Springer Fachmedien.

Neubauer, W. (2003). *Organisationskultur*. Kohlhammer.

Noack, W. (2012). Macht und Zwang als konstitutive Bestandteile Sozialer Arbeit. In M. Huxoll & J. Kotthaus (Hrsg.), *Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe* (S. 33 – 45). Beltz Juventa.

Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). Oldenbourg Verlag.

- Pluto, L. (2006). Partizipation in den erzieherischen Hilfen. In M. Seckinger (Hrsg.), *Partizipation - ein zentrales Paradigma. Analysen und Berichte aus psychosozialen und medizinischen Handlungsfeldern* (S. 155 – 172). Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- Pluto, L. (2007). *Partizipation in den Hilfen zur Erziehung. Eine empirische Studie*. Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Pluto, L. (2023). Beteiligung von jungen Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung in Deutschland. Gesetzesänderungen und damit verbundene aktuelle Herausforderungen. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (S. 49-60). Beltz Juventa.
- Rädiker, S. & Kuckartz, U. (2019). *Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA. Text, Audio und Video*. Springer VS.
- Reichenbach, R. (2006). Diskurse zwischen Ungleichen. Zur Ambivalenz einer partizipativen Pädagogik. In: C. Quesel & F. Oser (Hrsg.), *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (39-61). Rüegger.
- Reichenbecher, A. (2017). *Strukturmerkmale sozialer Arbeit und Anforderungen an die professionelle Reflexion*. GRIN Verlag.
- Rieder, S., Bieri, O., Schwenkel, C., Hertig, V., & Amberg, H. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Interface.
- Roessler, M. (2012). *Der Signs of Safety-Ansatz – ein stärken- und ressourcenbasierter Ansatz für Kinderschutz und Gefährdungsabklärung*. http://www.netzwerk-ost.at/publikationen/pdf/publikationen_Signs%20of%20Safety_SIOE_marianne%20roessler.pdf
- Rohde, G. (2015): Von der Haltung zur Handlung - Einflussfaktoren bei der Hilfeentscheidung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Untersuchungsbericht.
- Rosch, D. & Hauri, A. (2016). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410-449). Haupt Verlag.
- Rosch, D. & Hauri, A. (2018). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Keck (Hrsg.), *Handbuch-Kindes und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 442-484). Haupt.
- Richter, H. (2019). *Sozialpädagogik – Pädagogik des Sozialen – Grundlegungen, Institutionen und Perspektiven der Jugendbildung* (2. Aufl.). Springer Fachmedien.
- Rieger, G. (2013). Soziallobbying und Politikberatung. In B. Benz, G. Rieger, W. Schonig & M. Tobbe-Schukalla (Hrsg.), *Politik Sozialer Arbeit. Band I: III Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse* (S. 54-69). Beltz Juventa.
- Rieger, J. & Straßburger, G. (2014). Warum Partizipation wichtig ist - Selbstverständnis und Auftrag sozialer Berufe. In G. Straßburger & J. Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt – Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (S. 42 - 49). Beltz Juventa.
- Schaber, P. (2019). Paternalismus. In J. Drerup & G. Schweiger. *Handbuch Philosophie der Kindheit* (S. 173-177). Springer.

- Schatzschneider, J. (2022). Rahmenbedingungen des Kinderschutzes in Deutschland und der Schweiz. In D. Haller (Hrsg.), *Arbeit am Kindeswohl. Soziale Arbeit, Schule und Justiz in Kooperation* (S. 212-237). W. Kohlhammer.
- Schmid, H. (2004). *Die Hilfeplanung nach §36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung – unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales*. Lambertus Verlag.
- Schmid, P.A. (2018). „Die Berufsethik ist die Basis der Sozialen Arbeit“. In P. Gabriel-Schärer & B. Schmocker (Hrsg.), *Soziale Arbeit bewegt, stützt, begleitet* (S. 219-220). interact Verlag Luzern.
- Schnurr, S. (2005). Partizipation. In H.-U. Otto & H. Tiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik* (3. Aufl., S. 1330-1345). Reinhart.
- Schnurr, S. (2017). Child removal proceedings in Switzerland. In Burns, K., Pösö, T. & Skivenes, M. (Hrsg.). *Child welfare removals by the state. A cross-country analysis of decision-making systems* (S. 117-145). New York.
- Schnurr, S. (2018). Partizipation. In H.-U. Otto, H. Thiersch, R. Treptow & H. Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl., S. 1126-1137). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schoch, A., Aeby, G., Müller, B., Cottier, M., Seglias, L., Biesel, K., Sauthier, G. & Schnurr, S. (2020). Participation of Children and Parents in the Swiss Protection System in the Past and Present: An Interdisciplinary Perspective. *Social Sciences*, 9 (8), 1-19.
<https://doi.org/10.3390/socsci9080148>
- Schoch, A., Müller, B., Aeby, G. & Schnurr, S. (2023). Partizipationserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren. In S. Eberitzsch, S. Keller & J. Rohrbach (Hrsg.), *Partizipation in stationären Erziehungshilfen. Perspektiven, Bedarfe und Konzepte in der Schweiz* (S. 86-97). Beltz Juventa.
- Schoch, A. & Schnurr, S. (2023, 02. Juni). *Beteiligung von Kindern und Eltern in Kinderschutzverfahren: Wie erleben Kinder und Eltern Kinderschutzverfahren? Empirische Ergebnisse der Studie Intapart*. [Fachtagung].
- Schone, R. & Wagenblass, S. (2010). *Wenn Eltern psychisch krank sind... Kindliche Lebenswelten und institutionelle Handlungsmuster*. Juventa Verlag.
- Schone, R. & Struck, N. (2013). Kinderschutz. In H-U. Otto & H. Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit* (5. Aufl., S. 791-814). Ernst Reinhardt Verlag.
- Schreier, M. (2012). *Qualitative Content Analysis in Practice* (1. Aufl.). SAGE.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2020). *Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz*.
https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/weitere_Publicationen/d_2_020_Grundlagenpapier_EKKJ_Ombudsstelle_Kinderrechte.pdf

- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) idF vom 11.09.2012 (BGB1. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2022 (BGB1. I S. 2824).
- Steckmann, U. (2014). Paternalismus und Soziale Arbeit. *Soziale Passagen*, 6 (2), 191 – 203.
- Tausendfreund, T., Brink, I.O., Keller, S. & Gabriel, T. (2020). *Children's Worlds national report of the third wave: Switzerland*. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Thiersch, H. & Grunwald, K. (2002). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit – Ein einführendes Handbuch* (S. 161 – 178). Springer Fachmedien.
- Thiersch, H. (2009). *Schwierige Balance. Grenzen, Gefühle und berufsbiographische Erfahrungen*. Beltz Juventa.
- Thiersch, H., Grunwald, K. & Königeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In Werner Thole (Hrsg.), *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 175 – 196). Springer Fachmedien.
- Thiersch, H. (2014). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit* (9. Aufl.). Beltz Juventa.
- Thiersch, H. (2016). Lebensweltorientierung in Herausforderungen der Zweiten Moderne – Zu Fragen der Berufsidentität der Sozialen Arbeit. In H. Kleve, D. Fischer, B. Grill, R. Horn, E. Kesten & H. Langer (Hrsg.), *Autonomie und Mündigkeit in der Sozialen Arbeit* (S. 15 – 33). Beltz Juventa.
- Tobis, D. (2016, 24. Februar). How New York City's parents took on the welfare system – and changed it. *The Guardian*.
- Vereinte Nationen. (2009). ALLGEMEINE BEMERKUNG Nr. 12 (2009) – Das Recht des Kindes, gehört zu werden [PDF]. www.humanrights.ch
- Wabnitz, R. J. (2014). *Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit* (2). Ernst Reinhardt Verlag.
- Wigger, A. (2012). Warum überhaupt Mitwirkung?. In A. Wigger & N. Stanic (Hrsg.), *Kinder wirken mit; Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung* (S. 16-28). Stämpfli.
- Witte, S. (Hrsg.). (2018). *Erziehungsberatung. Standpunkte, Entwicklungen, Konzepte*. Lambertus.
- Wright, M., Block, M. & von Unger, H. (2010). Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In M. Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Prävention und Gesundheitsförderung* (S. 35-52). Huber.
- Wright, M. (2020). Partizipation: Mitentscheidung der Bürgerinnen und Bürger. In Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.), *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden*. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q4-i084-2.0>
- Wolff, R., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S. & Patschke, M. (2013). *Praxisleitfaden. Dialogische Qualitätsentwicklung im kommunalen Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz* 5. Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Wolff, R., Flick, U., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S., Patschke, M., Flick, U. & Robin, P. (2014). *Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess – Eine explorative Studie*. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Wolff, R., Flick, U., Ackermann, T., Biesel, K., Brandhorst, F., Heinitz, S., Patschke, M. & Pierrine, R. (2014). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz [PDF]. Abgerufen von <https://www.researchgate.net>

Wolff, Reinhart (2018). Eckpfeiler dialogischer Kinderschutzarbeit in der Demokratie. *Sozial Extra*, 42 (4), 8 – 11.

9 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Titelbild: Eigene Darstellung in Zusammenarbeit mit Samira Nann, 2024.

Abbildungen

Abbildung 1: Stufenmodell der Partizipation (Wright et al., 2010, S. 42ff.).....	4
Abbildung 2: Unterscheidung des deutschen Kinderschutzsystems auf Makro-, Meso- und Mikroebene (eigene Darstellung auf der Basis von Biesel & Urban-Stahl, 2018, S. 28).....	12
Abbildung 3: Bereiche des Kinderschutzes (Häfeli, 2016, S. 385).....	13
Abbildung 4: Tripolare Kinderschutzstrategie (Wolff et al., 2023, S. 25ff.).....	14
Abbildung 5: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (eigene Darstellung auf der Basis von Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 132).....	44

Tabellen

Tabelle 1: KESB: Organisation in den Kantonen. Einzugsgebiet pro KESB (KOKES, 2023)	31
Tabelle 2: Stichprobenauswahl sortiert nach Interviewabfolge (eigene Darstellung)	38
Tabelle 3: Themenblöcke der Interviewleitfäden (eigene Darstellung).....	40
Tabelle 4: Verwendete Transkriptionsregeln (eigene Darstellung auf der Basis von Kuckartz, 2016, S. 166f.).....	42
Tabelle 5: Darstellung des Kategoriensystems (eigene Darstellung).....	50

10 Anhang

Anhang 1 Interviewleitfaden

1. Begrüßung	<p>Für das Bereiterklären bedanken</p> <p>Kurze Vorstellung und Einleitung der Thematik</p> <p>Erklärung des Forschungsziels</p> <p>Frage zur Aufnahme & dem Verständnis des Forschungsziels</p> <p>Information über die Anonymität und die Datenverarbeitung – Ausfüllen der Einwilligungserklärung</p>
2. Einstieg	<p>1. Könnten Sie sich zunächst einmal kurz vorstellen und etwas über Ihren beruflichen Hintergrund und Ihre Erfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit und des Kinderschutzes erzählen?</p>
3. Bedeutung von Partizipation	<p>2. Es existieren viele verschiedene Definitionen in Bezug auf das Wort Partizipation, wie definieren Sie für sich Partizipation (im Kontext von Kinderschutzverfahren)? Was verstehen Sie unter Partizipation?</p> <p>3. Weshalb empfinden Sie die Beteiligung der Klient*innen als wichtige Handlungsmaxime in Kinderschutzverfahren?</p> <p>4. Wo sehen Sie Begründungen für die Notwendigkeit in der Sozialen Arbeit allgemein und konkreter in Kinderschutzverfahren?</p>

<p>4. Paradigmenwechsel</p>	<p>5. Inwiefern haben Sie in ihrer beruflichen Laufbahn im Kontext des Kinderschutzes Veränderungen/ einen Wandel hinsichtlich der Sichtweise auf Partizipation und der entsprechenden Praxis erlebt?</p> <p>5.1 Hat sich Ihre eigene Haltung bezüglich einer partizipativen Arbeitsweise im Verlauf Ihrer Berufserfahrung verändert? Wenn ja, wie?</p>
<p>5. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen</p>	<p>6. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen fördern und befürworten Ihrer Meinung nach die Umsetzung von Partizipation in Kinderschutzverfahren? Reichen diese Grundlagen aus?</p> <p>7. Welche Rolle spielt Ihrer Meinung nach die Organisation und Führung bei der Ermöglichung von Partizipation von Kindern und Familien im Kinderschutz?</p> <p>7.1 Inwiefern ist die Organisationskultur Ihrer Einrichtung auf eine Beteiligung der Mitarbeitenden ausgestaltet?</p> <p>8. Welche Rolle spielt das Thema Macht in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation in Kinderschutzverfahren?</p> <p>9. Welche Rolle spielt Ihrer Meinung nach die professionelle Haltung einer Fachkraft in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation in Kinderschutzverfahren?</p>

<p>6. Partizipation in der Praxis</p>	<p>10. Welche Chancen und Möglichkeiten ergeben sich durch eine stärkere Beteiligung der betroffenen Personen im Prozess des Kindesschutzes?</p> <p>11. Welche Möglichkeiten sehen Sie, betroffene Kinder und Familien aktiv in die Kindesschutzverfahren mit einzubeziehen? In welchen Momenten des Kindesschutzverfahrens sehen sie Möglichkeiten der Beteiligung?</p> <p>12. Welche Methoden kennen Sie, die Sie als Fachperson darin unterstützen, Kindesschutzverfahren partizipativ zu gestalten?</p> <p>13. Auf welche Weise gestalten Sie in Ihrer Praxis eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zwischen Ihnen und Ihren Klient*innen?</p>
<p>7. Hürden und Herausforderungen</p>	<p>14. Welche Herausforderungen erleben Sie bei der Umsetzung und Gestaltung von Partizipation in Kindesschutzverfahren? Was stellt sich als hinderlich heraus?</p> <p>15. Wo sehen Sie allfällige Grenzen von Partizipation im Kindesschutz?</p>
<p>8. Qualität und Kontrolle</p>	<p>16. Auf welche Weise kann die generelle Umsetzung, aber auch die Qualität von partizipativen Ansätzen in der Praxis gemessen und sichergestellt werden?</p> <p>17. Worauf sollte in der Ausbildung von angehenden Sozialarbeitenden ein verstärkter Fokus gelegt werden, so dass diese für die (partizipative) Arbeit im Kindesschutz geeignet und vorbereitet sind?</p>

9. Abschluss

18. Was bräuchte es Ihrer Meinung nach, um Kinderschutzverfahren partizipativer gestalten zu können?

19. Möchten Sie abschließend noch etwas zu dem Thema anmerken, was Sie im Verlauf des Interviews nicht ansprechen konnten?

Für die Teilnahme bedanken

Auf den weiteren Verlauf hinweisen

Verabschieden

Eigenständigkeitserklärung

**MASTER
IN SOZIALER
ARBEIT**

BERN
LUZERN
ST.GALLEN

Eigenständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Die unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung ist Bestandteil jeder während des Masterstudiums verfassten schriftlichen Arbeit.¹ Sie wird am Ende der Arbeit ausgefüllt eingefügt.

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich, dass ich...

- ... die vorliegende Arbeit selbständig und in eigenen Worten verfasst habe
(bei Gruppenarbeiten in Zusammenarbeit mit der*dem*den unten festgehaltenen Mit-Verfasser*in).
- ... mich unter Beachtung der an meiner Immatrikulationshochschule geltenden Richtlinie, Vorgaben und Informationen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vollumfänglich an die wissenschaftlichen Regeln gehalten habe und somit alle genutzten fremden Quellen und Hilfsmittel ordnungsgemäss deklariert habe.²
- ... soweit ich KI- basierte Tools verwendet habe, die von KI erzeugten Texte bzw. Textfragmente nicht unreflektiert übernommen habe. Ich habe diese Texte und Textfragmente wie vorgegeben kenntlich gemacht und sorgfältig und unter Bezug anderer Quellen auf ihre Korrektheit und Vollständigkeit geprüft.
- ... alle verwendeten Methoden, Daten und Arbeitsprozesse wahrheitsgetreu dokumentiert habe.
- ... keine Daten manipuliert habe.

Modul-Name (> in Druckschrift):

2023-HS Master-Thesis Modul II (Master-Thesis) – MT II (St. Gallen)

Titel der Arbeit (> in Druckschrift):

**„Partizipation als Weg zum Erfolg?“
Möglichkeiten der Partizipation in Kinderschutzverfahren – zwischen Anspruch und
Wirklichkeit**

Eine Gegenüberstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

¹ Diesbezügliche Unredlichkeiten haben gemäss dem Reglement zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule (WissIR), seit dem 1. Januar 2023 in Kraft, dem Reglement zur wissenschaftlichen Integrität und zur guten wissenschaftlichen Praxis der Hochschule Luzern, seit dem 13. Juni 2014 in Kraft, und dem OST-Dokument «Umgang mit Plagiaten im Departement SA» Vorläufiger Leitfaden für das Departement Soziale Arbeit (Stand März 2023), Disziplinar massnahmen zur Folge.

² Zu den fremden zu deklarierenden und zu verifizierenden Quellen gehören auch mittels KI-Software wie ChatGPT generierte Texte bzw. Textteile (KI = «Künstliche Intelligenz»).

Umfang der Arbeit (> in Druckschrift):

274.886 Zeichen (Vorgabe: 100.000 – 220.000 Zeichen (Richtwert))

Verfasser*in*nen der Arbeit (> in Druckschrift):

(Bei Gruppenarbeiten sind die Namen aller Verfasser*innen erforderlich)

Fenja Holm

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Arbeit mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate überprüft werden kann.³

Ort, Datum: Luzern, 04.01.2024

Unterschrift/en Verfasser*in/innen der Arbeit:

Beachten Sie folgenden wichtigen Hinweis:

Bei einem Plagiatsverdacht wird an Ihrem Immatrikulationsstandort ein Verfahren eingeleitet und die Vorwürfe durch eine Fachperson geprüft. Ein solches Verfahren nimmt Zeit in Anspruch. Währenddessen wird der Beurteilungs- und Notengebungsprozess zu Ihrer Arbeit / Ihrem Leistungsnachweis ausgesetzt. Dies kann zur Konsequenz haben, dass sich das Studium entsprechend verlängert, sich der Studienabschluss und/oder die Diplomierung verzögert oder gar gefährdet ist.

Gültig ab FS23
Stand: 11. September 2023

³ inkl. Nutzung von Plagiatserkennungssoftware.